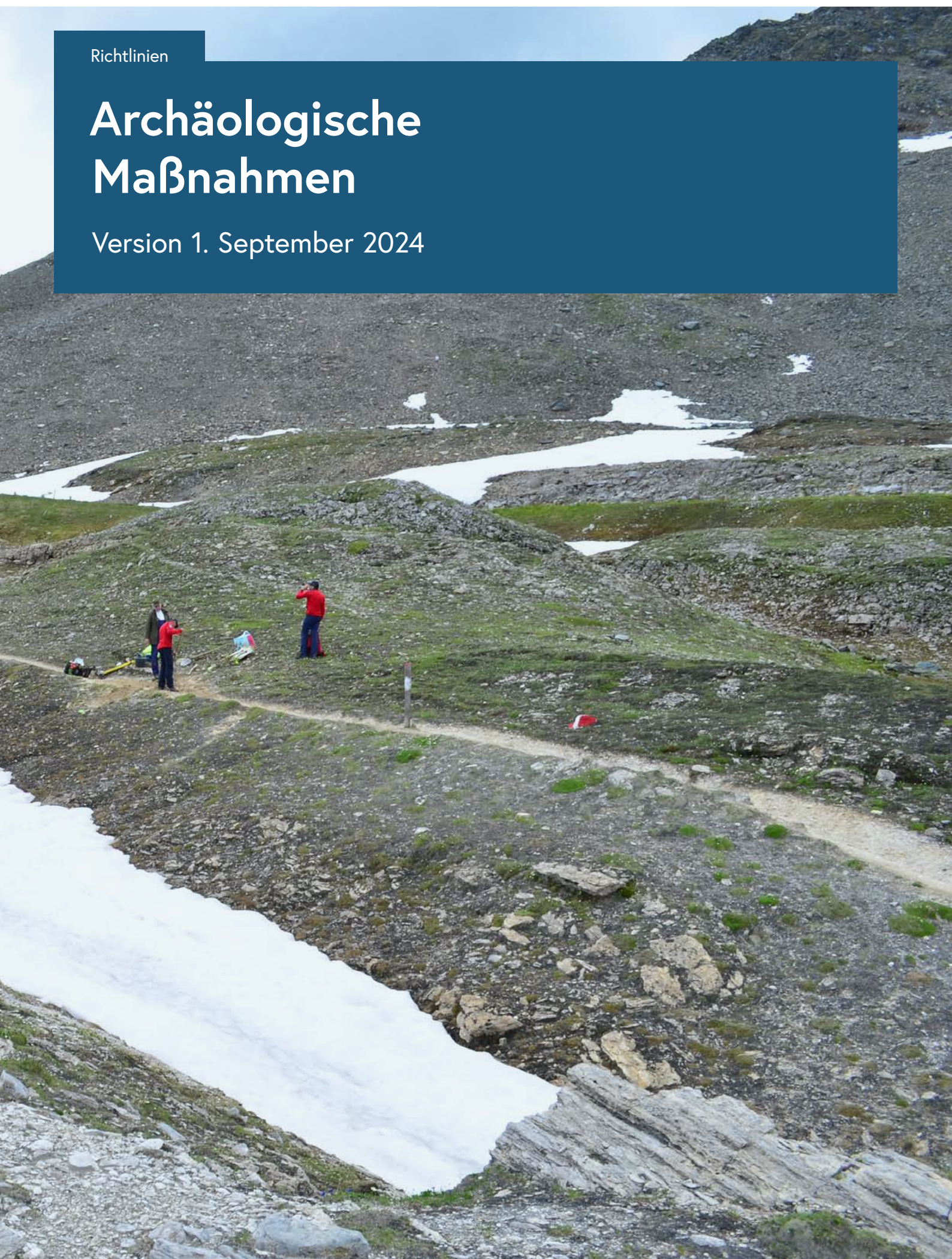


Richtlinien

# Archäologische Maßnahmen

Version 1. September 2024





Richtlinien

# Archäologische Maßnahmen

Version 1. September 2024

Wien 2024

## **Impressum**

**Richtlinien Archäologische Maßnahmen, Version 1. September 2024**

**Herausgeber:** Bundesdenkmalamt, 1010 Wien, Hofburg, Säulenhof

**Grafik:** BKA Design & Grafik

**Druck:** Druckerei BMI, Herrngasse 7, 1010 Wien

**Cover:** Archäologische Dokumentationsarbeiten am Großglockner (Salzburg) © Bundesdenkmalamt

### **Redaktion:**

Abteilung für Archäologie

Mag. Christoph Blesl, Mag.<sup>a</sup> Martina Hinterwallner,

Univ.-Doz. Dr. Bernhard Hebert (Koordination), Mag. Dr. Martin Krenn, Mag.<sup>a</sup> Dr.<sup>in</sup> Eva Steigberger

**Lektorat:** Mag. Nikolaus Hofer

### **Rechtliche Prüfung:**

Abteilung für Rechtsangelegenheiten

HR<sup>in</sup> Sylvia Preinsperger

Alle Rechte vorbehalten

© Bundesdenkmalamt 2024

## Inhalt

<b>Vorbemerkungen</b> .....	<b>7</b>
<b>1 Antrag auf Erteilung einer Bewilligung gemäß § 10 DMSG</b> .....	<b>11</b>
1.1 Erforderliche Angaben des:r Antragstellers:in.....	11
1.1.1 Vertretung des:der Antragsstellers:in.....	11
1.1.2 Weisungsbefugnis des:der Antragsstellers:in.....	12
1.1.3 Antragsgründe für die Bewilligung einer Grabung.....	12
1.1.4 Angaben zu dem:der Leiter:in der Nachforschung und dessen:deren fachlichen Qualifikationen.....	12
1.1.5 Angaben zur „dauernden Verwahrung der zu erwartenden Funde“.....	13
1.2 Beizugebende Unterlagen.....	13
1.2.1 Konzept.....	13
1.2.1.1 Angaben zu objektiven Anhaltspunkten für das Vorhandensein von „Denkmälern im Untergrund“.....	13
1.2.1.2 Darlegung zur Durchführung der Nachforschung.....	14
1.2.1.3 Unter Schutz stehende archäologische Denkmale.....	14
1.2.2 Planliche Darstellung der Maßnahmenfläche(n).....	14
1.2.3 Angaben zu den von der beantragten Maßnahme betroffenen Grundstücken .....	15
1.3 Maßnahmenbezeichnung und Maßnahmennummer.....	15
<b>2 Archäologische Maßnahmen</b> .....	<b>16</b>
2.1 Archäologische Prospektion.....	16
2.1.1 Nicht bewilligungspflichtige Prospektionsmethoden.....	16
2.1.1.1 Archivrecherche.....	17
2.1.1.2 Luftbildarchäologie.....	17
2.1.1.3 Luftfahrzeuggetragenes Laserscanning.....	17
2.1.1.4 Archäologisch-topografische Geländedarstellung.....	18
2.1.2 Bewilligungspflichtige Prospektionsmethoden.....	18
2.1.2.1 Archäologischer Survey.....	19
2.1.2.1.1 Survey ohne Begehungsraster.....	20

2.1.2.1.2 Linewalking-Survey.....	20
2.1.2.1.3 Raster-Survey (Grid-Survey).....	20
2.1.2.2 Geophysikalische Prospektion.....	21
2.1.2.2.1 Geomagnetik.....	21
2.1.2.2.2 Bodenradar.....	22
2.1.2.2.3 Bodenwiderstandsmessungen.....	24
2.1.2.2.4 Elektromagnetische Induktionsmessungen (EMI).....	24
2.1.2.3 Rammkernsondierungen und Bohrungen.....	24
2.2 Archäologische Grabung.....	25
2.2.1 Oberbodenabtrag und Probesondage.....	26
2.2.2 Grabung mit anthropologischen Befunden.....	26
2.2.3 Grabung mit archäobiologischen und geoarchäologischen Funden.....	28
2.2.3.1 Sedimentuntersuchungen.....	28
2.2.3.2 Gesteinsuntersuchungen.....	29
2.2.3.3 Archäozoologie.....	29
2.2.3.4 Archäobotanik.....	29
2.2.3.5 Holz- und Holzkohlefunde.....	30
2.2.4 Grabung mit paläolithischen/mesolithischen Befunden.....	30
2.2.5 Grabung mit bauarchäologischen Befunden.....	31
2.2.6 Grabung mit Feuchtbodenbefunden bzw. Grabung unter Wasser.....	32
2.2.7 Grabung unter Tage.....	33
2.2.8 Archäologische Baubegleitung.....	33
2.3 Meldepflichten.....	34
2.3.1 Beginn der Geländearbeit.....	34
2.3.2 Ende der Geländearbeit.....	35
2.3.3 Maßnahmenende.....	35
2.3.4 Anzeige von Funden.....	35
2.3.5 Unerwartete oder herausragende Funde und Befunde.....	35

<b>3 Archäologische Fundgegenstände</b> .....	<b>36</b>
3.1 Konservierung archäologischer Fundgegenstände.....	36
3.2 Freilegungsarbeiten an beweglichen archäologischen Funden.....	37
3.3 Erfassung, Verpackung, Transport, Inventarisierung und dauernde Verwahrung des Fundmaterials.....	37
3.3.1 Erfassung des Fundmaterials.....	37
3.3.2 Verpackung und Transport des Fundmaterials.....	38
3.3.3 Inventarisierung und dauernde Verwahrung des Fundmaterials.....	39
3.3.3.1 Beschriftung von Transport- bzw. Lagerbehältnissen.....	39
3.3.3.2 Dauernde Verwahrung durch das Bundesdenkmalamt.....	39
3.4 Funde aus organischem Material.....	40
3.5 Blockbergungen.....	41
3.6 Massenfunde.....	41
3.7 Wiederverfüllung der Grabungsfläche nach Abschluss der Geländearbeit und konservatorische Überdeckung von an Ort und Stelle erhaltenen Befunden (= unbeweglichen archäologischen Denkmalen).....	43
<b>4 Vermessung</b> .....	<b>45</b>
<b>5 Anzufertigende Dokumentationen</b> .....	<b>47</b>
5.1 Planunterlagen.....	47
5.1.1 Maßnahmenpolygon.....	47
5.1.1.1 GIS-Dokumentation.....	47
5.1.1.2 CAD-Dokumentation.....	50
5.1.2 Technischer Gesamtplan.....	50
5.1.2.1 GIS-Dokumentation.....	50
5.1.2.2 CAD-Dokumentation.....	51
5.1.3 Interpretierter Gesamtplan.....	53
5.1.4 Detailpläne.....	54
5.1.4.1 Digitale Detaildokumentation.....	54
5.1.4.2 Analoge Detaildokumentation.....	55

5.2 Schriftliche Dokumentation.....	56
5.2.1 SE-Protokoll.....	56
5.2.2 SE-Protokoll Baulicher Bestand.....	57
5.2.3 SE-Protokoll Menschliche Überreste.....	57
5.2.4 SE-Liste.....	58
5.2.5 Objektliste und Objektgruppenliste.....	58
5.2.6 Planliste.....	58
5.2.7 Fundliste und Chronologieprotokoll.....	59
5.2.8 Maßnahmenprotokoll.....	60
5.2.9 Angaben zur dauernden Verwahrung der Funde und Bericht zu konservatorischen Maßnahmen.....	61
5.3 Fotodokumentation.....	61
5.4 Darstellung der stratigrafischen Einheiten.....	63
5.5 Datensicherung.....	64
<b>6 Abzugebende Berichte und Dokumentationsunterlagen.....</b>	<b>65</b>
6.1 Bericht mit publikationsfähiger Zusammenfassung.....	65
6.1.1 Bericht (PDF-Dokument).....	65
6.1.2 Zusammenfassung (WORD-Dokument).....	67
6.2 Dokumentationsunterlagen.....	68
<b>7 Dateiformate.....</b>	<b>71</b>
<b>8 Ordnerstruktur.....</b>	<b>72</b>
<b>9 Abkürzungen.....</b>	<b>73</b>
<b>10 Formulare, Protokollblätter und Listen.....</b>	<b>76</b>
<b>Nachwort.....</b>	<b>125</b>
<b>Farbcodes.....</b>	<b>126</b>

# Vorbemerkungen

## Archäologische Denkmale

Der Begriff „archäologisches Denkmal“ bezeichnet von Menschen geschaffene unbewegliche und bewegliche Gegenstände, zu deren Erforschung archäologische Methoden anzuwenden sind; archäologische Denkmale können somit sowohl archäologische Fundstellen als auch archäologische Fundgegenstände sein.

## Ziele des Denkmalschutzes und der archäologischen Denkmalpflege

Ein wesentliches Ziel von Denkmalschutz und archäologischer Denkmalpflege ist in aller Regel die unveränderte Erhaltung des archäologischen Denkmals in Substanz und Erscheinung. Das Denkmalschutzgesetz (Bundesgesetz betreffend den Schutz von Denkmalen wegen ihrer geschichtlichen, künstlerischen oder sonstigen kulturellen Bedeutung vom 25. September 1923, BGBl. Nr. 533/1923 in der Fassung BGBl. I Nr. 41/2024, abgekürzt DMSG) legt in § 10 Abs. 4 fest: „Archäologische Denkmale sind grundsätzlich ungestört im Boden zu belassen“, gleichgültig, ob das archäologische Denkmal unter Schutz steht oder nicht. Dies entspricht dem – als Konvention von Malta oder La Valetta bekannten – Europäischen Übereinkommen zum Schutz des archäologischen Erbes (revidiert), das in Art. 5 festlegt: „Ziel ist eine Erhaltung der archäologischen Quellen vor Ort.“

Die Nutzung von archäologischen Denkmalen sollte diesem Ziel nach Möglichkeit entsprechen. Bei beabsichtigten Umnutzungen ist jedenfalls von vornherein der kleinstmögliche Substanzverlust anzustreben, z.B. indem archäologisch weniger relevante Flächen benutzt oder Bauweisen (z.B. durch Überschütten) verändert werden. Dafür erforderliche Voruntersuchungen (z.B. Geophysik oder Oberbodenabtrag) können aus Bundesmitteln für den Denkmalschutz gefördert werden. Entsprechende Ergebnisse von Voruntersuchungen haben rechtzeitig in den Planungsprozess bzw. in Festlegungen (z.B. von Eingriffstiefen oder Baufluchten) von Projektbetreiber:innen oder Behörden einzufließen.

Jede Veränderung eines archäologischen Denkmals stellt eine (Teil-)Zerstörung dar und bedingt daher Ersatzmaßnahmen (z.B. archäologische Grabungen), um den Verlust an archäologischem Erbe durch Dokumentation, Bewahrung der beweglichen Bestandteile (= archäologischen Funde) und Vermittlung so weit wie möglich wettzumachen.

## Ersatzmaßnahmen

Ersatzmaßnahmen sollen nur jene Bodenbereiche erfassen, in denen die Veränderungen bzw. Zerstörungen stattfinden werden. Daneben- oder darunterliegende Bereiche müssen und sollen in aller Regel unergraben erhalten bleiben. Dieses Vorgehen minimiert die Eingriffe in die archäologische Substanz ebenso wie die Kosten der Ersatzmaßnahmen. Vollständige Ergrabungen können in Einzelfällen angebracht sein, z. B. aus Sicherheitsbedenken, wenn Kampfmittel, oder aus Pietätsgründen, wenn menschliche Überreste, besonders solche von Unrechtsopfern, begründet vermutet werden.

Ersatzmaßnahmen können aus Bundesmitteln für den Denkmalschutz in aller Regel nur dann gefördert werden, wenn sie nicht über die unbedingt erforderlichen Flächen bzw. Tiefen hinausgehen.

## Archäologische Maßnahmen

Archäologische Maßnahmen sind gemäß § 10 Abs. 1 DMSG alle „Nachforschungen nach archäologischen Denkmälern an Ort und Stelle, sei es durch Veränderung der Erdoberfläche bzw. des Grundes unter Wasser (Grabung), sei es durch Verwendung von Metallsuchgeräten oder systematische Messungen oder andere archäologische Prospektionsmethoden.“

**Archäologische Maßnahmen stellen meist irreversible Eingriffe in das überlieferte archäologische Erbe dar. Nach einer archäologischen Grabung beispielsweise verbleiben eher selten unbewegliche Bestandteile des ursprünglichen, authentischen (unbeweglichen) archäologischen Denkmals (= der archäologischen Fundstelle) an Ort und Stelle; dieses ist vielmehr nach einer Grabung gänzlich oder in Teilen zerstört und nur mehr mithilfe der angefertigten fachgerechten Dokumentationen vorstellbar. Durch die archäologische Grabung kommen aber zumeist auch bewegliche archäologische Denkmale (= archäologische Fundgegenstände und/oder Proben) zutage, die infolge der dokumentierten Zerstörung der archäologischen Kontexte naturgemäß nicht an Ort und Stelle verbleiben können und fachgerecht versorgt werden müssen.**

Die genannten unbeweglichen und beweglichen Bestandteile sowie die Dokumentationsunterlagen treten in ihrer Gesamtheit an die Stelle des durch die archäologische Maßnahme veränderten oder zerstörten unbeweglichen archäologischen Denkmals, führen dessen – eine geschichtliche Dokumentation ermöglichende – Quellenfunktion weiter und sind somit als weiterhin zusammengehörige Elemente des archäologischen Erbes zu betrachten und zu bewahren: die unbeweglichen und beweglichen Bestandteile in ihrer Materialität, die Dokumentationsunterlagen als zugehöriges Archivgut.

## Die *Richtlinien Archäologische Maßnahmen* des Bundesdenkmalamtes

Die *Richtlinien Archäologische Maßnahmen* bieten eine allgemeine Hilfestellung bei Planung und Durchführung archäologischer Maßnahmen (= archäologischer Grabungen und Prospektionen einschließlich systematischer Messungen lt. § 10 Abs. 1 DMSG) und verweisen auf organisatorische und denkmalrechtliche Notwendigkeiten.

Die *Richtlinien Archäologische Maßnahmen* beinhalten sowohl Erläuterungen und Empfehlungen als auch die im folgenden Text als „verbindliche Bestandteile“ überschriebenen und durch graue Hinterlegung grafisch hervorgehobenen Passagen.

Die im Rahmen eines mit dem Antrag um Erteilung einer Bewilligung nach § 10 DMSG vorzulegenden Konzepts von dem:der Antragsteller:in erklärte Einhaltung dieser „verbindlichen Bestandteile“ ersetzt die andernfalls vom Bundesdenkmalamt festzulegenden Bescheidaufgaben und garantiert eine Abwicklung der jeweiligen archäologischen Maßnahme und der zugehörigen Dokumentation nach dem derzeitigen Stand von Technik und Wissenschaft.

Diese „verbindlichen Bestandteile“ stellen somit eine generelle Ausformulierung eines Konzepts für die „Durchführung der Nachforschung einschließlich der anzuwendenden wissenschaftlichen, technischen und technologischen Methoden“ dar (§ 10 Abs. 6 DMSG). Eine Einhaltung der „verbindlichen Bestandteile“ erübrigt – zusammen mit Angaben zu dem:der Leiter:in der Nachforschung (§ 10 Abs. 5 DMSG) und zur „dauernden Verwahrung der zu erwartenden Funde“ (§ 10 Abs. 6 DMSG) – auch Festlegungen des Bundesdenkmalamtes im bewilligenden Bescheid, „wer die Nachforschung leitet, in welchem Zeitraum und auf welchem Gebiet die Nachforschung erfolgt, wie die Funde verwahrt werden sowie welche Berichtspflichten zu erfüllen sind“ (§ 10 Abs. 8 DMSG).

Diese „verbindlichen Bestandteile“ bestimmen unter anderem auch, wie mit der materiellen Hinterlassenschaft archäologischer Fundstellen im Rahmen archäologischer Maßnahmen umzugehen ist, welche Informationen im Zuge der archäologischen Maßnahmen zu erfassen und wie diese zu dokumentieren sind und welche Dokumente unter Beachtung der technischen Möglichkeiten des Bundesdenkmalamtes und der Erfordernisse der für den Erhalt der Quellenfunktion des (zerstörten) archäologischen Denkmals erforderlichen Langzeitarchivierung anzufertigen und abzugeben sind.

Den Vorgaben dieser „verbindlichen Bestandteile“ ist bei der Ausführung archäologischer Maßnahmen dann zu folgen, wenn der:die Antragsteller:in in dem einem Antrag gemäß § 10 DMSG beizugebenden Konzept sich von vornherein – allenfalls mit begründeten Abweichungen, s. Kap. 1.2.1 – für die Anwendung der *Richtlinien Archäologische Maßnahmen* entschieden hat und diese Festlegung in den bewilligenden Bescheid des Bundesdenkmalamtes aufgenommen wurde.

Die fortschreitende Entwicklung von Wissenschaft und Technik bedingt eine regelmäßige Aktualisierung der gegenständlichen Richtlinien, daher sind Anregungen für zukünftige Neufassungen an die Abteilung für Archäologie des Bundesdenkmalamtes jederzeit willkommen (Kontakt: [archaeo@bda.gv.at](mailto:archaeo@bda.gv.at)).

## Hinweis auf sonstige gesetzliche Bestimmungen

Da das Bundesdenkmalamt als Behörde nur für die Vollziehung des Denkmalschutzgesetzes zuständig ist, enthalten die gegenständlichen Richtlinien in aller Regel keine Hinweise auf andere bei der Planung und Ausführung archäologischer Maßnahmen zu berücksichtigende gesetzliche Bestimmungen. Der:die Projektleiter:in hat selbstständig auf zivilrechtliche (z. B. Zustimmung des:der Grundeigentümer:innen) oder verwaltungsrechtliche (z. B. Bauarbeiterschutzverordnung, Baustellenkoordinationsgesetz, Fachkenntnisnachweis-Verordnung, Forstgesetz, Naturschutzgesetz) Notwendigkeiten Bedacht zu nehmen.

Eine Bewilligung nach dem Denkmalschutzgesetz ersetzt nicht das zivilrechtlich herzustellende Einvernehmen (z. B. mit Grundeigentümer:innen) oder die bei anderen Behörden einzuholenden Bewilligungen.

## Datenschutzhinweis

Der Schutz Ihrer persönlichen Daten ist uns sehr wichtig. Wir verarbeiten Ihre Daten auf Grundlage der aktuellen Datenschutzbestimmungen in Verbindung mit § 30a DMSG. Wir speichern Ihren Vor- und Zunamen, Ihre E-Mail-Adresse und personenbezogene Daten, die Sie im Zuge einer Kontaktaufnahme mit uns (z. B. aufgrund eines Antrages oder eines Schreibens) übermitteln oder die wir im Zuge der Erfüllung unserer gemäß Denkmalschutzgesetz übertragenen Aufgaben von Amts wegen erheben.

Wenn erforderlich, werden personenbezogene Daten an die vorgesetzte Dienststelle, an andere Bundesdienststellen sowie an Gerichte und Verwaltungsbehörden, an andere Körperschaften und Dienststellen, an die Transparenzdatenbank, an Prüforgane, an Auftragsverarbeiter:innen (insbesondere Postdienstleister:innen, Bundesrechenzentrum, Buchhaltungsagentur des Bundes) und Stellen, soweit diese die Daten zur Erfüllung ihrer Leistung benötigen, weitergeleitet. Sämtliche Auftragsverarbeiter:innen sind dazu verpflichtet, Ihre Daten vertraulich zu behandeln und nur im Rahmen der Leistungserbringung zu verarbeiten.

Weiterführende Informationen zum Datenschutz finden sich auf unserer Website ([bda.gv.at/datenschutz/](http://bda.gv.at/datenschutz/)).

# 1 Antrag auf Erteilung einer Bewilligung gemäß § 10 DMSG

Voraussetzung für die Aufnahme bewilligungspflichtiger archäologischer Tätigkeiten ist das Vorliegen eines bewilligenden Bescheides des Bundesdenkmalamtes gemäß § 10 Abs. 8 DMSG.

## 1.1 Erforderliche Angaben des:r Antragstellers:in

Die Bewilligung von Nachforschungen kann von jeder Person beantragt werden, die an diesen ein zivilrechtlich durchsetzbares, wissenschaftliches oder öffentliches Interesse wahrnimmt (§ 10 Abs. 3 DMSG). Die Bewilligung ist aber nur zu erteilen, wenn die Nachforschung von Personen geleitet wird, die ein dafür einschlägiges Hochschulstudium abgeschlossen haben.

Seitens des:der Antragstellers:in ist dafür zu sorgen, dass alle vor, während und nach einer bewilligungspflichtigen archäologischen Maßnahme zu erledigenden Aufgaben zeitlich, personell und finanziell eingeplant und abgesichert werden. Sämtliche Arbeiten sind nach dem Stand der Technik und der wissenschaftlichen Erkenntnis auszuführen und zu dokumentieren (§ 10 Abs. 5 DMSG). Dies ist unter anderem in dem mit dem Antrag um Erteilung einer Bewilligung gemäß § 10 Abs. 6 DMSG vorzulegenden Konzept für die Durchführung der Maßnahme darzustellen.

Für den rechtzeitig (spätestens sechs Wochen vor Beginn der Maßnahme) beim Bundesdenkmalamt in deutscher Sprache einzubringenden Antrag auf Erteilung einer Bewilligung gemäß § 10 DMSG (= „Grabungsgenehmigung“, „Prospektionsgenehmigung“) sollte im Interesse einer raschen Abwicklung das Formular **„Antrag auf Erteilung einer Bewilligung gemäß § 10 DMSG“** verwendet werden (abrufbar unter [bda.gv.at](http://bda.gv.at)).

Der Antrag kann per E-Mail, per Post oder auf der Website des Bundesdenkmalamtes als Online-Antrag ([bda.gv.at/service/formulare.html](http://bda.gv.at/service/formulare.html)) eingebracht werden.

### 1.1.1 Vertretung des:der Antragsstellers:in

Im Falle einer Vertretung haben sich Bevollmächtigte des:der Antragstellers:in (z. B. Archäolog:innen, archäologische Dienstleister:innen oder Forschungseinrichtungen) durch eine schriftliche, auf Namen oder Firma lautende Vollmacht auszuweisen. Schreitet eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person ein, so ersetzt die Berufung auf die ihr erteilte Vollmacht deren urkundlichen Nachweis (§ 10 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz).

### **1.1.2 Weisungsbefugnis des:der Antragstellers:in**

Sofern für das Bundesdenkmalamt nicht erkennbar ist, dass dem:der Antragsteller:in gegenüber dem:der die archäologische Maßnahme Leitenden und/oder sonstigen diese Ausführenden eine Weisungsbefugnis zukommt, ist ein entsprechendes Dokument (z. B. Beauftragung, Bestätigung, Erklärung) beizubringen.

Im Antrag sind u. a. auch darzulegen:

### **1.1.3 Antragsgründe für die Bewilligung einer Grabung**

Da archäologische Grabungen nur dann zu bewilligen sind, wenn einer (oder auch mehrere) der in § 10 Abs. 4 DMSG genannten und im Formular „Antrag auf Erteilung einer Bewilligung gemäß § 10 DMSG“ (abrufbar unter [bda.gv.at](http://bda.gv.at)) aufgelisteten Gründe zutrifft, sind im Antrag (und gegebenenfalls auch im Konzept) entsprechende Angaben zu machen und zu belegen.

Im Falle eines „überwiegenden wissenschaftlichen Interesses“ an der Grabung hat jedenfalls eine ausführliche Darlegung der Forschungsziele unter Berücksichtigung des aktuellen Stands der Wissenschaft zu erfolgen.

### **1.1.4 Angaben zu dem:der Leiter:in der Nachforschung und dessen:deren fachlichen Qualifikationen**

Der:die Antragsteller:in hat den:die Leiter:in der Nachforschung (§ 10 Abs. 5 DMSG) verbindlich bekannt zu geben und einen Nachweis der fachlichen Qualifikation des:der Leiters:in der Nachforschung (d. h. abgeschlossenes einschlägiges Hochschulstudium in einem Fach wie z. B. Ur- und Frühgeschichte, provinzialrömische oder klassische Archäologie, Mittelalterarchäologie) sowie dessen:deren praktischer Erfahrung in der Durchführung entsprechender archäologischer Maßnahmen (Referenzliste) beizubringen, sofern diese Qualifikation bzw. Erfahrung dem Bundesdenkmalamt nicht bekannt ist. Falls für die beantragte Maßnahme spezielle Kenntnisse (vgl. die entsprechenden Festlegungen in den gegenständlichen *Richtlinien Archäologische Maßnahmen*, Kap. 2.2.2, 2.2.3, 2.2.4, 2.2.5, 2.2.6, 2.2.7, 5) notwendig sind, ist ein diesbezüglicher Nachweis in Form einer aktuellen Referenzliste der letzten fünf Jahre mit Angaben zu Projekten, Dauer der Projekte sowie Funktion/Tätigkeit für den:die Leiter:in der Nachforschung oder ersatzweise für an der Maßnahme mitwirkende Mitarbeiter:innen zusätzlich anzuführen.

Auch wenn ein:e Leiter:in der Nachforschung benannt ist und zusätzlich eine Nennung von Fach- und (im Sinne von § 8 Abs. 4 DMSG nachweislich angeleitetem) Hilfspersonal erfolgt, ist allein der:die Antragsteller:in als Bescheidempfänger:in und somit Bewilligungsinhaber:in dem Bundesdenkmalamt für die gesetztes- und bescheidkonforme Ausführung der Maßnahme sowie auch hinsichtlich der Einhaltung allfälliger Bescheidauflagen verantwortlich.

### 1.1.5 Angaben zur „dauernden Verwahrung der zu erwartenden Funde“

Im Antrag sind Angaben hinsichtlich der Regelungen der „dauernden Verwahrung der zu erwartenden Funde“ (§ 10 Abs. 6 DMSG) zu machen. Anzustreben ist eine Verwahrung der Funde als bewegliche Bestandteile des ursprünglichen (unergrabenen) archäologischen Denkmals im Sinne einer „Erhaltung der archäologischen Quellen vor Ort“ (Europäisches Übereinkommen zum Schutz des archäologischen Erbes [revidiert]) möglichst nahe der jeweiligen Fundstelle durch lokale Trägerorganisationen bzw. (regionale) Museen.

## 1.2 Beizugebende Unterlagen

### 1.2.1 Konzept

In jedem Fall ist dem Antrag ein fachlich fundiertes, in der Regel von dem:der Leiter:in der Nachforschung zu verfassendes Konzept (= Projektbeschreibung) für die Durchführung der Nachforschung (= der archäologischen Maßnahme) mit einer Maßnahmendefinition, den Zielen des Vorhabens, dem Gebiet (Ort) der Nachforschung sowie Lage und Dimension beabsichtigter invasiver Eingriffe (z. B. eines Oberbodenabtrags, einer Probesondage oder auch der maximal angestrebten Grabungstiefe) beizugeben. Das Ermittlungsverfahren des Bundesdenkmalamtes hat unter anderem auf dieses Konzept einzugehen und allfällige Bescheidaufgaben darauf abzustimmen. Eine Verwendung der bereitgestellten Konzeptvorlagen („Grabungskonzept“ und „Prospektionskonzept“; abrufbar unter bda.gv.at) wird im Interesse einer beschleunigten Abwicklung empfohlen.

#### 1.2.1.1 Angaben zu objektiven Anhaltspunkten für das Vorhandensein von „Denkmälern im Untergrund“

Im Konzept sind objektive Anhaltspunkte für das Vorhandensein von „Denkmälern im Untergrund“ im konkreten Bereich der geplanten Maßnahme anzuführen, wobei vor allem bei invasiven Maßnahmen darauf zu achten ist, dass die „Denkmäle im Untergrund“ in einer der Größe der Maßnahmenfläche entsprechenden Dichte gutachterlich glaubhaft gemacht werden.

Sofern keine objektiven Anhaltspunkte gegeben sind, sondern die archäologische Maßnahme zum Zwecke der Entdeckung bislang unbekannter Denkmäle im Untergrund aus subjektiven Gründen erfolgt, ist dies entsprechend zu vermerken.

Eine Maßnahmennummer (s. Kap. 1.3) kann jedenfalls immer dann vom Bundesdenkmalamt vergeben werden, wenn archäologische Methoden zum Einsatz kommen; für bewilligungspflichtige archäologische Maßnahmen ist ihre Verwendung verpflichtend.

### 1.2.1.2 Darlegung zur Durchführung der Nachforschung

Das Konzept hat die „Durchführung der Nachforschung einschließlich der anzuwendenden wissenschaftlichen, technischen und technologischen Methoden“ darzustellen (§ 10 Abs. 6 DMSG) und zu begründen sowie Ausführungen zu Zeitraum und Gebiet der Nachforschung (§ 10 Abs. 8 DMSG), zur geplanten Dokumentation und Auswertung „einschließlich eines ersten Inventars aller Funde“ (§ 10 Abs. 9 DMSG) und zu geplanten Konservierungsmaßnahmen und zu allfälligen die nachhaltige Erhaltung der archäologischen Denkmale beeinflussenden Präsentationen zu enthalten.

Sofern der:die Antragsteller:in eine Durchführung der geplanten Maßnahme gemäß den gegenständlichen *Richtlinien Archäologische Maßnahmen* beantragt, genügt ein entsprechender Hinweis (bei Verwendung der bereitgestellten Vorlagen ein entsprechendes Ankreuzen). Es können aber auch bei beantragter Anwendung der *Richtlinien Archäologische Maßnahmen* inhaltliche Abweichungen von einzelnen Punkten, die aufgrund besonderer Rahmenbedingungen, besonderer Befundsituationen oder besonderer Projektziele sinnvoll sind oder von äußeren Umständen erzwungen werden, begründet und zur Bewilligung vorgelegt werden.

### 1.2.1.3 Unter Schutz stehende archäologische Denkmale

Falls das von der geplanten (invasiven) Maßnahme betroffene (archäologische) Denkmal rechtswirksam bzw. rechtskräftig unter Denkmalschutz steht, sind im Konzept in ausreichender Ausführlichkeit Angaben zur Einschätzung der Eingriffserheblichkeit und allenfalls geplanter Konservierungen (z. B. mit der Absicht einer Präsentation) anzuführen, da das Bundesdenkmalamt eine Abwägung zwischen dem öffentlichen Interesse an der Erhaltung des (archäologischen) Denkmals und anderen seitens des:der Antragstellers:in vorzubringenden Interessen vorzunehmen und über Veränderungen des (archäologischen) Denkmals zusätzlich in einem Verfahren gemäß § 5 DMSG zu entscheiden hat. Jede Grabung und jede Entnahme von archäologischen Funden auf Flächen, auf denen sich unter Denkmalschutz stehende (archäologische) Denkmale befinden, ist eine Veränderung des Denkmals und bedarf daher neben einer Genehmigung gemäß § 10 DMSG auch einer allenfalls mit spezifischen Auflagen versehenen Bewilligung gemäß § 5 DMSG

### 1.2.2 Planliche Darstellung der Maßnahmenfläche(n)

Dem Antrag ist eine planliche Darstellung der Maßnahmenfläche(n) auf Katasterbasis bzw. eine georeferenzierte planliche Darstellung der Maßnahmenfläche(n) (z. B. Einreichplan für eine Baubehörde) beizulegen. Bei flächenmäßig sehr umfangreichen Prospektionen kann anstelle des Katasterplans ein Kartenausschnitt mit Markierung des Prospektionsgebiets vorgelegt werden.

### 1.2.3 Angaben zu den von der beantragten Maßnahme betroffenen Grundstücken

Im Antrag sind die von der beantragten Maßnahme betroffenen Grundstücksnummern und Katastralgemeinden (mit Katastralgemeindenummern) und die jeweiligen Einlagezahlen anzugeben; bei Angabe der Einlagezahlen ist darauf zu achten, ob diese in dem örtlichen (= derselben Katastralgemeinde wie das Grundstück zugehörigen) Grundbuch oder im Grundbuch einer anderen Katastralgemeinde verzeichnet sind. Diejenigen Grundstücke, für die das Interesse an der öffentlichen Erhaltung eines Denkmals (= Denkmalschutz) entweder im Grundbuch ersichtlich gemacht oder aus dem auf der Website des Bundesdenkmalamtes veröffentlichten Denkmalverzeichnis ableitbar ist, sind separiert anzuführen.

Sofern es sich um flächenmäßig sehr umfangreiche Prospektionen (Kap. 2.1.2) von mehr als 15 zusammenhängenden Grundstücken handelt, kann die Auflistung der Grundstücke entfallen (diese wird dann durch die planliche Darstellung der Maßnahmenfläche ersetzt, s. Kap. 1.2.2), soweit es sich nicht um Grundstücke handelt, für die das öffentliche Interesse an der Erhaltung eines Denkmals (= Denkmalschutz) gegeben ist.

## 1.3 Maßnahmenbezeichnung und Maßnahmennummer

Im Antrag auf Erteilung einer Bewilligung gemäß § 10 DMSG ist von der:dem Antragsteller:in dem Bundesdenkmalamt eine eindeutige und möglichst kurz gehaltene Maßnahmenbezeichnung vorzuschlagen; in Literatur oder Fachwelt bzw. in den Veröffentlichungen des Bundesdenkmalamtes gebräuchliche Bezeichnungen von archäologischen Denkmälern sind zu bevorzugen. Das Bundesdenkmalamt gibt daraufhin im bewilligenden Bescheid die auf die jeweilige Maßnahme bezogene Maßnahmennummer bekannt, die sich aus der Nummer der Katastralgemeinde, dem Kalenderjahr und einer fortlaufenden Zählung zusammensetzt. Prospektion, Oberbodenabtrag und die möglicherweise darauffolgende Ausgrabung sind getrennte Maßnahmen, die entsprechend separate Nummern erhalten. Maßnahmennummer und Maßnahmenbezeichnung sind dann in bzw. auf allen angefertigten Dokumenten (Protokollblätter, Pläne, Fototafeln, Fundzettel, Fundverpackungen, Grabungsberichte usw.) anzuführen.

Maßnahmennummern können auch für nicht bewilligungspflichtige Maßnahmen (z. B. Fehlbodenuntersuchungen – vgl. Kap. 2.2.5) vergeben werden, wenn die Aufnahme des Berichts in die Publikation *Fundberichte aus Österreich* und eine Aufbewahrung/Abspeicherung der Dokumentation durch das Bundesdenkmalamt gewünscht werden.

# 2 Archäologische Maßnahmen

## 2.1 Archäologische Prospektion

Archäologische Prospektionen (systematische Messungen oder andere archäologische Prospektionsmethoden einschließlich der Verwendung von Metallsuchgeräten im Sinne von § 10 Abs. 1 DMSG) als großflächige Erfassungen der materiellen Hinterlassenschaft des Menschen und der Paläoumwelt dienen der Entdeckung sowie der Ausweisung (potenzieller) archäologischer Fundstellen und der Feststellung ihrer archäologischen Relevanz bzw. ihres archäologischen Potenzials.

Eine Fundstelle entspricht einer schlüssig abgrenzbaren topografischen Fläche, auf der bekannte oder vermutete archäologische Funde und Befunde verortet werden können, in ihrer größten bekannten (beziehungsweise erschließbaren) räumlichen Ausdehnung. Eine Fundstelle kann Funde und Befunde unterschiedlicher Befundkategorien (Fundart) und unterschiedlicher Datierungen umfassen.

Allerdings können sämtliche archäologischen Prospektionsmethoden nur das Vorhandensein archäologischer Strukturen aufzeigen. Es gibt derzeit keine anerkannte Prospektionsmethode, die das Nichtvorhandensein archäologischer Strukturen mit Sicherheit beweisen könnte.

In aller Regel wird vor jeder geplanten archäologischen Ausgrabung eine für das jeweilige Projekt adäquate Prospektion durchgeführt.

### 2.1.1 Nicht bewilligungspflichtige Prospektionsmethoden

Nicht bewilligungspflichtige Prospektionsmethoden sind im Folgenden aus Gründen der methodischen Vollständigkeit angeführt. In Einzelfällen können nicht bewilligungspflichtige Prospektionsmethoden zu Zufallsfunden von archäologischen Denkmälern im Sinne von § 8 DMSG führen; diese Zufallsfunde sind dann dem Bundesdenkmalamt unverzüglich zu melden (§ 8 DMSG).

Das Bundesdenkmalamt ist in jedem Fall für die Übermittlung der für die Kenntnis des Bestands an archäologischen Denkmälern förderlichen Ergebnisse von nicht bewilligungspflichtigen Prospektionsmethoden dankbar.

### 2.1.1.1 Archivrecherche

Die Archivrecherche wird als Grundlagenarbeit je nach den Gegebenheiten in angemessener Weise durchgeführt. Sie umfasst nicht nur die gängigen archäologischen Archive (Bundesdenkmalamt, Bundes- und Landesmuseen, Österreichische Akademie der Wissenschaften, Österreichisches Archäologisches Institut, Universitäten, örtliche Museen usw.), sondern auch historische und themenspezifische Archive (insbesondere Landesarchive, Lagerstättenarchiv der Geologischen Bundesanstalt), Archive der Montanbehörde, Kartensammlungen wie z. B. am Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen, Datenbanken der Geologischen Bundesanstalt (Bergbau- und Haldenkataster, Zentrales Bergbau Kartenverzeichnis Österreichs) und andere. Für bauarchäologische Untersuchungen werden schriftliche Quellen (z. B. Hausakten, Urkunden) und Bilddokumente (z. B. Katasterpläne, Baupläne, historische Darstellungen, Fotografien) erhoben.

### 2.1.1.2 Luftbildarchäologie

Recherche von Senkrecht- und Schrägaufnahmen in einschlägigen Luftbildarchiven (z. B. Ämter der Landesregierungen, Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen, Luftbildarchiv, Google Earth, Bing-Maps), Befliegung zur Herstellung von Senkrecht- oder Schrägaufnahmen zu einem geeigneten Zeitpunkt. Dabei kommen entsprechende, qualitativ hochwertige Kameras zum Einsatz. Der Flugweg wird mit einem GNSS-Gerät aufgezeichnet. Eine archäologische Interpretation aller verfügbaren Luftbilder ist durchzuführen. Bei der Luftbildrecherche wird empfohlen, folgende Metadaten zu erheben:

- Anzahl der Befliegungen;
- verwendete Luftbilder;
- eindeutige Bezeichnung für Luftbild;
- Archiv/Provider;
- Datum;
- senkrecht/schräg;
- Maßstab (bei Senkrechtaufnahmen);
- Fluggerät (Flugzeug/Drohne/Drachen/Sonstige);
- Sensor (Kamera/AHS/Sonstige);
- Datenträger (SW-Film, Farbdia, Digital-RAW usw.);
- speziell für Projekt gemacht (ja/nein).

### 2.1.1.3 Luftfahrzeuggetragenes Laserscanning

Erhebung, Evaluierung und archäologische Interpretation von Geländemodellen aus luftfahrzeuggetragenen Laserscans. Falls in einem bewaldeten oder alpinen Bereich keine Daten zur Verfügung stehen, sollte ein Laserscan durch eine entsprechend qualifizierte Firma erfolgen. Die Auswertung der Daten sollte anhand der Geländemodelle und der daraus hergestellten Ableitungen (Schattierung aus unterschiedlichen Richtungen, Hangneigung, lokales Reliefmodell usw.) erfolgen. Bei der Auswertung des luftfahrzeuggetragenen Laserscannings wird empfohlen, folgende Metadaten zu erheben:

- Archiv/Provider;
- Auflösung;
- Aufnahmedatum (fakultativ);
- Sensor (konventionell/Full-Waveform);
- Streifenanpassung (falls vorhanden bzw. bekannt);
- Filterung (generelle Filterung/spezielle archäologische Filterung);
- Geländemodell (3D-Punktwolke – ja/nein);
- Visualisierungen (Schummerung/Slope/Local Relief Model/Openness/Sonstige).

#### 2.1.1.4 Archäologisch-topografische Geländedarstellung

Archäologisch-topografische Darstellungen von obertägig erkennbaren Gelände-merkmalen werden in ihrer naturräumlichen Umgebung anhand von geodätisch bestimmten Messpunkten interpretativ abgebildet. Die Abbildungsgenauigkeit einzelner Strukturen sollte eine Genauigkeit von 0,5 m nicht unterschreiten, der Maßstab analoger Pläne nicht größer als 1:500 sein.

#### 2.1.2 Bewilligungspflichtige Prospektionsmethoden

Bewilligungspflichtig nach § 10 DMSG sind invasive, d. h. mit Bodeneingriffen einhergehende archäologische Prospektionen (einschließlich der Verwendung von Metallsuchgeräten) sowie systematische Messungen als intendierte Nachforschungen nach archäologischen Denkmälern an Ort und Stelle. Bei einem unter Denkmalschutz stehenden archäologischen Denkmal bedarf auch die bloß oberflächige Wegnahme von beweglichen Bestandteilen desselben (= von archäologischen Fundgegenständen) einer Bewilligung auch nach § 5 DMSG.

Bei bewilligungspflichtigen Prospektionen sind die gewählten Methoden und der vorgesehene Maßnahmenverlauf anhand des Prospektionskonzeptes (s. Kap. 1.2.1) darzustellen.

##### **Verbindlicher Bestandteil:**

Prospektion hat immer einen räumlichen Bezug; ihre Ergebnisse sind daher georeferenziert im österreichischen Referenzsystem MGI (Militärgeographisches Institut) mit Gauß-Krüger-Koordinaten darzustellen (vgl. Kap. 4). Alle verfügbaren Metadaten der unterschiedlichen Prospektionsmethoden sind zu erfassen und anzugeben.

In dem abzugebenden Bericht (Bericht und Zusammenfassung; s. Kap. 6.1) ist abschließend die Aussagekraft der Prospektionsergebnisse in einem vierstufigen System (1 – sehr gut, 2 – gut, 3 – weniger gut, 4 – schlecht) zu bewerten. Die Bewertungsparameter für diese Einschätzung sind erklärend anzuführen.

Aufgrund der zahlreichen unterschiedlichen Datenstrukturen wird bei Prospektionen eine GIS-gestützte Datenerfassung angeraten.

Folgende bewilligungspflichtige Prospektionsmethoden stehen – angepasst an das jeweilige Projekt – zur Auswahl:

### 2.1.2.1 Archäologischer Survey

#### **Verbindlicher Bestandteil:**

Bei einem archäologischen Survey sind alle Merkmale, die auf archäologische Befunde oder auf die Paläoumwelt hinweisen (Bewuchsmerkmale, Bodenverfärbungen, Fundkonzentrationen, ortsfremdes Steinmaterial, Böschungsstrukturen, Terrassenausprägungen, Wegverläufe usw.), zu erfassen. Morphologie, im Gelände sichtbare Strukturen, angetroffene siedlungsgünstige Lagen und aktuelle Geländenutzung sind darzustellen, fotografisch zu dokumentieren und verbal zu beschreiben sowie Beobachtungsbedingungen (Bewuchs, Begehbarkeit, Wetter, Lichtverhältnisse, Pflugrichtung und -tiefe usw.) festzuhalten. Etwaig vorhandene Bodenaufschlüsse sind zu dokumentieren.

Alle Fundgegenstände, die bei Surveys z. B. durch Eingriffe in die Erdoberfläche geborgen oder durch den Einsatz einer Metallsonde kleinstflächig ergraben werden, sind lagemäßig und interpretativ (Datierung, Ansprache etc.) zu erfassen. Gleiches gilt sinngemäß auch für Arbeiten unter der Wasseroberfläche.

Die Surveys müssen zu einem geeigneten Zeitpunkt (Bodenfeuchte, Witterung, Feldfrucht usw.) erfolgen. Neben der Messgenauigkeit ist die Messmethode zu dokumentieren.

Im Technischen Gesamtplan sind die untersuchten Flächen, die nicht untersuchbaren Flächen und die zerstörten Flächen darzustellen. Das Maßnahmenpolygon hat alle Flächen zu umfassen.

Relevante topografische bzw. morphologische Merkmale sind im Rahmen von Surveys mit einer Präzision von mindestens 5 m bis 10 m verortet darzustellen. Archäologisch relevante Merkmale (Bewuchsmerkmale, Bodenverfärbungen, Erosions- und Akkumulationsphänomene, ortsfremdes Steinmaterial, Auffälligkeiten im Gelände, auffällige Fundkonzentrationen usw.) sind zumindest in derselben Genauigkeit zu verorten.

Abhängig von der Fragestellung und der topografischen Situation können folgende Surveys angewendet werden:

#### 2.1.2.1.1 Survey ohne Begehungs raster

##### **Verbindlicher Bestandteil:**

Ein Survey ohne Begehungs raster ist im alpinen oder bewaldeten Gelände sowie bei speziellen Fragestellungen durchzuführen, wenn ein Linewalking- oder ein Raster-Survey weder technisch noch methodisch anwendbar ist. Wie beim Linewalking- und beim Raster-Survey sind die Durchführungsmethode sowie die Art und Methodik der Fundaufsammlung zu dokumentieren. Insbesondere der Surveyablauf ist durch GNSS-Tracking festzuhalten und die Messgenauigkeit in den Vermessungsunterlagen darzustellen.

#### 2.1.2.1.2 Linewalking-Survey

##### **Verbindlicher Bestandteil:**

Beim Linewalking-Survey sind die Suchlinien über eine Hand-GNSS-Einmessung oder genauere Systeme zu verorten sowie die Linienlängen, die Linienabstände, die Aufsammlungsstrategie, die Bodensichtbarkeit (geschätzt in Prozent) und der Oberflächenzustand (Status der landwirtschaftlichen Nutzung/Art des Bewuchses, Feuchtigkeitsgrad der begangenen Flächen usw.) zu dokumentieren. Die Kartierungsgenauigkeit hat mindestens dem halben Suchlinienabstand zu entsprechen. Die Messgenauigkeit ist in den Vermessungsunterlagen darzustellen. Die Vorgangsweise bei der Dokumentation der Artefaktverteilung ist zu beschreiben.

#### 2.1.2.1.3 Raster-Survey (Grid-Survey)

##### **Verbindlicher Bestandteil:**

Das Maßnahmenpolygon sowie Anzahl, Lage und Größe der Suchquadranten (Grids) sind gemäß Kap. 4 der gegenständlichen *Richtlinien Archäologische Maßnahmen* (in der jeweils gültigen Fassung) einzumessen. Die Größe der Suchquadranten ist der Fragestellung anzupassen. Die Suchzeiten und die Anzahl der eingesetzten Personen pro Suchquadrant sind zu dokumentieren, ebenso die Aufsammlungsstrategie, der Suchablauf (Suchbewegung), die Bodensichtbarkeit (geschätzt in Prozent) und der Oberflächenzustand. Die Vorgangsweise bei der Dokumentation der Artefaktverteilung ist zu beschreiben.

### 2.1.2.2 Geophysikalische Prospektion

Vorauszugehen haben eine Erhebung und eine Evaluierung aller relevanten Vorinformationen (Archive, Luftbildarchäologie, luftfahrzeuggetragene Laserscans, Surveys usw.) zur Auswahl sinnvoller Messflächen und der besten Messmethode(n). Die Messung muss zu einem geeigneten Zeitpunkt (Bodenfeuchte, Witterung, Feldfrucht usw.) erfolgen. Es ist zu beachten, dass geophysikalische Prospektionen nur dann sinnvoll eingesetzt werden können, wenn keine oder nur minimale Störungen durch in der Nähe befindliche elektromagnetische Sendeanlagen (wie z. B. Funkmasten, Mobiltelefone, Radiosender) verursacht werden.

#### **Verbindlicher Bestandteil:**

Bei einer geophysikalischen Prospektion sind eine lagegerechte Umzeichnung aller archäologisch relevanten Informationen aus den Messdaten sowie deren archäologische Interpretation durchzuführen und im technischen Gesamtplan darzustellen. Für Geomagnetik sowie Bodenradar ist die Vorlage „Erhebungsprotokoll Metadaten“ (s. Kap. 10) zur Erfassung der Metadaten zu verwenden oder inhaltlich zu übernehmen.

#### 2.1.2.2.1 Geomagnetik

Unter geeigneten Bedingungen (ausreichender messbarer Kontrast zwischen der archäologischen Struktur und der Umgebung; relativ ungestörte Geologie und nicht zu mächtige Stratifikation) kann magnetische archäologische Prospektion auf unverbauten Flächen effizient zur Erfassung archäologischer Strukturen wie Gräben (Befestigungen, Grenzen), Gruben (Grubenhäuser, Gräber, Pfostenlöcher), Mauerwerk (Fundamentmauern), Kanalisation, Herde und Öfen benutzt werden.

Archäologische Geomagnetikprospektion in städtischen Bereichen, die weitgehend durch moderne Konstruktionen, Installationen, Einbauten oder Verkehrseinflüsse magnetisch stark kontaminiert und beeinträchtigt wurden, ist selten zielführend und bedarf daher einer ausführlichen Begründung.

Sogenannte „Scanning“-Messungen, wie sie teilweise im angelsächsischen Bereich noch angewendet werden und bei denen die Daten nicht für eine kartenhafte Darstellung aufgezeichnet werden, entsprechen nicht der zeitgemäßen professionellen Messmethodik, da das Ergebnis nicht reproduzierbar ist.

Die empfohlene Mindestfläche für magnetische Prospektion ist ein Hektar (10.000 m<sup>2</sup>). Falls kleinere Flächen magnetisch vermessen werden, ist dies zu begründen, da sich kleinräumig aufgenommene magnetische Prospektionsdaten nur schlecht zur Abgrenzung

und archäologischen Interpretation der üblicherweise vorkommenden archäologisch relevanten Strukturen eignen.

Nicht kompensierte Totalfeldmessungen oder Feldkomponentenmessungen sind für eine exakte archäologische Prospektion unzureichend; ihre Anwendung ist im Konzept zu begründen.

#### **Verbindlicher Bestandteil:**

Für eine archäologische Geomagnetikprospektion sind moderne Magnetometer mit einer effektiven Messauflösung von nicht mehr als 0,3 nT zu verwenden.

Der Messpunktabstand hat 16 cm in Profilrichtung und 50 cm senkrecht zur Profilrichtung nicht zu übersteigen. Messungen sind längs von am Boden ausgelegten und eingemessenen Messleinen auszuführen, falls nicht ein differentielles Global Navigation Satellite System (GNSS) oder eine selbstverfolgende Totalstation mit Zentimetergenauigkeit zur Positionierung der Messungen (und nicht nur der Messfläche!) benutzt werden.

Archäologische Magnetometerprospektion ist in Gradiometer- oder Vario-meterkonfiguration durchzuführen.

Magnetometerdaten sind als Graustufenabbildungen in hoher Auflösung darzustellen. Eine Abstufung in 254 Graustufen ist ausreichend. Konturliniendarstellungen oder Farbdarstellungen dürfen nur verwendet werden, wenn spezifische Datenbereiche hervorgehoben oder farblich markiert werden müssen. Dies ist im Bericht zu begründen. Die Daten sind mit Hilfe verschiedener Schwellenwerte (z. B. -2/+4 nT, -6/+8 nT, -12/+16 nT für Weiß/Schwarz-Cut-off-Grenzen) in mehreren Graustufenbildern zu visualisieren, um den Amplitudenbereich umfassend und verständlich abzubilden. Zusätzlich sind invertierte Graustufenbilder zu erzeugen. Der abgebildete Wertebereich ist anzugeben. Sämtliche Karten sind mit Größenskala und Angabe der Nordrichtung zu versehen.

#### **2.1.2.2.2 Bodenradar**

Archäologische Bodenradarmessungen können unter günstigen Bedingungen (meist sandiger, humoser Boden, nicht zu hoher Lehmgehalt, nicht zu feucht) und Verwendung professioneller Bodenradarsysteme mit für die Fragestellung geeignetem Frequenzbereich (der Frequenzbereich des abgestrahlten Radarpulses hat Auswirkungen auf die Eindringtiefe und das Auflösungsvermögen des Bodenradarverfahrens) erfolgreich für

die zerstörungsfreie Detektion und Kartierung von Schichtgrenzen (Horizonte, Grenzen zwischen stratigrafischen Einheiten wie Graben- oder Grubenfüllungen; Mauerwerk, Fundamentmauern; Leitungen; Hohlräume) verwendet werden.

Das Bodenradarverfahren kann bei Vorhandensein elektrisch gut leitfähiger Böden (lehmige, feuchte Böden, salzhaltiger Untergrund) in Bezug auf die Eindringtiefe des elektromagnetischen Radarsignals stark eingeschränkt sein.

Im Vergleich zu anderen oberflächennahen geophysikalischen Prospektionsmethoden führt das Bodenradarverfahren zu der mit Abstand größten Menge auswertbarer Prospektionsdaten (pro Oberflächenpunkt) und erlaubt als einziges Verfahren eine relativ genaue Bestimmung der Tiefe von detektierten Strukturen.

Die Prospektion mittels Messung von Einzelprofilen sollte nur ausnahmsweise und gut begründet durchgeführt werden, da diese Vorgehensweise für archäologische Fragestellungen meist unzureichend ist.

Die empfohlene Mindestfläche für Bodenradarmessungen bei 25 cm Profilabstand ist 2500 m<sup>2</sup>. Die archäologische Interpretation von Daten kleinerer Messflächen ist oft sehr schwierig, da in diesen Fällen meistens der weitere räumliche Zusammenhang, der für die korrekte Identifikation und Ansprache von Anomalien und abgebildeten Strukturen benötigt wird, nicht gegeben ist.

Die Wahl des Messsystems und der verwendeten Antennen (des verwendeten Frequenzbereiches) in Bezug auf die aktuelle Fragestellung/Problemstellung ist im Konzept zu begründen.

#### **Verbindlicher Bestandteil:**

Bodenradarmessungen sind ausschließlich mit zertifizierten und offiziell zugelassenen Antennensystemen durchzuführen.

Bei Verwendung von Bodenradarantennen mit einer Zentralfrequenz von 400 MHz oder 500 MHz hat der Abstand zwischen parallelen Profillinien 25 cm nicht zu übersteigen. Antennensysteme mit höherer Frequenz erfordern noch engere Profilabstände.

Bodenradardaten sind als georeferenzierte Graustufenbilder in hoher Auflösung darzustellen (s. o., Darstellung von Magnetometerdaten). Kartenabbildungen von Tiefenscheiben sind mit Größenskala und Angabe der Nordrichtung zu versehen.

### 2.1.2.2.3 Bodenwiderstandsmessungen

Messungen des scheinbaren elektrischen Bodenwiderstands können dazu geeignet sein, Bereiche erhöhten Widerstands (z. B. Mauerwerk) von Bereichen niedrigen Widerstands (z. B. relativ lockere Verfüllungen von Gräben oder großen Gruben) nachzuweisen. Die sogenannte tomografische Messung des Bodenwiderstands mit Hilfe von Multi-elektrodenauslagen bietet die Möglichkeit, gewisse Tiefenaussagen über Ablagerungen und Strukturen im Boden zu treffen.

Falls Bodenwiderstandsmessungen anstelle der in vielen Fällen wesentlich effektiveren Bodenradarmessungen angewandt werden, ist dies stichhaltig zu begründen (z. B. in Situationen, in denen das Bodenradarverfahren aufgrund zu hoher Bodenleitfähigkeit zu wenig Eindringtiefe aufweist).

#### **Verbindlicher Bestandteil:**

Der Elektrodenabstand für Bodenwiderstandsmessungen in der archäologischen Prospektion hat 50 cm nicht zu übersteigen.

### 2.1.2.2.4 Elektromagnetische Induktionsmessungen (EMI)

Elektromagnetische Induktionsmessungen (EMI) können für die archäologische Prospektion relevante Informationen zum scheinbaren Bodenwiderstand und zur magnetischen Suszeptibilität des Untergrunds liefern. Vorteile der Prospektion mit EMI sind, dass die Methode nicht zwingend einen Kontakt zum Boden benötigt, daher sehr effizient einsetzbar ist und zudem nützliche Daten auch in Bereichen/Umgebungen liefern kann, in denen das Bodenradarverfahren aufgrund zu hoher elektrischer Bodenleitfähigkeit keine ausreichende Eindringtiefe für den Radarpuls erzielt. Mittels neuer Instrumente ist es möglich, mehrere Erkundungstiefen gleichzeitig zu erfassen und dadurch dreidimensionale Karten des Untergrunds zu erzeugen.

### 2.1.2.3 Rammkernsondierungen und Bohrungen

Rammkernsondierungen und Bohrungen jedweder Art sind in genügend dichter Folge durchzuführen, da der positive Nachweis einer Fundschicht zwar deren Evidenz belegt, ein negatives Ergebnis aber deren Vorhandensein nicht ausschließt.

#### **Verbindlicher Bestandteil:**

Jedes Bohrprofil ist verbal, grafisch und fotografisch zu dokumentieren, seine Lage ist einzumessen und dreidimensional zu erfassen.

## 2.2 Archäologische Grabung

Der Einsatz von maschinellm Grabgerät ist auf jeden Fall im Grabungskonzept darzustellen bzw. gemeinsam mit dem Bundesdenkmalamt festzulegen.

### **Verbindlicher Bestandteil:**

Die Grabung ist ausschließlich innerhalb der bewilligten Maßnahmenfläche durchzuführen. Alle Grabungen haben entsprechend der stratigrafischen Grabungsmethode zu erfolgen. Die kleinste Organisationseinheit ist die stratigrafische Einheit (SE).

Daher sind auf der Grabung sämtliche stratigrafische Einheiten so freizulegen, dass ihre Konturen sowie die Struktur der Oberflächen eindeutig zu erkennen sind. Dementsprechend hat die Wahl der Werkzeuge nach dem Stand der Technik zu erfolgen. Insbesondere bei stratigrafisch aufwendigen Grabungen oder bei schlecht zeichnenden Sedimenten sind Staubsauger zu verwenden. Bei zu erwartenden relevanten Metallfunden sind Metallsonden einzusetzen.

Der Einsatz von maschinellm Grabgerät ist bei anthropogenen feinstratigrafischen Befundsituationen zu unterlassen.

Jede stratigrafische Einheit ist zu dokumentieren und mit einer eigenen fortlaufenden Zahl in arabischen Ziffern zu bezeichnen. Die Beziehungen aller stratigrafischen Einheiten zueinander sind in einem Dokumentationssystem (z. B. Matrix) darzustellen. Die SE-Nummern sind auf allen Dokumentationsunterlagen, in denen die stratigrafischen Einheiten dokumentiert sind, sowie auf Fundzetteln, Fundlisten, Fototafeln usw. einzutragen.

Wird die Maßnahmenfläche im Zuge der Grabung in kleinere Einheiten unterteilt, sind diese Flächen (Schnitte) fortlaufend in arabischen Ziffern zu nummerieren.

Profile sind in ihrer Lage und Orientierung (Ansichtsseite) eindeutig zu dokumentieren und fortlaufend in arabischen Ziffern zu nummerieren.

Für die Phasengliederung einer Grabung sind alle zuordenbaren Funde und ergänzend oder alternativ naturwissenschaftliche Datierungsmethoden heranzuziehen.

Mehrere stratigrafische Einheiten können im Zuge der Interpretation vor Ort zu einem Objekt zusammengefasst werden. Die Zugehörigkeit zu einem Objekt ist zu dokumentieren. Die Ansprache der Objekte hat nach ihrer Interpretation (z.B. Pfostengrube, Grube, Grab, Haus usw.) mit fortlaufenden Zahlen in arabischen Ziffern zu erfolgen. Die Objektbezeichnung und -nummer ist auf allen Dokumentationsunterlagen, in denen das Objekt dokumentiert wird, sowie auf Fundzetteln, Fundlisten, Fototafeln usw. einzutragen. Mehrere Objekte können zu einer übergeordneten Objektgruppe zusammengefasst werden (z.B. kann Objekt „Pfostengrube“ Teil einer Objektgruppe „Haus“ sein).

### 2.2.1 Oberbodenabtrag und Probesondage

In manchen Fällen kann es zielführend sein, vor der eigentlichen archäologischen Ausgrabung einen Oberbodenabtrag durchzuführen. Der Oberbodenabtrag dient der genauen Definition von Ausdehnung und Dichte der archäologischen Befunde.

#### **Verbindlicher Bestandteil:**

Um Aussagekraft zu erlangen, muss der Oberbodenabtrag möglichst großflächig durchgeführt werden, zumindest aber 20 % der zu untersuchenden Gesamtfläche umfassen.

Bei komplexen stratigrafischen Situationen kann es weiters zielführend sein, vor der eigentlichen archäologischen Ausgrabung eine oder mehrere Probesondagen durchzuführen. Die Probesondage dient der genauen Definition des stratigrafischen Aufbaues eines archäologischen Befundes.

#### **Verbindlicher Bestandteil:**

Sobald archäologisch relevante Befunde angetroffen werden, ist analog zu einer Grabung vorzugehen (stratigrafische Methode). Angetroffene Befunde sind vor Witterungseinflüssen und allen anderen möglichen Gefährdungen zu schützen; gefährdete Funde sind im Sinne von § 9 Abs. 1 DMSG gesichert zu verwahren.

### 2.2.2 Grabung mit anthropologischen Befunden

Menschliche Überreste, ob verbrannt oder unverbrannt, verlangen immer eine würdevolle Behandlung. Im Umgang mit ihnen ist auf Erwartungen und Ansprüche von Nachfahren oder sich damit identifizierenden Gruppen ebenso Rücksicht zu nehmen wie auf religiöse Vorstellungen und Vorschriften. Wenn Nachfahren auszumachen sind, ist bezüglich der menschlichen Überreste und der gegebenenfalls aufgefundenen Objekte ein Einvernehmen mit den Nachfahren herzustellen. Gräber sind in vielen Kulturen auf Dauer ausgerichtet

und in ihrer Anlage und Ausstattung von eminenter Bedeutung für die Verstorbenen, deren Nachfahren und deren Umfeld.

Diese intentionellen Kontexte zu zerstören bedarf triftiger Gründe (wie z. B. der absehbaren unvermeidlichen Zerstörung der Gräber oder eines erwartbaren wesentlichen Fortschritts der Wissenschaft) und deren transparenter Darstellung. Dies gilt insbesondere auch für invasive Untersuchungen und jegliche Probennahmen an den menschlichen Überresten selbst.

Die Unverletzlichkeit jüdischer Gräber steht außer Frage.

Wiederbestattungen sind nach einer adäquaten anthropologischen Bestimmung grundsätzlich in Absprache mit dem Bundesdenkmalamt möglich; wenn Beprobungen unbedenklich erscheinen, wird empfohlen, einen Zahn (wenn vorhanden) sowie eine Knochenprobe (ca. 5 cm) von jedem Individuum aufzubewahren.

Bei Kriegsgräbern des 1. und 2. Weltkriegs sind zusätzlich zum DMSG auch die Kriegsgräberfürsorgegesetze zu berücksichtigen.

#### **Verbindlicher Bestandteil:**

Jegliche Gräberfeldgrabung hat unter anthropologischer Betreuung zu erfolgen. Sollten menschliche Überreste unvermutet im Rahmen sonstiger Grabungen auftreten, ist eine fachkundige Betreuung zu gewährleisten.

Bei definierbaren Bestattungen sind basisbiologische Daten wie Geschlecht, Sterbealter und Größe sowie diagnostizierbare Erkrankungen zu erheben.

Bei Streuknochen sind Individuenzahl sowie diagnostizierbare Erkrankungen zu bestimmen.

Bei umfangreichen Knochendispositionen (Kärner, Ossuarien) sind die Schlichtung, die Knochenkubatur sowie die Individuenzahl (Schädel) und diagnostizierbare Erkrankungen zu dokumentieren.

Bei Leichenbrand sind das Gewicht im gewaschenen und ausgesuchten Zustand sowie der Verbrennungsgrad zu bestimmen. Bei subadulten Individuen sind bei einem Leichenbrandgewicht über 300 g, bei adulten Individuen über 700 g Geschlecht und Sterbealter sowie wenn möglich diagnostizierbare Erkrankungen zu erheben. Leichenbrand ist auf jeden Fall gemeinsam mit dem Fundmaterial aufzubewahren. Bei Brandschüttungsgräbern ist das zugehörige Erdmaterial zu sieben (Sieblinie 0,5 cm).

Bestattungen mit Weichteilerhaltung (Mumien), Bekleidungsresten, Trachtbestandteilen, Schmuck oder sonstigen Beigaben sowie zugehörigen Begräbnisbehältnissen und deren Ausstattung sind in situ zu befunden.

Die anthropologische Betreuung hat durch Fachkräfte, die über eine einschlägige anthropologische/anatomische/osteologische Ausbildung verfügen, zu erfolgen.

Die Vorlage „SE-Protokoll Menschliche Überreste“ ist zu verwenden oder inhaltlich zu übernehmen. Die Grunddaten und die Auswertung sind im Ordner „20 Sonstige Daten“ abzulegen.

### 2.2.3 Grabung mit archäobiologischen und geoarchäologischen Funden

#### **Verbindlicher Bestandteil:**

Archäobiologische und geoarchäologische Funde sowie naturwissenschaftliches Probenmaterial einer archäologischen Maßnahme sind, insbesondere was die Dokumentation und lagemäßige Verortung betrifft, wie archäologische Funde zu behandeln. Eine Bergung oder Probennahme hat so zu erfolgen, dass die Zuordnung zu einer stratigrafischen Einheit eindeutig möglich ist.

Ist eine komplette Bergung der archäobiologischen und geoarchäologischen Funde nicht möglich oder sinnvoll, ist eine repräsentative Stichprobe zu ziehen. Die Probenentnahmestrategie orientiert sich an der wissenschaftlichen Fragestellung und den Eigenschaften der Fundstelle. Die Probenaufbereitung archäobiologischer Proben hat zeitnah im Rahmen der Maßnahme zu erfolgen. Für eine schimmelverhindernde Verpackung und Verwahrung ist zu sorgen, eine sekundäre Kontaminierung ist zu verhindern.

#### **2.2.3.1 Sedimentuntersuchungen**

Über die Notwendigkeit einer Beprobung und deren Art (z. B. Sedimentproben zur Untersuchung von Korngrößen, mineralogischen Zusammensetzungen, Sedimentdünnschliffen usw.) ist vor Ort zu entscheiden. Die Verantwortung dafür obliegt dem:der Bewilligungsinhaber:in. In Zweifelsfällen wird eine Rücksprache mit dem Bundesdenkmalamt und einem:einer Geoarchäologen:in empfohlen.

### 2.2.3.2 Gesteinsuntersuchungen

Alle während einer Maßnahme angetroffenen Gesteine sind entsprechend der wissenschaftlichen Fragestellung zu dokumentieren und zu beproben.

### 2.2.3.3 Archäozoologie

Die archäozoologische Betreuung kann durch Fachkräfte, die über eine einschlägige zoologische Ausbildung verfügen oder Praxis in diesem Bereich nachzuweisen vermögen, durchgeführt werden.

#### **Verbindlicher Bestandteil:**

Archäozoologische Großreste sind, sofern seitens einer beigezogenen archäozoologischen Fachkraft keine andere Vorgangsweise gewählt wird, mit einer weichen Bürste und Wasser zu reinigen und anschließend langsam zu trocknen (keine direkte Sonneneinstrahlung). Vor der Verpackung ist auf gutes Durchtrocknen zu achten. Besonders paläolithische Knochenreste und Knochenartefakte aus Feuchtbodensiedlungen erfordern eine gesonderte Präparation bzw. Härtung. Unbedingt zu unterlassen ist das Ablösen von Verkrustungen und Versinterungen mit Hilfe saurer Medien.

Kleinfunde und Mikroreste sind in der Regel nicht mit freiem Auge erkennbar und müssen aus Proben durch Sieben oder Schlämmen extrahiert werden. Für die Entnahme repräsentativer Probenmengen gilt:

- bei geringer Funddichte mindestens 10 Liter;
- bei hoher Funddichte 1 Liter.

### 2.2.3.4 Archäobotanik

Für Siedlungsgrabungen wird eine archäobotanische Betreuung empfohlen. Die archäobotanische Betreuung kann durch Fachkräfte, die über eine einschlägige botanische Ausbildung verfügen oder Praxis in diesem Bereich nachzuweisen vermögen, durchgeführt werden.

#### **Verbindlicher Bestandteil:**

Archäobotanisches Fund- bzw. Probenmaterial ist unter Bedingungen zu lagern, die jenen der Einlagerung im Boden vor der Entnahme möglichst ähnlich sind. Die Funde sind in drucksicheren Verpackungen zu verwahren.

Für die Entnahme repräsentativer Probenmengen gilt:

- bei Großresten (z. B. Samen) 10 Liter (wenn genügend Probenmaterial zur Verfügung steht) oder die gesamte stratigrafische Einheit;
- bei Mikroresten (z. B. Pollen) 1 Esslöffel (eine Kontaminierung mit rezentem Material ist zu verhindern, eventuell Probenentnahme mittels Bohrkern).

#### 2.2.3.5 Holz- und Holzkohlefunde

Ist die Bergung des gesamten Objektes (z. B. Brunnen) nicht möglich oder sinnvoll, wird zusätzlich zu einer Beprobung für Holzartenbestimmung, Dendrochronologie oder Radiokarbondatierung eine Teilbergung von konstruktiv aussagekräftigen Elementen (z. B. Eckverbindung) empfohlen.

Für die Entnahme repräsentativer Probenmengen gilt:

- Holzartenbestimmung: mindestens 3 mm große Stücke einer repräsentativen Menge von archäologisch differenzierbaren Einzelteilen (z. B. Stämme, Äste, Balken, Bretter usw.);
- Dendrochronologie: möglichst viele größere Holz(kohle)stücke, kleinste Gesamt-ringzahl einer Probe 50 Jahresringe, Probenentnahme an einer Stelle mit möglichst vielen Jahresringen (am besten mit Waldkante);
- <sup>14</sup>C-Analyse – AMS-Datierung: < 20 mg;
- <sup>14</sup>C-Analyse konventionell: > 20 g;
- <sup>14</sup>C-Proben sind idealerweise in Glasphiolen (eventuell in Alufolie), nicht aber in Kunststoffverpackungen zu verpacken.

#### 2.2.4 Grabung mit paläolithischen/mesolithischen Befunden

Paläolithische und mesolithische Fundplätze zeichnen sich oft durch sehr selektive Funderhaltung aus. Unter Umständen sind lediglich Steinartefakte erhalten und Befunde nur im Rahmen der Auswertung als latente Strukturen (z. B. Schlagplätze) zu ermitteln. Gleiches kann sogar für eine Fundschicht gelten, die ausschließlich durch die Lage der Artefakte im Sediment definiert werden kann, da Veränderungen im Sediment (z. B. Farbe) zur Differenzierung fehlen.

##### **Verbindlicher Bestandteil:**

Bei paläo- und mesolithischen Befunden hat eine dreidimensionale Einzelmessung aller Proben und aller Fundobjekte ab der im Konzept – abhängig von jeweiliger Fragestellung, Fundstellentyp und zeitlicher Stellung – vordefinierten Größe zu erfolgen. Für Grabungen mit massiven geologischen Auf- bzw. Zwischenlagen sind ein Quadratmeterraster und Kontrollprofile anzulegen und zu dokumentieren.

Das gesamte im Bereich einer Fundschicht entfernte Sediment ist mit vordefiniertes Maschenweite (ca. 1–1,5 mm) zu schlämmen.

Für die Ermittlung von Umwelt- und Klimaparametern und für absolute Datierungsmethoden sind Proben zu nehmen und auszuwerten.

Eine archäozoologische Betreuung ist zu gewährleisten.

### 2.2.5 Grabung mit bauarchäologischen Befunden

Die Bauarchäologie dient im Rahmen einer nach § 10 DMSG bewilligten Grabung der Untersuchung und Dokumentation von Gebäuden, Gebäudegruppen und Gebäuderesten sowie sonstigen baulichen Strukturen aus unterschiedlichen Materialien, wobei nicht nur der ‚ursprüngliche‘ Zustand, sondern auch alle späteren Veränderungen (Bauphasen) zu erfassen sind (Baugeschichte). Weiters soll – wenn möglich – eine historisch-funktionale Zuordnung vorgenommen werden (Nutzungs- und Sozialgeschichte). Somit wird durch die Dokumentation eine Entscheidungsgrundlage für den weiteren Umgang mit dem Objekt erstellt. Grundlage für jede bauarchäologische Untersuchung ist die Archivrecherche. Jede Untersuchung im baulichen Bestand hat eine zerstörungsarme Vorgangsweise anzustreben.

Dieses Thema wird vertiefend in den zusätzlich zu den gegenständlichen *Richtlinien Archäologische Maßnahmen* zu beachtenden *Richtlinien für bauhistorische Untersuchungen* des Bundesdenkmalamtes behandelt (Download: bda.gv.at).

Wird bei unter Denkmalschutz stehenden Baudenkmalen in einem bewilligenden Bescheid nach § 5 DMSG als Auflage vorgeschrieben, dass „die Entfernung von Gewölbe- bzw. Deckenschüttungen ... mittels archäologischer Methoden von qualifizierten Fachleuten vorzunehmen“ ist, sollten Untersuchungen von Fehlböden (Blindböden) entsprechend den *Richtlinien Archäologische Maßnahmen* bzw. nach einer im Konzept schlüssig festzulegenden Methodik (vgl. Kap. 1.2.1) stattfinden (zur Vergabe einer Maßnahmennummer s. Kap. 1.3).

#### **Verbindlicher Bestandteil:**

Für die Dokumentation ist ein verformungsgerechtes und dem Untersuchungsobjekt spezifisch angepasstes Bauaufmaß zu erstellen. Es hat in einem Maßstab von mindestens 1 : 50 (in Detailbereichen mindestens 1 : 20) zu erfolgen. Der Zustand vor Beginn der Maßnahme ist fotografisch festzuhalten.

Jeder einzelne Baubefund ist als stratigrafische Einheit zu dokumentieren. Die Vorlagen „SE-Protokoll Baulicher Bestand“ bzw. „SE-Protokoll Baulicher Bestand Holz“ sind zu verwenden oder inhaltlich zu übernehmen. Sämtliche Protokolle eines Raumes sind zu einem Raumprotokoll zusammenzufügen und die Beziehungen aller stratigrafischen Einheiten zueinander in einem Dokumentationssystem (z. B. Matrix) darzustellen. Baubefunde sind in ihrer An- und Aufsicht steingerecht darzustellen (entzerrte Fotogrammetrien, Handzeichnung, Laserscan).

Es wird empfohlen, von jeder stratigrafischen Einheit im baulichen Bestand eine Mörtelprobe bzw. Verputzprobe zu entnehmen. Über die Notwendigkeit einer Beprobung und deren Art ist vor Ort zu entscheiden. Die Verantwortung dafür obliegt dem:der Bewilligungsinhaber:in. In Zweifelsfällen wird eine Rücksprache mit dem Bundesdenkmalamt angeraten.

Dieses Thema wird vertiefend in den zusätzlich zu den gegenständlichen *Richtlinien Archäologische Maßnahmen* zu beachtenden *Richtlinien für bauhistorische Untersuchungen* des Bundesdenkmalamtes behandelt (Download: [bda.gv.at](http://bda.gv.at)).

### **2.2.6 Grabung mit Feuchtbodenbefunden bzw. Grabung unter Wasser**

Unterwasserarchäologie bezieht sich auf archäologische Tätigkeiten, bei denen mit einem Tauchgerät (Pressluft, Mischgas) gearbeitet werden muss. Feuchtbodenarchäologie wird in stark mit Wasser gesättigten Böden betrieben, z. B. im Grundwasserbereich, in Auen und Mooren.

Im Grabungskonzept sind neben der für die Unterwasser- bzw. Feuchtbodenuntersuchung geplanten Vorgangsweise insbesondere die Beprobungsstrategie, die vorhandene Ausstattung mit (qualifiziertem) Personal und die vorhandene Infrastruktur darzustellen sowie ein Nachweis bezüglich der adäquaten Bergung, Konservierung und Lagerung der Funde zu liefern.

Alle archäologischen Arbeiten unter Einsatz von Druckluft- bzw. Mischgastauchgeräten müssen von entsprechend ausgebildeten Personen durchgeführt werden.

#### **Verbindlicher Bestandteil:**

Bei Unterwasser- und Feuchtbodenbefunden muss gewährleistet werden, dass freigelegte Areale mit Kulturschichten und/oder anderen organischen Strukturen in situ (z. B. Schiffsbestandteile) nicht trocken fallen. Eine archäo-botanische sowie dendrochronologische Betreuung ist zu gewährleisten.

### **2.2.7 Grabung unter Tage**

Für montanarchäologische Grabungen unter Tage gelten zusätzlich spezielle gesetzliche Vorgaben, die über die Oberste Montanbehörde abgefragt werden können.

Bei Grabungen in Höhlen sind ggf. bestehende natur- und höhlenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

Für Grabungen unter Tage wird auf jeden Fall die Einholung eines geologischen/berg-technischen Gutachtens empfohlen.

Im Grabungskonzept sind insbesondere die Beprobungsstrategie, die vorhandene Ausstattung mit (qualifiziertem) Personal und die vorhandene Infrastruktur darzustellen sowie ein Nachweis bezüglich der adäquaten Bergung, Konservierung und Lagerung der Funde zu liefern.

#### **Verbindlicher Bestandteil:**

Bei montanarchäologischen Grabungen unter Tage gelten als Mindestvoraussetzung für die Vermessung Grundriss und Seigerriss auf Basis eines Polygonzuges im österreichischen Referenzsystem MGI (Militärgeographisches Institut). Die Fotodokumentation muss zusätzliche Informationen zu horizontaler und vertikaler Befund- und Fundlage beinhalten.

### **2.2.8 Archäologische Baubegleitung**

Zur Sicherstellung eines geordneten Bauablaufs und zur Vermeidung von Schäden an Zufallsfunden kann eine archäologische Baubegleitung (Bauüberwachung) durch qualifizierte Fachkräfte eingesetzt werden. Die archäologische Baubegleitung dient der Überwachung von Baumaßnahmen im Bereich oder im Umfeld von denkmalgeschützten Objekten sowie im Bereich von Fundstellen, bei denen (z. B. bedingt durch die geringe Tiefe des Eingriffs) eine äußerst geringe Eingriffserheblichkeit zu erwarten ist.

#### **Verbindlicher Bestandteil:**

Im Zuge einer archäologischen Baubegleitung sind sämtliche Erdarbeiten planlich zu erfassen und fotografisch zu dokumentieren. Das heißt, dass in aller Regel die Dokumentationsunterlagen (vgl. Kap. 6.2) Punkt 01, 02, 03, 04, 11, 12, 13, 14, 15 und 17 anzufertigen sind.

Treten im Zuge der archäologischen Baubegleitung relevante archäologische Strukturen bzw. Funde zu Tage, ist eine entsprechende, separiert zu bewilligende Maßnahme (Grabung) einzuleiten.

## **2.3 Meldepflichten**

#### **Verbindlicher Bestandteil:**

Alle Meldungen sind in deutscher Sprache abzufassen.

Im Interesse einer beschleunigten Abwicklung können Meldungen, Berichte und Dokumentationsunterlagen dem:der für das jeweilige Bundesland, in dem die Maßnahme stattgefunden hat, zuständigen Mitarbeiter:in der Abteilung für Archäologie direkt übermittelt werden; welche Mitarbeiter:innen für welches Bundesland zuständig sind, ist der Website des Bundesdenkmalamtes zu entnehmen.

### **2.3.1 Beginn der Geländearbeit**

#### **Verbindlicher Bestandteil:**

Der Beginn der Geländearbeit ist dem Bundesdenkmalamt zu Arbeitsbeginn per E-Mail mit Angabe der jeweiligen Maßnahmennummer mitzuteilen.

Die Vorlage „Beginn der Geländearbeit“ ist zu verwenden oder inhaltlich zu übernehmen. Die übermittelte Meldung ist im Ordner „20 Sonstige Daten“ abzulegen.

### 2.3.2 Ende der Geländearbeit

#### **Verbindlicher Bestandteil:**

Unmittelbar vor dem Ende der Geländearbeit hat der:die Leiter:in der Nachforschung (gemäß § 10 Abs. 5 DMSG) per E-Mail eine Endmeldung an das Bundesdenkmalamt zu erstatten. In dieser Meldung ist als gutachterliche Stellungnahme festzuhalten, ob nach Abschluss der Maßnahme noch archäologische Denkmale an Ort und Stelle erhalten oder ob weitere denkmalpflegerische Maßnahmen erforderlich sind; diese sind anhand entsprechender Plangrundlagen und Fotos darzustellen.

Die Vorlage „Mitteilung Ende Geländearbeit“ ist zu verwenden oder inhaltlich zu übernehmen. Die übermittelte Meldung ist im Ordner „20 Sonstige Daten“ abzulegen.

### 2.3.3 Maßnahmenende

#### **Verbindlicher Bestandteil:**

Die Abgabe der Dokumentationsunterlagen und der Berichte an das Bundesdenkmalamt stellt gleichzeitig das Maßnahmenende und dessen Meldung dar. Für die Abgabe der Dokumentationsunterlagen und der Berichte ist das Übergabeprotokoll (s. Kap. 10) ausgefüllt vorzulegen.

### 2.3.4 Anzeige von Funden

#### **Verbindlicher Bestandteil:**

Die ersten zu Beginn der Geländearbeit festgestellten relevanten archäologischen Funde oder Befunde sind von dem:der Bewilligungsinhaber:in per E-Mail dem Bundesdenkmalamt in einer fachlichen Kurzansprache anzuzeigen.

Diese Anzeige kann gemeinsam mit der Mitteilung über den Beginn der Geländearbeit (s. Kap. 2.3.1) erfolgen, wenn Letztere dadurch keine Verzögerung erfährt.

### 2.3.5 Unerwartete oder herausragende Funde und Befunde

Sollten im Zuge der bewilligten Maßnahme gänzlich unerwartete, d.h. der vorausgegangenen Prognose nicht entsprechende, oder z.B. hinsichtlich ihrer Qualität, ihrer Singularität oder ihres konservatorischen Anspruchs herausragende Funde oder Befunde auftreten, unterliegen diese der Meldepflicht nach § 8 DMSG.

# 3 Archäologische Fundgegenstände

Archäologische Fundgegenstände können als an Ort und Stelle erhaltene oder als entnommene bewegliche Teile bescheidmäßig unter Denkmalschutz gestellter archäologischer Denkmale dauerhaft oder als bewegliche oder unbewegliche „aufgefundene Gegenstände“ befristet (gemäß § 9 Abs. 1 und 2 DMSG) den Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes unterliegen; ihre Veränderung oder Zerstörung bedarf einer Bewilligung des Bundesdenkmalamtes gemäß § 5 DMSG.

## 3.1 Konservierung archäologischer Fundgegenstände

### Verbindlicher Bestandteil:

Als Bestandteil jeder archäologischen Maßnahme ist die Konservierung sämtlicher Funde im Sinne ihrer Erstversorgung zu gewährleisten. Dies betrifft sowohl das Fundmaterial (= bewegliche archäologische Denkmale) als auch die an Ort und Stelle erhaltenen Befunde/Befundreste (= unbewegliche archäologische Denkmale). Die Konservierung hat eine möglichst langfristige Erhaltung aller Funde sicherzustellen. Dies umfasst die präventive Konservierung während der archäologischen Maßnahme, die Konservierung beweglicher und unbeweglicher Funde sowie geeignete Verpackungs- und Lagerungslösungen.

Alle konservatorischen Arbeiten haben von oder unter Aufsicht einer konservatorisch/restauratorisch ausgebildeten Fachkraft zu erfolgen.

Diese Arbeiten beginnen mit Freilegung und Bergung fragiler bzw. komplexer Funde während der archäologischen Maßnahme und umfassen Freilegungs- und Restaurierungsarbeiten am Fundmaterial und an den an Ort und Stelle erhaltenen Befunden/Befundresten sowie die Erstellung des einen Teil der abzugebenden Gesamtdokumentation bildenden Berichts zu allen ausgeführten konservatorischen Maßnahmen.

Vertiefend wird dieses Thema in den zusätzlich zu den gegenständlichen *Richtlinien Archäologische Maßnahmen zu berücksichtigenden Standards für die konservatorische Behandlung von archäologischen Funden* bzw. in Teilen der *Standards der Baudenkmalpflege* des Bundesdenkmalamtes behandelt (Downloads: [bda.gv.at](http://bda.gv.at)).

## 3.2 Freilegungsarbeiten an beweglichen archäologischen Funden

### **Verbindlicher Bestandteil:**

Für die wissenschaftliche Ansprache und Bewertung der Funde (= beweglichen archäologischen Denkmale) bzw. der Befunde ist im Rahmen der archäologischen Maßnahme eine Freilegung von stabilen (= durch die Freilegungsarbeit nicht in ihrer Substanz gefährdeten) Funden (= beweglichen archäologischen Denkmalen) vorzunehmen.

Diese Freilegung stellt bereits eine restauratorische Tätigkeit, d. h. eine Veränderung der beweglichen archäologischen Denkmale dar, die in der Regel in der für die archäologische Maßnahme erteilten denkmalbehördlichen Bewilligung mitumfasst ist.

Ob und in welchem Umfang eine Freilegung im Einzelfall konservatorisch vertretbar ist, muss von einer konservatorischen/restauratorischen Fachkraft, die über eine entsprechende Ausbildung verfügt (z. B. abgeschlossenes Studium der Konservierung/Restaurierung) oder einschlägige Praxis und Referenzen in diesem Bereich nachweisen kann, abgeklärt werden. In Zweifelsfällen ist das Bundesdenkmalamt beizuziehen, das auch von sich aus aktiv werden kann.

Darüber hinausgehende Freilegungs- und sonstige Restaurierungsarbeiten sind – ebenfalls unter Bedachtnahme auf ihre konservatorische Vertretbarkeit und allfällige Entscheidungen des Bundesdenkmalamtes – in einem so ausreichenden Maß auszuführen, dass eine Darstellung des gesamten Fundspektrums im abzugebenden Bericht ermöglicht wird. Diese Darstellung kann, wo es möglich und sinnvoll erscheint, unter Verzicht auf Eingriffe in die Substanz auch durch bildgebende technische Verfahren wie Röntgen- oder Computertomografieuntersuchungen usw. erzielt werden.

## 3.3 Erfassung, Verpackung, Transport, Inventarisierung und dauernde Verwahrung des Fundmaterials

### 3.3.1 Erfassung des Fundmaterials

#### **Verbindlicher Bestandteil:**

Für jedes Fundstück (= bewegliches archäologisches Denkmal) ist seine Zuordenbarkeit zur ursprünglichen stratigrafischen Einheit dauerhaft zu gewährleisten.

Die Funde (= bewegliche archäologische Denkmale) sind nach stratigrafischen Einheiten und Materialien zu trennen und jeweils mit eigenen Fundzetteln zu verpacken. Zusammenhängende Einzelfunde (z. B. Perlenkette) müssen mit einer Fundnummer zusammengefasst werden. Der innere Zusammenhang ist nachvollziehbar zu dokumentieren.

Die einzelnen Funde erhalten eine fortlaufende Nummerierung in arabischen Ziffern (abgekürzt „Fn.“). Die Fundzettel haben folgende Angaben zu enthalten:

- Fundnummer;
- Maßnahmennummer;
- Maßnahmenbezeichnung;
- Katastralgemeinde;
- Grundstücksnummer(n);
- stratigrafische Einheit;
- Objektnummer (fakultativ);
- Objektgruppennummer (fakultativ);
- Fläche/Schnitt/Profil;
- Material;
- Bemerkungen (Fundumstände, Fundlage, Fundposition, organische Anhaftungen, Kontamination, Blockbergung usw.);
- Datum;
- Ausführende:r (z. B. Institution, Firma usw.).

Der jeweilige Fundzettel ist den Fundobjekten in einem separaten und verschließbaren Kunststoff sack beizugeben. Er muss ungefaltet und von außen gut lesbar sein. Die Beschriftung der Fundzettel hat archivbeständig zu erfolgen (Laserdrucker, Bleistift, archivbeständiger Kugelschreiber). Funde und Fundzettel sind in verschlossenen, transparenten, stabilen und reißfesten Kunststoffsäcken zu verwahren.

### 3.3.2 Verpackung und Transport des Fundmaterials

#### **Verbindlicher Bestandteil:**

Die Funde sind nach Materialgruppen und Materialien sowie – bei kleineren Objekten – nach inneren Zusammenhängen geordnet in Behältnissen zu verpacken. Abgesehen von Metallfunden, organischen Materialien und Funden, die eine dringende Erstversorgung benötigen, müssen die gereinigten Funde vor der endgültigen Verpackung durchgetrocknet sein, um Schimmelbildung zu vermeiden.

Für den Transport und die dauernde Verwahrung des Fundmaterials sind formstabile und haltbare Behältnisse zu wählen, die zur Verwendung in einem gängigen Lagersystem geeignet sind.

Hinsichtlich der Inventarisierung und Beschriftung der Funde bzw. der Behältnisse und deren Größe und Materialität sind die Vorgaben der übernehmenden Organisation einzuhalten.

### 3.3.3 Inventarisierung und dauernde Verwahrung des Fundmaterials

#### 3.3.3.1 Beschriftung von Transport- bzw. Lagerbehältnissen

Mitunter wird eine lesbare und lichtbeständige Beschriftung der Transport- bzw. Lagerbehältnisse auf deren Außenseite seitens der übernehmenden Institution gefordert sein, die folgende Angaben enthalten kann:

- Maßnahmennummer;
- Maßnahmenbezeichnung;
- Katastralgemeinde;
- Grundstücksnummer(n);  
und je nach Behälterinhalt zusätzlich mit näheren Spezifikationen:
- Fundnummern (von ... bis ...);
- Objektnummern (von ... bis ...; fakultativ);
- Objektgruppennummern (von ... bis ...; fakultativ);
- Materialgruppe (bei Bedarf).

#### 3.3.3.2 Dauernde Verwahrung durch das Bundesdenkmalamt

##### **Verbindlicher Bestandteil:**

Im Falle einer dauernden Verwahrung des Fundmaterials (= der aus einer archäologischen Maßnahme stammenden beweglichen archäologischen Denkmale) durch das Bundesdenkmalamt ist seitens des:der Übergebers:in unter Beachtung der Verordnung lt. § 11 Abs. 4 DMSG folgendermaßen vorzugehen:

- Der/die Übergeber:in hat für die Beschaffung der vorgeschriebenen Transport- und Lagerbehältnisse und für alle Transporte zu sorgen. Die Anlieferung der Funde hat nach Markgrafneusiedl (Niederösterreich) zu erfolgen.
- Es sind nur die vorgeschriebenen Transport- und Lagerbehältnisse zu verwenden. Derzeit sind dies Kartonboxen („Archivsachtel E“) im Format 55,0 × 38,0 × 22,5 cm (innen) bzw. 60,0 × 40,0 × 24,6 cm (außen).

Diese Boxen sind für den Transport auf Euronormpaletten (80 × 120 cm) geeignet. Bezüglich Überformaten ist vorweg eine Abklärung mit dem Bundesdenkmalamt (Abteilung für Archäologie) vorzunehmen. Die Boxen sind nicht übermäßig zu befüllen (Richtwert 14 kg). Ein Schutz vor durch Reibung und Kontakt in der Box entstehenden mechanischen Schäden ist z. B. durch Luftpolsterfolie oder Schaumstoffeinlagen bzw. Seidenpapier zu gewährleisten. Das verwendete Verpackungs- und Füllmaterial hat frei von Schädlingsbefall und Kontaminationen zu sein.

- In den Boxen ist von dem:der Übergeber:in innen am Boxendeckel ein Dokument im Format DIN A5 mit den wichtigsten Informationen (Maßnahmennummer, Maßnahmenbezeichnung lt. Antrag bzw. Bescheid, laufende Nummer der Box ab „0001“) in einer selbstklebenden Frachtbrieftasche gut lesbar anzubringen.
- Für die Erstellung einer (Übergabe-)Liste der Boxen und deren Inventarisierung im Bundesdenkmalamt ist beim Bundesdenkmalamt (Abteilung für Archäologie) eine vorgegebene Datei anzufordern und von dem:der Übergeber:in entsprechend zu bearbeiten. Auf dieser Grundlage gibt das Bundesdenkmalamt eine ID-Nummer für jede Box bekannt, die dann von dem:der Überbringer:in außen auf der Box mit schwarzem Lackstift gut lesbar anzuschreiben ist.

Das Bundesdenkmalamt übernimmt ein Fundmaterial nur dann, wenn es vollständig (d. h. ohne über die für Massenfunde geltenden Bestimmungen – s. Kap. 3.6 – hinausgehende Ausscheidungen bzw. Entnahmen) übergeben wird.

### 3.4 Funde aus organischem Material

#### **Verbindlicher Bestandteil:**

Um Schäden an Funden aus organischen Materialien wie Holz, Leder, Textil, Geflecht, Bein, Zahn usw. vorzubeugen, muss dafür gesorgt werden, dass die Objektfeuchte zum Zeitpunkt der Aufdeckung auf der Grabung unbedingt beibehalten wird.

Trockene, meist fragile Funde werden trocken belassen und mit entsprechend sicherer Verpackung vor mechanischer Beschädigung und Feuchtigkeit geschützt.

Organische Nassfunde und empfindliche Werkstoffe aus Feucht- oder Nassböden (wie Bernstein, Gagat und Sapropelit) müssen dagegen unbedingt feucht bzw. nass verpackt werden. Bis zur weiteren Bearbeitung sind diese in dichten Behältnissen (für kleinere Funde auch verschließbare Boxen und PE-Säcke) oder eingeschlagen in dichte Folien nass, kühl, licht- und luftdicht zu lagern. Dabei sind schimmelfähige Verpackungsmaterialien zu vermeiden. Eine regelmäßige Überprüfung des Befundes auf mikrobiologischen Befall (ggf. auch Wasserwechsel) ist unbedingt notwendig.

### 3.5 Blockbergungen

Die Vornahme einer In-situ-Blockbergung ist bei der Bergung komplizierter und zusammenhängender Fundkomplexe sinnvoll und notwendig. Hierbei ist der Stand der Technik in Anwendung zu bringen und entsprechende Materialien sind zu verwenden (z. B. ist bei der Verwendung von Gipsbinden der erdfeuchte Block durch Kunststofffolien von den Gipsbinden zu isolieren).

Die Kennzeichnung des geborgenen Blocks hat so zu erfolgen, dass dessen ursprüngliche Lage eindeutig rekonstruierbar ist. Mitzuliefern sind für die Bearbeitung notwendige Informationen (z. B. Hinweise zum Inhalt, zum Öffnen und zu den verwendeten Materialien, mindestens drei Messpunkte, Nordpfeil usw.).

### 3.6 Massenfunde

Als „Massenfunde“ werden im Folgenden bewegliche archäologische Denkmale (= archäologische Fundgegenstände) verstanden, die auf ein und derselben Fundstelle bzw. in derselben archäologischen Maßnahme auftreten, in großen Mengen gefertigt sind und aufgrund ihrer serienmäßigen Fertigung eindeutig einem bekannten Typus, einer bekannten Herstellungsstätte und auch einem enger eingrenzbaeren Herstellungszeitraum zugeordnet werden können. In der Regel handelt es sich bei Massenfunden um Fundkomplexe aus der Zeit ab dem 1. Weltkrieg bzw. aus der Zeit des NS-Terrors.

Massenfunde können eine große Herausforderung an Zwischenlagerung, Konservierung und Langzeitarchivierung darstellen und werden daher in vielen Fällen einer Auswahl zu unterziehen sein, wenn die Möglichkeiten

- einer geschlossenen Übernahme des gesamten Fundkomplexes in eine Sammlung,
- einer Übernahme von größeren Fundbeständen in verschiedene Sammlungen,

- einer Wiedervergrabung unter geeigneten konservatorischen Bedingungen und nachhaltiger Sicherung des Vergrabungsplatzes

nachweislich erfolglos ausgelotet wurden.

Bei der Auswahl von Massenfunden entscheidet ihre Bedeutung über die erforderliche Intensität der Erhaltungsbemühungen bzw. über die Zulässigkeit einer Ausscheidung.

Diese Bedeutung kann u. a. gegeben sein

- durch die Zugehörigkeit zu einem wichtigen archäologischen Befund (Kontext);
- durch besonders gute Erhaltung (auch im Vergleich zu bereits musealisierten Exemplaren);
- als Quelle für zukünftige Forschungen (z. B. wenn es sich möglicherweise um Prototypen, um dzt. nicht abklärbare Varianten eines Typus, um Spuren individueller Verwendung oder Konsumation) handelt;
- wenn Objekte individualisiert bzw. personalisiert sind.

Eine Entscheidung, was im Zuge einer Auswahl ausgeschieden werden kann, bedarf in besonderem Maß einer mit dem Bundesdenkmalamt festzulegenden interdisziplinären Betrachtung unter Heranziehung einschlägiger Fachleute z. B. aus Archäologie, Zeitgeschichte, Technik- und Kriegsgeschichte, Archivkunde, Konservierung/Restaurierung und zuständigen öffentlichen Archiven und Sammlungen.

In der Behandlung dieser Massenfunde ist zu unterscheiden, ob es sich um „gefährliches“ Material (z. B. Gifte, Munition, Waffen) oder ungefährliches Material handelt.

„Gefährliches“ Material kann nur soweit dokumentiert werden, wie dies ohne Gefährdung von Mitarbeiter:innen, Dritten und der Umwelt möglich ist. Für eine Entsorgung in vorgeschriebener Weise ist zu sorgen. Die Aufbewahrung von Waffen und Munition ist in aller Regel nicht gestattet, sodass diese grundsätzlich den zuständigen Stellen zu übergeben bzw. von diesen zu übernehmen sind (s. hierzu: Bundesgesetz über die Waffenzentrale [Waffengesetz 1996 – WaffG] § 42).

#### **Verbindlicher Bestandteil:**

Bei Massenfunden ist zumindest eine – die Fundnummern der Grabungsdokumentation weiterverwendende – Dokumentation mit Identifikation von Typus, Variante, Funktion, Herstellungsstätte und Herstellungszeitraum, einer Angabe der Maße und der Stückzahl sowie einer projektbezogenen

abgestimmten vollständigen Überblicksfotodokumentation und einer exemplarischen Fotodokumentation (inkl. Maßstab) anzufertigen.

Von jedem Typus bzw. jeder Variante ist zumindest ein Exemplar als Belegstück dauerhaft aufzubewahren. Die übrigen Exemplare können für andere Zwecke (z. B. experimentelle Konservierungsversuche, „Übungsstücke“, Kunstinstallationen) abgegeben oder entsorgt werden.

Die dauerhaft aufzubewahrenden Belegstücke sind einer Konservierung nach jeweiligem Bedarf und einer Lagerung unter geeigneten Bedingungen zuzuführen.

Wenn die archäologischen Funde (als entnommene Bestandteile eines unter Denkmalschutz stehenden Denkmals, nach § 2 Abs. 1 oder als Sammlung) unter Denkmalschutz stehen, bedarf das Ausscheiden einer schriftlichen Bewilligung des Bundesdenkmalamtes.

### **3.7 Wiederverfüllung der Grabungsfläche nach Abschluss der Geländearbeit und konservatorische Überdeckung von an Ort und Stelle erhaltenen Befunden (= unbeweglichen archäologischen Denkmalen)**

Im Falle der Erhaltung von an Ort und Stelle verbliebenen Befunden/Befundresten ist in aller Regel ein schonendes Zuschütten im Sinne einer Wiederverfüllung des Grabungsbereichs durch hinreichende Bedeckung mit Grabungsaushub (bzw. – bei Fehlen eines solchen – mit möglichst gleichwertigem Material) erforderlich. Es kann aber auch – z. B. zur Erzielung einer nachhaltigen Erhaltung oder zur Vermeidung von (weiteren) Eingriffen in die Substanz des archäologischen Denkmals – eine Überplattung oder eine das Bodenniveau erhöhende Überschüttung angemessen sein.

Für die Wahrung des historischen Bestandes und zur Vermeidung von Setzungsschäden ist der konstruktive Aufbau des Schüttkörpers entscheidend (z. B. Einlegen eines Geotextils, differenzierte Zusammensetzung des Schüttkörpers, Vorbelastungszeiträume, Art der Bodenplatte). Als Grundlage für eine Überplattung oder eine das Bodenniveau erhöhende Überschüttung ist in aller Regel ein auf der archäologischen Dokumentation basierendes geotechnisches Gutachten notwendig.

Eine Überplattung oder eine das Bodenniveau erhöhende Überschüttung kann auch die Belassung des Humuskörpers bedingen.

**Verbindlicher Bestandteil:**

Von der Maßnahme unmittelbar betroffene und absehbar an Ort und Stelle verbleibende, unbewegliche archäologische Denkmale sind bei Abschluss der Maßnahme nach vorheriger Festlegung mit dem Bundesdenkmalamt durch hinreichende Bedeckung mit Grabungsaushub (bzw. bei Fehlen eines solchen mit möglichst gleichwertigem Material) zu sichern.

Im Falle der Ausführung einer konservatorischen Überdeckung bzw. Überplattung sind der Aufbau der Überdeckung, die Überdeckungshöhe sowie die verwendeten Materialien in einem eigenen Bericht schriftlich und fotografisch zu dokumentieren. Die betroffenen Flächen sind planlich zu erfassen.

# 4 Vermessung

## **Verbindlicher Bestandteil:**

Der Lage- und Höhenanschluss ist im Sinne der in Österreich gültigen Rechtsnorm (Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft über Vermessungen und Pläne [Vermessungsverordnung 2016 – VermV 2016] BGBl. II Nr. 307/2016 mit Änderung BGBl. II Nr. 235/2018) im österreichischen Referenzsystem MGI (Militärgeographisches Institut) im Subdezimeterbereich ( $< 0,1$  m) herzustellen und in einem Messprotokoll zu dokumentieren. Hierfür sind die Vorlagen „Vermessungsprotokoll konventionell“ bzw. „Vermessungsprotokoll GNSS“ zu verwenden oder inhaltlich zu übernehmen.

Die Koordinaten der zur Einmessung der jeweiligen Maßnahme aus dem Festpunktfeld abgeleiteten und dauerhaft stabilisierten Messpunkte sind mit Gauß-Krüger-Koordinaten (Bezugsmeridiane 28, 31 und 34 östlich von Ferro) anzugeben. Die Koordinaten im System ETRS 89 (= Europäisches Terrestrisches Referenzsystem 1989) können optional angeführt werden. Höhen müssen immer als Höhen über Adria angegeben werden.

Die verwendeten Punktkarten des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen (= BEV) bzw. Vermessungsurkunden (Referenzen) sowie alle weiteren Vermessungsunterlagen sind hinsichtlich ihrer Aktualität zu überprüfen und den Dokumentationsunterlagen beizufügen.

Im Falle der Lage- und Höhenbestimmung durch einen Echtzeit-Satelliten-Positionierungsdienst (RTK = Real Time Kinematic) ist die korrekte Transformation in das österreichische Referenzsystem MGI nachzuweisen. Die Kontrolle muss entweder über die Ausweisung der rechnerischen Genauigkeit der einzelnen Messungen in der Messdatei oder durch die Kontrollmessung auf einem BEV-Festpunkt erfolgen. Allfällige Koordinatenabweichungen sind im zugehörigen Protokollblatt zu dokumentieren.

Alle für die Lage- und Höhenbestimmung verwendeten Bezugspunkte und abgeleiteten Messpunkte sind in einem Netzbild (s. VermV 2016 § 1 Abs. 20) darzustellen.

GNSS-Geräte eignen sich für die Aufnahme von Grabungsgrenzen bei Oberbodenabträgen und Prospektionen. Für die Anwendung bei der Aufnahme von stratigrafischen Einheiten oder bei der Einrichtung abgeleiteter Messpunkte sind höhere Genauigkeitsanforderungen notwendig.

Zur Vermessung bei Surveys ohne Begehungs raster und Linewalking-Surveys s. Kap. 2.1.2.1.

# 5 Anzufertigende Dokumentationen

## **Verbindlicher Bestandteil:**

Alle Pläne und Protokolle, die das Fortschreiten und die Umsetzung der Maßnahme darstellen, sind tagesaktuell zu führen und dem Bundesdenkmalamt auf Verlangen vor Ort vorzulegen. Bei archäologischen Grabungen (s. Kap. 2.2) sind sämtliche nachstehend angeführten Vorgaben zu erfüllen. Für archäologische Prospektionen (s. Kap. 2.1) sind jene Dokumentationen anzufertigen, die gemäß der Natur der Maßnahme möglich sind und den Vorgaben von Kap. 2.1 entsprechen (s. hierzu die Vorlage „Übergabeprotokoll Prospektion“).

Sämtliche Dokumentationen sind in deutscher Sprache anzufertigen.

## 5.1 Planunterlagen

### 5.1.1 Maßnahmenpolygon

Als Maßnahmenpolygon sind der/die Umriss/-e der Maßnahmenfläche(n) zu verstehen.

## **Verbindlicher Bestandteil:**

Das Maßnahmenpolygon (geschlossene/-s Polygon/-e) ist als Shapefile oder CAD-Datei (\*.dxf) mit zugehöriger EXCEL-Datei (\*.xls, \*.xlsx) abzugeben. Im Falle von mehreren Maßnahmenpolygonen sind diese zu verschmelzen (mergen).

#### 5.1.1.1 GIS-Dokumentation

## **Verbindlicher Bestandteil:**

Wird ein Shapefile abgegeben, ist es im Bezugssystem MGI/Austria Lambert EPSG 31287 (Datenquellencodierung UTF-8) anzulegen. Das Formular (Datei) „Maßnahmenpolygon“ (abrufbar unter [bda.gv.at](http://bda.gv.at)) ist verbindlich zu verwenden. Der Name dieser Datei hat die Kurzbezeichnung „MPoly“ sowie die Maßnahmennummer zu enthalten (MPoly\_19560.22.01.shp). Die zugehörige Attributtabelle hat folgende Informationen unter Beachtung folgender Formattierungen zu enthalten:

Gemeinde	KGname	Mnr	Mnart	Fundart	Datierung	SE	GstNrBEF	Erhaltung	Area
Text/String	Text/String	Text/String	Text/String	Text/String	Text/String	Integer	Text/String	Text/String	Dezimal/ Real
254 Zeichen	254 Zeichen	254 Zeichen	1 Zeichen	254 Zeichen	254 Zeichen	5 Zeichen	254 Zeichen	1 Zeichen	20 Zeichen, 2 Nachkom- mastellen, durch Punkt getrennt
	Trennung mit Semi- kolon	Trennung mit Semi- kolon		Trennung mit Semi- kolon	Trennung mit Semi- kolon				

Als Maßnahmenart ist eine der folgenden Klassifikationen (in Form des zugeordneten Großbuchstabens) anzugeben:

S Archäologischer Survey (s. Kap. 2.1.2.1) sowie Rammkernsondierungen und Bohrungen (s. Kap. 2.1.2.3)

P Geophysikalische Prospektion (s. Kap. 2.1.2.2)

O Oberbodenabtrag, Probesondage und Archäologische Baubegleitung (s. Kap. 2.2.1 und 2.2.8)

G Archäologische Grabung (s. Kap. 2.2)

Als Fundart ist eine der folgenden Klassifikationen anzugeben (Mehrfachnennungen möglich, diese sind durch Semikolon zu trennen) – siehe hierzu den *Leitfaden Inventarisierung Archäologie* des Bundesdenkmalamtes (Download: [bda.gv.at](http://bda.gv.at)):

- Befestigung
- Bergbau
- Bestattung
- Einzelfund
- Infrastruktur
- Kriegsrelikte
- Nichtbefund
- Produktion
- Rechtsdenkmal
- Sakral
- Siedlung

Als Datierung ist eine der folgenden Klassifikationen anzugeben (Mehrfachnennungen möglich, diese sind durch Semikolon zu trennen) – siehe hierzu den *Leitfaden Inventarisierung Archäologie* des Bundesdenkmalamtes:

- Paläolithikum
- Mesolithikum
- Neolithikum
- Bronzezeit
- Eisenzeit
- Kaiserzeit
- Spätantike
- Mittelalter
- Neuzeit
- 20. Jahrhundert
- 21. Jahrhundert
- Undatierbar

Im Feld „SE“ ist die Gesamtzahl der SE-Nummer(n) der Maßnahme anzuführen.

Im Feld „GstNrBEF“ sind alle Grundstücksnummern der Maßnahme anzuführen, die archäologisch relevante Bereiche aufwies. Die betroffenen Grundstücke sind durch Semikolon getrennt anzuführen.

Im Feld „Erhaltung“ ist anzugeben, ob archäologische Befunde nach Abschluss der Maßnahme erhalten oder nicht erhalten sind (J/N):

J: Im Falle von Überplattungen, Teiluntersuchungen, erhaltenen Mauerbefunden, Brunnen etc.

N: Maßnahmenfläche zu 100 % untersucht, keine wie immer gearteten archäologischen Befunde erhalten.

Im Feld Area ist die Größe der Maßnahmenfläche in m<sup>2</sup> anzugeben (2 Nachkommastellen durch Punkt getrennt möglich).

### 5.1.1.2 CAD-Dokumentation

#### Verbindlicher Bestandteil:

Wird eine CAD-Datei (\*.dxf) abgegeben, ist zusätzlich eine EXCEL-Datei (\*.xls, \*.xlsx) beizufügen. Der Name dieser Dateien hat die Kurzbezeichnung „MPoly“ sowie die Maßnahmennummer zu enthalten (z. B. MPoly\_19560.22.01.dxf und MPoly\_19560.22.01.xls). Die EXCEL-Datei hat die Spaltenstruktur und die Informationen der Attributtabelle zu enthalten. Das Formular (Datei) „Maßnahmenpolygon“ (abrufbar unter bda.gv.at) ist verbindlich zu verwenden.

Beispiel für Attributtabelle bzw. EXCEL-Datei:

Gemeinde	KGname	Mnr	Mnart	Fundart	Datierung	SE	GstNrBEF	Erhaltung	Area
St. Pölten	Ratzersdorf an der Traisen	19560.22.01	G	Befestigung; Bestattung	Bronzezeit; Mittelalter	354	101; 102; 102; 500	J	1000.10

### 5.1.2 Technischer Gesamtplan

Der Technische Gesamtplan kann als GIS-Projekt oder als CAD-Datei abgegeben werden.

#### 5.1.2.1 GIS-Dokumentation

#### Verbindlicher Bestandteil:

Der Technische Gesamtplan ist als GIS-Projekt (QGIS-kompatibel) mit zugehörigen Daten in den Bezugskoordinatensystemen MGI/Austria GK West EPSG 31254, Central EPSG 31255, East EPSG 31256, Lambert EPSG 31287, ETS89/UTM 32N EPSG 25832 oder ETS89/UTM Zone 33N EPSG 25833 abzugeben und hat folgende Bestandteile als jeweils eigene, nach den in Kap. 5.2 vorgegebenen Informationen attributisierte Shape-Files zu enthalten (die Benennung der Shape-Files hat selbsterklärend zu erfolgen):

- aktueller Katasterplan mit Grundstücksgrenzen und -nummern (Benennung: z. B. 19560.22.01\_dkm, Attributtabelle nicht vorgegeben);
- Maßnahmenpolygon (Benennung: z. B. MPoly\_19560.22.01.shp, Attributtabelle s. Kap. 4);
- Befundinterpretation (Grundlage für Interpretierten Gesamtplan – s. Kap. 5.1.3);
- alle verwendeten Vermessungspunkte und abgeleiteten Fixpunkte, die für die Dokumentation der Grabung herangezogen wurden (Benennung: z. B. 19560.22.01\_VPKT); die Attributtabelle hat die Klassifizierung der Punkte

sowie die vollständige Punktbezeichnung zu enthalten (Katasterpunkt, Triangulationspunkt, Passpunkt, Hilfspunkt, Fotogrammetriepunkt etc.).

**Im Falle einer archäologischen Grabung:**

- Grabungsfläche(n)/Schnitte und Profile mit Bezeichnung;
- sämtliche Objekte (und ggf. Objektgruppen) mit Bezeichnung;
- sämtliche stratigrafischen Einheiten mit SE-Nummer als Polygon, stratigrafische Einheiten müssen als geschlossene Flächen dargestellt werden, die Konturen müssen eindeutig sein; innerhalb der Polygone können Bruchkanten etc. als Polylinie dargestellt werden;
- sämtliche Höhenangaben zu allen SE-Einheiten (Punktdaten);
- sämtliche Messpunkte/Messlinien, die für Detailpläne verwendet wurden.

**Im Falle einer archäologischen Prospektion (je nach gewählter Methode):**

- relevante topografische und morphologische Merkmale basierend auf Raster- oder Vektordaten (digitale Geländemodelle, Höhenschichtlinien, Luftbilder etc.) inkl. Interpretation;
- Flächendefinition (begangene, nicht zu begehende und zerstörte Flächen);
- GNSS-Tracklines mit Bezeichnung;
- Suchlinien mit Bezeichnung;
- Suchquadranten mit Bezeichnung;
- Bohrlinien und Bohrprofile mit Bezeichnung;
- Fundverteilungsmuster;
- Verdachtsflächen und archäologische Strukturen.

### 5.1.2.2 CAD-Dokumentation

**Verbindlicher Bestandteil:**

Sämtliche Bestandteile des Technischen Gesamtplans und alle stratigrafischen Einheiten sind in jeweils eigenen Layern anzulegen. Die Benennung der Layer hat selbsterklärend zu erfolgen. Die Layer der stratigrafischen Einheiten haben deren Nummer und Bezeichnung zu enthalten.

Die Bestandteile sind:

- aktueller Katasterplan mit Grundstücksgrenzen und -nummern;
- Maßnahmenpolygon;
- Befundinterpretation (Grundlage für Interpretierten Gesamtplan – s. Kap. 5.1.3)
- alle verwendeten Vermessungspunkte und abgeleiteten Fixpunkte, die für die Dokumentation der Grabung herangezogen wurden;

- Koordinatenrahmen und/oder Netzspinnen im österreichischen Referenzsystem MGI mit Gauß-Krüger-Koordinaten (Bezugsmeridiane 28, 31 und 34 östlich von Ferro);
- Beschriftung: Maßnahmennummer, Maßnahmenbezeichnung, Katastralgemeinde, Planersteller:in, Erstellungsdatum, Legende mit im Plan verwendeten Signaturen.

**Im Falle einer archäologischen Grabung:**

- Grabungsfläche(n)/Schnitte und Profile mit Bezeichnung;
- sämtliche Objekte (und ggf. Objektgruppen) mit Bezeichnung;
- sämtliche stratigrafischen Einheiten mit SE-Nummer und Höhenangaben; nach Möglichkeit sind Polylinien zu verwenden, stratigrafische Einheiten müssen als geschlossene Flächen dargestellt werden, die Konturen müssen eindeutig sein; sämtliche Referenzpunkte, die für fotogrammetrische Entzerrungen oder andere bildbasierte 3D-Aufnahmen verwendet wurden;
- sämtliche Messpunkte/Messlinien, die für Detailpläne verwendet wurden.

**Im Falle einer archäologischen Prospektion (je nach gewählter Methode):**

- archäologisch relevante topografische und morphologische Merkmale inkl. Interpretation;
- Flächendefinition (begangene, nicht zu begehende und zerstörte Flächen);
- GNSS-Tracklines mit Bezeichnung;
- Suchlinien mit Bezeichnung;
- Suchquadranten mit Bezeichnung;
- Bohrlinien und Bohrprofile mit Bezeichnung;
- Fundverteilungsmuster;
- Verdachtsflächen und archäologische Strukturen.

### 5.1.3 Interpretierter Gesamtplan

Der Interpretierte Gesamtplan dient der Übersicht und zeigt alle wesentlichen Befundinformationen der archäologischen Maßnahme.

#### **Verbindlicher Bestandteil:**

Bei archäologischen Grabungen hat der Interpretierte Gesamtplan georeferenziert alle relevanten Befunde, basierend auf den stratigrafischen Einheiten und Objekten, in einer überblicksartigen chronologischen Darstellung (Phasengliederung) sowie die relevante Befundinterpretation (funktionale Interpretation) zu enthalten. Die Befunde sind durch geschlossene Polylinien oder Polygone darzustellen.

Bei Prospektionen hat der Interpretierte Gesamtplan georeferenziert den/die Umriss/-e der definierten archäologisch relevanten Bereiche (archäologischen Denkmale) bzw. die relevanten Befundinterpretationen zu enthalten.

Der Interpretierte Gesamtplan ist als druckfähiges PDF und georeferenziertes JPEG (mit Angabe des verwendeten Bezugskordinatensystems/EPSS) abzugeben.

Der Interpretierte Gesamtplan hat zu umfassen:

- Katasterplan;
- Maßnahmenpolygon;
- Befundinterpretation;
- zugehörige Legende;
- Koordinatenrahmen oder Netzspinnen;
- Nordpfeil;
- Maßstabsleiste;
- Plankopf (Maßnahmennummer, Maßnahmenbezeichnung, Katastralgemeinde, Planersteller:in, EPSG, Erstellungsdatum).

Der Interpretierte Gesamtplan ist im Ordner „03 Zusammenfassung“ abulegen. Der Name dieser JPEG-Datei hat die Kurzbezeichnung „IG“ sowie die Maßnahmennummer und das verwendete Bezugskordinatensystem/EPSS zu enthalten (z. B. IG\_19560.23.01\_31287.jpeg).

Die farbliche Umsetzung der Phasengliederung (bevorzugt mit Schraffuren bzw. Füllungen) sollte sich wenn möglich nach dem beiliegenden Farbcode zur digitalen Dokumentation (s. Seite 126) richten.

## 5.1.4 Detailpläne

Unter Detailplänen ist die detaillierte digitale oder analoge Dokumentation von stratigraphischen Einheiten, Objekten und ggf. Objektgruppen zu verstehen.

### Verbindlicher Bestandteil:

Sämtliche stratigraphischen Einheiten sind hinsichtlich ihrer dreidimensionalen Lage zu dokumentieren; bei großflächigen stratigraphischen Einheiten sind die Höhenpunkte in ausreichendem Maß zu verdichten. Stratigraphische Einheiten müssen als geschlossene Flächen dargestellt werden, die Konturen müssen eindeutig sein. Bei der Erfassung von Interfaces hat zusätzlich eine Aufnahme aussagekräftiger Querschnitte zu erfolgen. Stratigraphische Einheiten mit aussagekräftiger Binnenstruktur (z. B. Versturzsituationen) sind detailgetreu zu dokumentieren. Die Lage von Funden, die für die Interpretation einer stratigraphischen Einheit von Bedeutung ist, ist dreidimensional zu erfassen.

Bei geophysikalischen Prospektionen sind die erstellten Messbilder (georeferenzierte Graustufenbilder) im Ordner „16 Detailpläne“ abzulegen. Die Benennung der Datei hat selbsterklärend zu erfolgen.

### 5.1.4.1 Digitale Detaildokumentation

Für eine digitale Detaildokumentation können unterschiedliche Methoden herangezogen werden.

### Verbindlicher Bestandteil:

Die Referenzpunkte müssen sowohl im Technischen Gesamtplan als auch auf den jeweiligen Endprodukten (Ableitungen) eindeutig und zuordenbar dargestellt werden. Die im Rahmen der Dokumentation hergestellten Rohdaten sowie die daraus resultierenden Ableitungen müssen in einem Subordner des Ordners „16 Detailpläne“ abgelegt werden, dessen Bezeichnung eine eindeutige Zuordnung erlaubt (SE, Objekt, Objektgruppe). Die Bezeichnung jedes Ordners darf nicht mehr als 16 Zeichen umfassen.

Bildbasierte 3D-Aufnahmen (SfM etc.) sind mit einer ausreichenden Anzahl von Fotos mit der entsprechenden Überlappung herzustellen. Werden bildbasierte 3D-Aufnahmen als Detailpläne verwendet, sind Orthofotos im JPEG-Format inkl. World-File auf Basis des auf der Grabung verwendeten Koordinatensystems sowie als Vorschau ein texturiertes 3D-Modell im PDF-Format (max. 50 MB) herzustellen.

Fotogrammetrische Aufnahmen haben aus einer möglichst orthogonalen Position zu erfolgen. Es sind ein möglichst kleiner Ausschnitt und eine möglichst verzerrungsarme Brennweite zu wählen. Werden Fotogrammetrien als Detailpläne verwendet, sind entzerrte Fotos im JPEG-Format auf Basis des auf der Grabung verwendeten Koordinatensystems herzustellen.

Laserscans sind mit einer ausreichenden Anzahl von Standpunkten mit der entsprechenden Überlappung herzustellen. Werden Laserscans als Detailpläne verwendet, sind orthogonale Ansichten und ein texturiertes 3D-Modell im PDF-Format (max. 50 MB) herzustellen.

Werden die Höhenangaben der stratigrafischen Einheiten im Technischen Gesamtplan über georeferenzierte Oberflächenraster erfasst, sind diese als Detailpläne abzulegen.

#### 5.1.4.2 Analoge Detaildokumentation

##### **Verbindlicher Bestandteil:**

Handzeichnungen müssen auf und mit archivbeständigem, verformungsstabilem Material ausgeführt werden und dürfen das Format DIN A3 nicht überschreiten.

Bei Handzeichnungen ist ein Maßstab zu wählen, der eine detailgetreue Aufnahme gewährleistet und 1:50 nicht unterschreitet.

Das auf der Ausgrabung verwendete Messsystem (Messpunkte, Messlinien, Koordinaten usw.) muss auf jedem Detailplan erschließbar sein.

Die Zeichnungsbeschriftung hat folgende Angaben zu enthalten:

- Maßnahmennummer;
- Maßnahmenbezeichnung;
- Katastralgemeinde;
- Grundstücksnummer;
- Fläche/Schnitt/Profil;
- SE-Nummer(n);
- Planersteller:in;
- Erstellungsdatum;
- Nordpfeil;

- Maßstab;
- Legende mit im Plan verwendeten Signaturen.

## 5.2 Schriftliche Dokumentation

### Verbindlicher Bestandteil:

Die schriftliche Dokumentation einer archäologischen Ausgrabung hat analog zur zeichnerischen Dokumentation auf Basis stratigrafischer Einheiten zu erfolgen.

Auf jedem Bestandteil der schriftlichen Dokumentation sind folgende Informationen festzuhalten:

- Maßnahmennummer;
- Maßnahmenbezeichnung;
- Katastralgemeinde;
- Ortsgemeinde.

Als Zusatzinformation kann angeführt werden:

- Bundesland;
- politischer Bezirk/Verwaltungsbezirk;
- Flur/Adresse;
- Grundstücksnummer(n);
- Ausführende:r (z. B. Institution, Firma usw.).

### 5.2.1 SE-Protokoll

#### Verbindlicher Bestandteil:

Das SE-Protokoll hat die detaillierten Beschreibungen sämtlicher stratigrafischen Einheiten zu enthalten. Für jede stratigrafische Einheit ist ein eigenes Protokollblatt anzulegen. Dieses hat zu umfassen:

- SE-Nummer;
- SE-Bezeichnung;
- Objektnummer;
- Objektbezeichnung;

- ggf. Objektgruppennummer und Bezeichnung der Objektgruppe;
- Schnitt/Fläche/Profil;
- vorläufige Interpretation;
- vorläufige Datierung;
- Verweise auf zeichnerische und fotografische Dokumentation;
- Verweise auf Fundmaterial;
- Verweise auf Probenentnahme und Art der Probe;
- Darstellung der Position der stratigrafischen Einheit (SE) in ihren stratigrafischen Verhältnissen;
- detaillierte Beschreibung der SE nach Kontur und Form;
- detaillierte Beschreibung der SE nach Farbe, Materialansprache, Konsistenz und Einschlüssen;
- Bearbeiter:in;
- Datum.

### 5.2.2 SE-Protokoll Baulicher Bestand

#### **Verbindlicher Bestandteil:**

Das SE-Protokoll Baulicher Bestand hat die detaillierten Beschreibungen jener stratigrafischen Einheiten, die einem baulichen Bestand zugeordnet werden können (Mauern, Fundamente, Fußböden, Verputze oder Reste bestehender Holzbauten), zu enthalten. Für jede stratigrafische Einheit ist ein eigenes Protokollblatt anzulegen. Zu den Inhalten und zur Gliederung der Beschreibung sind die Vorlagen „SE-Protokoll Baulicher Bestand“ bzw. „SE-Protokoll Baulicher Bestand Holz“ heranzuziehen oder inhaltlich zu übernehmen.

### 5.2.3 SE-Protokoll Menschliche Überreste

#### **Verbindlicher Bestandteil:**

Das SE-Protokoll Menschliche Überreste hat die detaillierten Beschreibungen der menschlichen Überreste sowie sämtliche Informationen zu dem daraus resultierenden Objekt „Grab“ zu enthalten. Für jedes menschliche Individuum ist ein eigenes Protokollblatt anzulegen. Dies gilt auch für den Fall, dass in einem Grab mehrere Individuen aufgefunden werden. Zu den Inhalten und zur Gliederung der Beschreibung ist die Vorlage „SE-Protokoll Menschliche Überreste“ heranzuziehen oder inhaltlich zu übernehmen.

## 5.2.4 SE-Liste

### **Verbindlicher Bestandteil:**

Sämtliche stratigrafischen Einheiten sind in einer Liste zu erfassen. Diese Liste hat die SE-Nummern, die SE-Bezeichnungen sowie Angaben zur erfolgten Dokumentation (grafische, fotografische und schriftliche Dokumentation) zu beinhalten. Es ist die Vorlage „SE-Liste“ heranzuziehen oder inhaltlich zu übernehmen.

## 5.2.5 Objektliste und Objektgruppenliste

### **Verbindlicher Bestandteil:**

Werden mehrere stratigrafische Einheiten im Zuge der Interpretation vor Ort zu einem Objekt zusammengefasst, so sind diese Objekte in einer Objektliste zu erfassen. Die Objekte sind nach ihrer Interpretation (Bezeichnung) und der fortlaufenden Nummer anzuführen. Werden mehrere Objekte zu einer Objektgruppe zusammengefasst, so sind diese Objektgruppen in einer Objektgruppenliste zu erfassen. Zu jedem Objekt bzw. jeder Objektgruppe müssen in diesen Listen sämtliche zugehörigen stratigrafischen Einheiten und ggf. Objekte (mit Nummer und Bezeichnung) angeführt werden. Es sind die Vorlagen „Objektliste“ bzw. „Objektgruppenliste“ heranzuziehen oder inhaltlich zu übernehmen.

## 5.2.6 Planliste

### **Verbindlicher Bestandteil:**

Bei der Verwendung analoger Detailpläne sind alle im Zuge der Grabung angefertigten Pläne in einer Planliste zu erfassen.

Diese Liste hat folgende Angaben zu beinhalten:

- durchlaufende Plannummer;
- Papierformat;
- Maßstab;
- Planinhalt.

Es ist die Vorlage „Planliste“ heranzuziehen oder inhaltlich zu übernehmen.

## 5.2.7 Fundliste und Chronologieprotokoll

### Verbindlicher Bestandteil:

Es ist eine vollständige, mit den Fundzetteln inhaltsgleiche Fundliste zu erstellen. Diese ist nach fortlaufenden Fundnummern sortiert zu führen und hat folgende Angaben zu enthalten:

- Fundnummer;
- Maßnahmennummer;
- Maßnahmenbezeichnung;
- Katastralgemeinde;
- Grundstücksnummer(n);
- stratigrafische Einheit;
- Objektnummer (fakultativ);
- Objektgruppennummer (fakultativ);
- Fläche/Schnitt/Profil;
- Material;
- Bemerkungen (Fundumstände, Fundlage, Fundposition, organische Anhaftungen, Blockbergung usw.);
- Datum;
- Ausführende:r (z. B. Institution, Firma usw.).

Alle chronologisch relevanten Befunde sind, basierend auf den stratigrafischen Einheiten, in Zusammenhang mit der Fundnummer in einem Chronologieprotokoll darzustellen und im Ordner „10 Fundliste und Fundprotokoll“ abzulegen. Anzugeben sind:

- Fundnummer;
- stratigrafische Einheit;
- Objektnummer (fakultativ);
- Objektgruppennummer (fakultativ);
- Datierung (lt. Thesauri im *Leitfaden Inventarisierung Archäologie*);
- Ansprache;
- Fotodokumentation Fundmaterial (ja/nein);
- Anmerkungen (fakultativ).

Werden die Inhalte des Chronologieprotokolls in anderen Dokumentationsunterlagen (z. B. Fundliste, SE-Liste, SE-Protokoll) abgebildet, dann ist eine Datei mit dem Namen „Chronologieprotokoll“ anzulegen, die angibt, in welchem Dokument die anzugebenden Informationen dargestellt werden.

Das Formular „Chronologieprotokoll“ ist unter [bda.gv.at](http://bda.gv.at) abrufbar.

Beispiel für Chronologieprotokoll:

Gemeinde	KG	Mnr	SE-Nr.	Fundnummer	Objnr.	Objgr.	Datierung	Ansprache	Fotodokumentation (J/N)	Anmerkung
St. Pölten	Ratzersdorf an der Traisen	19560.24.01	22	42			Badener Kultur	Randstück Schale, Sicheleinsatz	J	

### 5.2.8 Maßnahmenprotokoll

#### Verbindlicher Bestandteil:

Im Grabungsprotokoll sind Angaben über Ereignisse, die eventuell rechtliche oder finanzielle Konsequenzen haben könnten (Grabungskontrollen usw.) oder erheblichen Einfluss auf die Grabungsdokumentation hatten (z. B. extreme Wetterbedingungen, Zerstörungen usw.), festzuhalten. Empfohlen wird, übergeordnete Interpretationen zur archäologischen Situation, strategische Entscheidungen zu den Arbeitsabläufen sowie eine nachvollziehbare Ideen- bzw. Interpretationsgeschichte in das Grabungsprotokoll einzutragen.

Im Prospektionsprotokoll sind Angaben über Ereignisse, die eventuell rechtliche oder finanzielle Konsequenzen haben könnten oder erheblichen Einfluss auf die Prospektion hatten, festzuhalten. Darüber hinaus sind (je nach gewählter Prospektionsmethode) folgende Punkte anzuführen:

- verbale Beschreibung relevanter topografischer und morphologischer Merkmale;
- Durchführungsmethode des Surveys;
- Aufsammlungsstrategien und Dokumentationsmethode der Artefaktverteilung;
- Bodensichtbarkeit;
- Oberflächenzustand;
- Suchzeiten, Suchablauf und eingesetztes Personal;
- verbale Beschreibung der Bohrprofile.

Im Falle von Geomagnetik und Bodenradar ist die Vorlage „Erhebungsprotokoll Metadaten“ zu verwenden oder inhaltlich zu übernehmen; dieses ist im Ordner „13 Originalmessdaten und/oder Metadaten Prospektion“ abzulegen. Bei einer Bodenwiderstandsmessung oder einer elektromagnetischen Induktionsmessung ist ein eigenes Erhebungsprotokoll Metadaten zu erstellen.

## 5.2.9 Angaben zur dauernden Verwahrung der Funde und Bericht zu konservatorischen Maßnahmen

### Verbindlicher Bestandteil:

Es ist darzulegen, inwiefern die im Antrag festgehaltene (§ 10 Abs. 6 DMSG) bzw. im bewilligenden Bescheid bestimmte (§ 10 Abs. 8 DMSG) dauernde Verwahrung der Funde erfolgt bzw. bereits erfolgt ist.

Alle ausgeführten konservatorischen/restauratorischen Maßnahmen sind in einem Bericht (jedenfalls schriftlich und fotografisch, ggf. auch grafisch usw.) festzuhalten. Der Bericht hat folgende Angaben zu enthalten:

- Konzept und Ziel der konservatorischen/restauratorischen Maßnahmen;
- ausgeführte Maßnahmen der präventiven Konservierung;
- Zustand der Funde bei Auffindung bzw. Übernahme;
- zur Konservierung angewandte Methoden und verwendete Materialien;
- ggf. Ergebnisse naturwissenschaftlicher Analysen, bildgebender Verfahren usw.;
- Zustand der Funde nach Abschluss der konservatorischen/restauratorischen Maßnahmen;
- Verpackung und Lagerung der Funde bei Übergabe, ggf. mit Hinweisen/Vorschlägen für zukünftig zu setzende konservatorische/restauratorische Maßnahmen.

Vertiefend wird dieses Thema in den neben den gegenständlichen *Richtlinien Archäologische Maßnahmen zu berücksichtigenden Standards für die konservatorische Behandlung von archäologischen Funden* (Download: [bda.gv.at](http://bda.gv.at)) des Bundesdenkmalamtes behandelt.

## 5.3 Fotodokumentation

### Verbindlicher Bestandteil:

Bei allen Maßnahmen sind alle aussagekräftigen Bildmotive fotografisch zu dokumentieren.

Bei einer Grabung müssen die vorhandenen stratigrafischen Einheiten und Objekte möglichst standardisiert abgebildet werden. Stratigrafische Einheiten, Objekte, Objektgruppen und Profile sind möglichst orthogonal aufzunehmen. Digitalaufnahmen sind insbesondere von folgenden Motiven anzufertigen:

- stratigrafische Einheiten;
- Objekte;
- Objektgruppen;
- besondere Funde in situ;
- Übersichtsaufnahmen (Topografie);
- Grabungssituationen (Arbeitsfotos).

Grundsätzlich ist als Mindeststandard eine handelsübliche Spiegelreflex- oder Systemkamera mit adäquatem Objektiv, entsprechendem Sensor und hoher Bildauflösung zu verwenden.

#### **Verbindlicher Bestandteil:**

Normale Digitalaufnahmen müssen im JPEG-Format (JFIF) mit einer Mindestgröße von 5 Megapixeln erfolgen, um die erforderliche Qualität zu gewährleisten. Beim Überspielen ist darauf zu achten, dass die höchste Qualität (= niedrigste Komprimierungsstufe) eingestellt ist. Besonders qualitätsvolle, für Publikationen gedachte Aufnahmen sind im kameraeigenen RAW-Format aufzunehmen und später in TIFF (RGB) konvertiert abzugeben.

Zur Identifizierung und Verdeutlichung der Motive sind auf den Fotos folgende Gegenstände abzubilden:

- Maßstabsleiste;
- Nordpfeil;
- Fototafel (weiße Schrift, schwarzer Hintergrund).

Auf der Fototafel sind folgende Angaben anzuführen:

- Maßnahmennummer;
- Maßnahmenbezeichnung und/oder Katastralgemeinde;
- Fläche/Schnitt/Profil;
- stratigrafische Einheit;
- Objekt;
- Objektgruppe;
- Datum.

Unschärfe und doppelte Fotos sowie Aufnahmen mit redundanten Informationen sind auszusortieren. Bilder mit Konturmarkierungen stratigrafischer Einheiten können zusätzlich angefertigt werden.

Die Qualität der Digitalaufnahmen ist vor Ort zu überprüfen und es ist sicherzustellen, dass das gewünschte Motiv auf den jeweiligen Aufnahmen vollständig wiedergegeben ist.

Bei Fotos von stratigrafischen Einheiten, Objekten, Objektgruppen und Funden, die für eine bildliche Darstellung in einer Publikation geeignet sein könnten, werden zusätzlich Aufnahmen ohne Tafel, Maßstab und Nordpfeil empfohlen.

**Verbindlicher Bestandteil:**

Die im Rahmen der Dokumentation hergestellten Fotos einer stratigrafischen Einheit müssen in einem Ordner abgelegt werden, dessen Bezeichnung die Nummer der stratigrafischen Einheit zu enthalten hat. Die Bezeichnung jedes Ordners darf nicht mehr als 16 Zeichen umfassen.

Die Benennung jeder einzelnen Fotodatei wird empfohlen.

Wurden stratigrafische Einheiten zu Objekten zusammengefasst, können die Fotoordner der einzelnen zugehörigen stratigrafischen Einheiten in einem Objektordner bzw. Objektgruppenordner zusammengefasst werden. Die Bezeichnung der Ordner hat die Nummer und Bezeichnung des jeweiligen Objektes bzw. der Objektgruppe zu enthalten.

**Verbindlicher Bestandteil:**

Überblicksaufnahmen sind nach abgebildeten Motiven in entsprechend beschrifteten Ordnern abzulegen.

Arbeitsfotos sind in einem Ordner mit der Bezeichnung „Arbeitsfotos“ abzulegen.

## 5.4 Darstellung der stratigrafischen Einheiten

**Verbindlicher Bestandteil:**

Jede stratigrafische Einheit ist zu dokumentieren und mit einer eigenen fortlaufenden Zahl in arabischen Ziffern zu bezeichnen. Die Beziehungen aller stratigrafischen Einheiten zueinander sind in einem Dokumentationssystem (z. B. Matrix) darzustellen.

## 5.5 Datensicherung

Jeder Verlust von Daten einer archäologischen Maßnahme ist gleichbedeutend mit dem Verlust historischer Dokumente.

### **Verbindlicher Bestandteil:**

Die Sicherheit und Kohärenz der erfassten digitalen Daten ist sicherzustellen. Sämtliche digitalen Daten sind täglich, nach Ende der Dokumentation, vollständig auf zumindest zwei voneinander getrennt aufzubewahrenden Datenträgern (Systemen) zu sichern. Alle digitalen Daten müssen während der Maßnahme auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit überprüft werden.

# 6 Abzugebende Berichte und Dokumentationsunterlagen

## **Verbindlicher Bestandteil:**

Die gesamten Dokumentationsunterlagen einschließlich aller Berichte sind in deutscher Sprache abzufassen.

Innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Geländearbeit ist dem Bundesdenkmalamt ein für die fachliche Beurteilung ausreichender Bericht einschließlich der gesamten Dokumentation auf einem Datenträger (USB-Stick bzw. externe Festplatte) abzugeben. Die Datenträger sind dauerhaft mit der entsprechenden Maßnahmennummer direkt zu beschriften bzw. durch einen Anhänger kenntlich zu machen.

Aufgrund der Vorgaben für die Datensicherung im Bundesrechenzentrum darf die Zeichenkette von Dateipfaden nicht mehr als 220 Zeichen umfassen.

Die Abgabe der gesamten Dokumentation inklusive aller Berichte hat vollständig und nach Möglichkeit direkt bei dem:der für das jeweilige Bundesland zuständigen Mitarbeiter:in der Abteilung für Archäologie zu erfolgen; welche Mitarbeiter:innen für welches Bundesland zuständig sind, ist der Website des Bundesdenkmalamtes zu entnehmen.

## 6.1 Bericht mit publikationsfähiger Zusammenfassung

### 6.1.1 Bericht (PDF-Dokument)

Der als zusammenhängendes PDF-Dokument abzugebende Bericht wird, soweit er „wissenschaftlich relevant“ (§ 10 Abs. 10 DMSG) ist, vom Bundesdenkmalamt vollinhaltlich im Digitalteil der Zeitschrift *Fundberichte aus Österreich* veröffentlicht.

## **Verbindlicher Bestandteil:**

Wenn der:die Inhaber:in der Bewilligung nach § 10 DMSG keine Veröffentlichung des Berichts im Digitalteil wünscht, so ist dies klar ersichtlich auf der ersten Seite des PDF-Dokuments zu vermerken (z. B. „NICHT ZUR VERÖFFENTLICHUNG FREIGEgeben!“).

Für sämtliche Bestandteile des Berichts sind allenfalls benötigte Publikationsrechte von dem:der Bewilligungsinhaber:in selbstständig einzuholen.

Sofern eine Veröffentlichung in der Zeitschrift *Fundberichte aus Österreich* beabsichtigt ist, sind bezüglich der Gestaltung dieses PDF-Dokuments folgende redaktionelle Vorgaben zu beachten:

- Gesamtumfang: maximal 50 PDF-Seiten bzw. Datenvolumen max. 20 MB;
- Schriftart: Times New Roman;
- Schriftgröße: Fließtext 10 pt, Anmerkungen und Literatur 8 pt;
- Zeilenabstand: 1,5;
- Textformatierung: linksbündig, einspaltig;
- Seitenzahlen: Fußzeile/mittig;
- Abbildungen: im Text eingebettet, mit entsprechenden Abbildungsunterschriften; Fotos und Pläne in Farbe;
- Zitierweise/Literaturangaben: entsprechend den Redaktionsrichtlinien der Zeitschrift *Fundberichte aus Österreich* (s. FÖ 60, 2021, 558–559);
- Gestaltung der Titelseite: Titel (z. B. „Bericht zur Grabung Feuerkogel 2013“), Angabe der Autor:innen, repräsentatives Titelbild.

#### **Verbindlicher Bestandteil:**

Der als zusammenhängendes PDF-Dokument abzugebende Bericht hat zu umfassen:

- Zusammenfassung (maximal 6000 Zeichen inklusive Leerzeichen) mit
  - Bundesland und Verwaltungsbezirk/politischer Bezirk (eigene Zeile);
  - Katastral- und Ortsgemeinde (eigene Zeile);
  - Maßnahmennummer | Maßnahmenbezeichnung | betroffene Grundstücke (vollständige Auflistung) | Grobdatierung(en)/Feindatierung(en)/Kulturstufe(n) und Grobbefund(e)/Feinbefund(e) lt. Thesauri im *Leitfaden Inventarisat ion Archäologie* (eigene Zeile);
  - Anlass der Maßnahme;
  - Bewilligungsinhaber:in
  - Leiter:in der Maßnahme (= der Nachforschung im Sinne von § 10 Abs. 5 DMSG), allenfalls ausführende Firma/Institution;
  - Dauer der Maßnahme (Datumsangaben);
  - zusammenfassende Darstellung der wesentlichen Befunde mit Angaben zur Datierung;
  - zusammenfassende Darstellung der wichtigsten Funde;

- Verlauf der Maßnahme;
- Topografie und Bodenverhältnisse;
- technischer Bericht (Angaben zur Grabungs- oder Prospektionstechnik und den wichtigsten technischen Instrumenten);
- umfassende Darstellung der bei einer archäologischen Grabung erschlossenen stratigrafischen Einheiten und Objekte (verbal und in Abbildungen) bzw. der bei einer Prospektion erschlossenen Strukturen sowie die Beurteilung der Aussagekraft der gegenständlichen Prospektion in einem vierstufigen System;
- umfassende Darstellung aller chronologisch relevanten Funde (verbal und fotografisch, ggf. in Abbildungen) und ihrer Beziehungen zu stratigrafischen Einheiten, ggf. unter Einbeziehung wichtiger konservatorischer/restauratorischer Aussagen;
- zusammenfassende wissenschaftliche Bewertung der Ergebnisse der archäologischen Maßnahme, ggf. unter Einbeziehung wichtiger konservatorischer/restauratorischer Aussagen zu den an Ort und Stelle verbliebenen Befunden/Befundresten;
- Fundverbleib;
- Interpretierter Gesamtplan.

## 6.1.2 Zusammenfassung (WORD-Dokument)

### Verbindlicher Bestandteil:

Die einen integrierenden Teil des Berichts darstellende Zusammenfassung (s. Kap. 6.1.1) ist im Ordner „03 Zusammenfassung“ (s. Kap. 6.2) zusätzlich separat als WORD-Datei abzuspeichern, damit sie für die gesetzlich verpflichtende Veröffentlichung – soweit sie „wissenschaftlich relevant“ (§ 10 Abs. 10 DMSG) ist – im analogen Teil der Zeitschrift *Fundberichte aus Österreich* verwendet werden kann.

In ebendieser WORD-Datei sind am Ende des Texts folgende Angaben hinzuzufügen:

- Abbildungstexte und Abbildungsnachweise zu den ein bis zwei beizugebenden aussagefähigen Fotos (s. unten);
- vollständige Adresse(n) der Autor:innen inklusive akademischer Titel und E-Mail-Adressen (für den Downloadlink zum jeweiligen Band der Zeitschrift *Fundberichte aus Österreich*).

Zusätzlich zum WORD-Dokument sind in demselben Ordner abzuspeichern:

- Interpretierter Gesamtplan (als PDF mit 1200 dpi) und ein bis zwei aussagekräftige Fotos (400 dpi) als Bilddateien.

## 6.2 Dokumentationsunterlagen

Die dem Bundesdenkmalamt übermittelten Dokumentationen zu archäologischen Maßnahmen werden – unabhängig von der Publikationspflicht nach § 10 Abs. 10 DMSG – in das Archiv des Bundesdenkmalamtes aufgenommen. Dieses Archiv kann im Rahmen der geltenden Benutzungsordnung benützt werden. Im Übrigen gelten insbesondere das Bundesgesetz über die Sicherung, Aufbewahrung und Nutzung von Archivgut des Bundes (Bundesarchivgesetz BGBl. I Nr. 162/1999 in der geltenden Fassung) und das Bundesgesetz über das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Kunst und über verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz BGBl. Nr. 111/1936 in der geltenden Fassung).

### Verbindlicher Bestandteil:

Die digital abzugebenden Dokumentationsunterlagen haben alle relevanten, im Zuge der Maßnahme erhobenen Informationen zu enthalten. Die in den im Anhang beigegebenen Protokollblättern und Listen (Kap. 10) enthaltenen Informationen müssen, soweit vorhanden und feststellbar, in den abzugebenden Dokumentationsunterlagen enthalten sein.

Abweichungen von den Vorlagen im Anhang sind formal, d. h. hinsichtlich der Gestaltung, zulässig.

### Verbindlicher Bestandteil:

Alle Daten sind in einem Maßnahmenordner abzuspeichern, der mit der Maßnahmennummer zu benennen ist (z. B. 05123.11.01).

Die Dokumentationsunterlagen haben die nachfolgend aufgelisteten Bestandteile zu umfassen, die nach dem angegebenen Schema zu ordnen sind.

Bei Prospektionen werden in der Regel die Punkte 05 bis 08 sowie 18 nicht zum Tragen kommen; Punkt 10 ist naturgemäß vom Vorhandensein von Fundmaterial abhängig usw.

### 01 Deckblatt

- Maßnahmennummer
- Maßnahmenbezeichnung
- Geschäftszahl des bewilligenden Bescheides des Bundesdenkmalamtes
- Durchführungszeitraum der Maßnahme (Datumsangabe)

- Bundesland
- politischer Bezirk/Verwaltungsbezirk
- Ortsgemeinde
- Katastralgemeinde
- Flur/Adresse
- Grundstücksnummer(n)
- Auftraggeber:innen mit vollständiger Adresse
- Ausführende:r (z. B. Institution, Firma, Verein usw.)
- Inhaber:in der Bewilligung mit Adresse und Kontaktdaten (E-Mail, Telefonnummer)
- Fundverbleib

02 Bericht (PDF lt. Kap. 6.1.1)

03 Zusammenfassung (WORD-Dokument und Bilddateien lt. Kap. 6.1.2)

04 Technische Daten

- Liste der verwendeten technischen Geräte (Vermessungsgeräte, Laser-scanner usw.) mit Typenbezeichnung
- Liste der verwendeten Software (alle für die Erstellung der Dokumentation verwendeten Programme)

05 SE-Liste

06 SE-Protokollblätter

07 Objektlisten

08 Objektgruppenlisten

09 Planliste

10 Fundliste und Chronologieprotokoll

11 Maßnahmenprotokoll

12 Vermessungsunterlagen

- Vermessungsprotokoll zu Lage- und Höhenanschluss (konventionell oder GNSS)

- Grafische Darstellung der verwendeten Fixpunkte und Messpunkte (Netzbild)
- Weitere Vermessungsunterlagen (z. B. BEV-Punktskizzen, Ausweisung Genauigkeit bei GNSS usw.)

13 Originalmessdaten und/oder Metadaten Prospektion

14 Maßnahmenpolygon

15 Technischer Gesamtplan

16 Detailpläne

17 Fotodokumentation

18 Darstellung der stratigrafischen Einheiten (z. B. Matrix)

19 Bericht zur Konservierung

- Fundgegenstände (= bewegliche archäologische Denkmale)
- an Ort und Stelle (in der archäologischen Fundstelle) erhaltene Befunde/Befundreste (= unbewegliche archäologische Denkmale)

20 Sonstige Daten

# 7 Dateiformate

## **Verbindlicher Bestandteil:**

Für die Abgabe von Berichten und Dokumentationsunterlagen sind entsprechend der Kundmachung des Bundesdenkmalamtes gemäß § 13 AVG und den Vorgaben des Bundesrechenzentrums für die Langzeitarchivierung ausschließlich folgende Dateiformate zulässig:

Textdateien: PDF

Bericht: PDF

Zusammenfassung: DOC, DOCX

Interpretierter Gesamtplan: PDF, JPEG

Bilddateien: JPEG, TIFF (nur in Sonderfällen)

Datenbanken: MDB, XLS, XLSX (bei EXCEL-Daten ist pro Liste jeweils nur ein Arbeitsblatt zu verwenden)

Listen: DOC, DOCX, PDF, TXT, XLS, XLSX (bei EXCEL-Daten ist pro Liste jeweils nur ein Arbeitsblatt zu verwenden)

Protokollblätter: DOC, DOCX, PDF

Messdaten: ASCII-Text (z. B. TXT, IDX, DAT, CSV usw.)

Messbilder: TIFF

Darstellung der stratigrafischen Einheiten (Matrix): PDF

Technischer Gesamtplan: DWG (Version 2004), DXF, SHP

Digitale Detaildokumentation: JPEG, PDF, Laserscandaten

Analoge Pläne (Scans): PDF (1200 dpi)

Bearbeitete Pläne: DWG, DXF, PDF, SHP

Maßnahmenpolygon-Attribute: XLS, XLSX

Maßnahmenpolygon: DXF, SHP

Die maximale Zeichenanzahl für Verzeichnisnamen/Pfadnamen beträgt 220 Zeichen pro Namen. „Unübliche“ Zeichen bzw. Sonderzeichen für Datei- und Ordnernamen sind zu vermeiden.

# 8 Ordnerstruktur

Die digitalen Daten der Maßnahmendokumentation sind zur Abgabe beim Bundesdenkmalamt in der am Übergabeprotokoll Grabung bzw. Prospektion angegebenen Ordnerstruktur abzugeben.

Alle Daten sind in einem Maßnahmenordner abzuspeichern, der mit Maßnahmennummer und Maßnahmenbezeichnung benannt ist (z. B. 19560.22.01\_Ratzersdorf\_Dachsgraben).

# 9 Abkürzungen

Im vorliegenden Text werden folgende Abkürzungen verwendet:

ABGB	Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch
AVG	Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz
BEV	Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen
BGBI.	Bundesgesetzblatt
bzw.	beziehungsweise
d. h.	das heißt
DMSG	Denkmalschutzgesetz
ETRS	Europäisches Terrestrisches Referenzsystem
ggf.	gegebenenfalls
GNSS	Global Navigation Satellite System
Kap.	Kapitel
MGI	Militärgeographisches Institut
RTK	Real Time Kinematic
s.	siehe
s. o.	siehe oben
usw.	und so weiter
VermV	Vermessungsverordnung
vgl.	vergleiche
z. B.	zum Beispiel

In Berichten und Dokumentationsunterlagen können zudem folgende Abkürzungen verwendet werden, die auch auf den in Kap. 10 angeführten Formularen, Protokollen und Listen aufscheinen:

am	aufgehendes Mauerwerk
Bdm.	Bodendurchmesser
Bez.	Bezeichnung
Bl.	Bundesland
Bs.	Bodenscherbe(n)
D.	Dicke
Dm.	Durchmesser
Dok.	Dokumentation
dzt.	derzeit
erh.	erhalten(e)
EZ	Einlagezahl
Fl.	Fläche

fm	Fundamentmauer
Fnr.	Fundnummer
Fst.	Fundstelle
GB	Grundbuch
Ger. Bez.	Gerichtsbezirk
Gew.	Gewicht
Gst. Nr.	Grundstück(e) Nummer
GZ.	Geschäftszahl
H.	Höhe
Hsnr.	Hausnummer
IF	Interface
Invnr.	Inventarnummer
KG	Katastralgemeinde
L.	Länge
lt.	laut
Mbez.	Maßnahmenbezeichnung
MG	Marktgemeinde
Mnr.	Maßnahmennummer
mpoly	Maßnahmenpolygon
Niv.	Nivellement
Nr.	Nummer(n)
Obj.	Objekt
Objbez.	Objektbezeichnung
Objgr.	Objektgruppe
Objnr.	Objektnummer
Ofl.	Oberfläche
OG	Ortsgemeinde
OK.	Oberkante
PB	politischer Bezirk
Pro.	Profil
QS.	Querschnitt
Rdm.	Randdurchmesser
Rs.	Randscherbe(n)
Rs./Bs.	Scherbe mit Rand und Boden
SE	Stratigrafische Einheit
SG	Stadtgemeinde
SR	Statutarstadt (Stadt mit eigenem Statut)
T.	Tiefe
UK.	Unterkante
VB	Verwaltungsbezirk
Verm.	Vermessung
Vs.	Vorderseite

W.	Weite
Ws.	Wandscherbe(n)
Zbl.	Zeichenblatt

Materialien können wie folgt abgekürzt werden:

Ag	Silber
Au	Gold
Bz	Bronze
Fe	Eisen
Hl	Fachwerklehm, gebrannter Lehm, Hüttenlehm
Hk	Holzkohle
Ke	Keramik
Kn	Knochen
Lb	Leichenbrand
Sx	Silex
St	Stein

# 10 Formulare, Protokollblätter und Listen

- 01 Antrag auf Erteilung einer Bewilligung gemäß § 10 DMSG
- 02 Prospektionskonzept (= Konzept für die Durchführung einer Nachforschung durch systematische Messungen oder andere archäologische Prospektionsmethoden)
- 03 Grabungskonzept
- 04 Mitteilung Beginn archäologische Maßnahme
- 05 Mitteilung Ende Geländearbeit
- 06 Deckblatt Dokumentation
- 07 Vermessungsprotokoll (konventionell)
- 08 Vermessungsprotokoll (GNSS)
- 09 SE-Protokoll
- 10 SE-Protokoll Baulicher Bestand
- 11 SE-Protokoll Baulicher Bestand Holz
- 12 SE-Protokoll Menschliche Überreste
- 13 SE-Liste
- 14 Objektliste
- 15 Objektgruppenliste
- 16 Erhebungsprotokoll Metadaten
- 17 Maßnahmenpolygon (dieses Formular steht als EXCEL- bzw. SHP-Datei nur zum Download unter [bda.gv.at](http://bda.gv.at) zur Verfügung)
- 18 Chronologieprotokoll (dieses Formular steht als EXCEL-Datei nur zum Download unter [bda.gv.at](http://bda.gv.at) zur Verfügung)
- 19 Übergabeprotokoll Grabung
- 20 Übergabeprotokoll Prospektion

Vorlagen für alle Formulare, Protokollblätter, Listen und Attributvorlagen (zum Maßnahmenpolygon) können von der Website des Bundesdenkmalamtes ([bda.gv.at](http://bda.gv.at)) heruntergeladen werden.





# Antrag auf Erteilung einer Bewilligung gemäß § 10 DMSG

und gemäß § 5 DMSG, sofern das zu erforschende (archäologische) Denkmal unter Denkmalschutz steht

## An das Bundesdenkmalamt, Abteilung für Archäologie

Zuständige:r Gebietsbetreuer:in

Bitte auswählen

Adresse

Bitte auswählen

E-Mail-Adresse

Bitte auswählen

## Antragsteller:in

Name

Institution oder Firma (fakultativ)

Adresse

Telefonnummer

E-Mail-Adresse

## Der:die Antragsteller:in wird vertreten durch

Name

Adresse

Telefonnummer

E-Mail-Adresse

## Leitende Archäologin/leitender Archäologe

Name

Adresse

Telefonnummer

E-Mail-Adresse

Angaben zur fachlichen  
Qualifikation bzw. Angaben  
zu speziellen Kenntnissen  
(Referenzliste)

**Antragsgründe** (zwingend auszufüllen, wenn eine Bewilligung für eine Grabung beantragt wird)

Folgender Antragsgrund / folgende Antragsgründe gemäß § 10 Abs. 4 DMSG:

An der Grabung besteht ein überwiegendes wissenschaftliches Interesse.

Im gegenständlichen Fall ist das wissenschaftliche Interesse darin begründet, dass

Das archäologische Denkmal kann wegen überwiegender anderer öffentlicher Interessen, etwa wegen Baumaßnahmen für Infrastrukturprojekte, nicht ungestört im Boden belassen werden.

Bei den anderen öffentlichen Interessen handelt es sich im gegenständlichen Fall um

Ansonsten würden Eigentumsrechte oder andere geschützte Rechte unverhältnismäßig beeinträchtigt.

Bei den beeinträchtigten Rechten handelt es sich im gegenständlichen Fall um

Sonstige Antragsgründe

**Maßnahme**

Maßnahmendefinition

- |   |   |
|---|---|
| <input type="radio"/> Probesondage                              | <input type="radio"/> Survey ohne Begehungsraster                         |
| <input type="radio"/> Oberbodenabtrag                           | <input type="radio"/> Linewalking-Survey                                  |
| <input type="radio"/> Grabung                                   | <input type="radio"/> Raster-Survey                                       |
| <input type="radio"/> Grabung mit anthropologischen Befunden    | <input type="radio"/> Prospektion geophysikalisch                         |
| <input type="radio"/> Grabung mit bauarchäologischen Befunden   | <input type="radio"/> Prospektion durch Bohrungen                         |
| <input type="radio"/> Grabung mit paläolith./mesolith. Befunden | <input type="radio"/> Prospektion unter Wasser                            |
| <input type="radio"/> Grabung mit Feuchtbodenbefunden           | <input type="radio"/> Sonstige Methoden:                                  |
| <input type="radio"/> Grabung unter Wasser                      | <div style="background-color: #e0e0e0; height: 40px; width: 100%;"></div> |
| <input type="radio"/> Grabung unter Tage                        |   |
| <input type="radio"/> Archäologische Baubegleitung              |   |

Maßnahmenbezeichnung

Befundprognose

Bundesland

politische(r) Bezirk(e) /  
Verwaltungsbezirk(e)

Ortsgemeinde(n)

Katastralgemeinde Nr.

Katastralgemeinde(n)

Gst. Nr. und (EZ)

Beispiel: 123 (EZ 11)

Denkmalschutz: Gst. Nr. und (EZ)

Beispiel: 123 (EZ 11)

Grundbücherliche:r

Eigentümer:innen mit Adresse  
(fakultativ)

### Regelung der dauernden Verwahrung der zu erwartenden Funde (= beweglichen archäologischen Denkmale)

Aufgrund der Maßnahmendefinition sind keine Funde zu erwarten.

ODER

Aufgrund der Maßnahmendefinition sind Funde zu erwarten.

Die Verwahrung der Funde erfolgt „möglichst in der Nähe der jeweiligen Fundstelle durch“ die im Folgenden angegebene „lokale Trägerorganisation“ (z. B. durch das im Folgenden angegebene Museum, die Standortgemeinde oder eine sonstige geeignete Kultureinrichtung):

Name

Ansprechpartner:in (fakultativ)

Adresse

Telefonnummer

E-Mail-Adresse

Eine Bestätigung seitens des:r Verwahrers:in der zu erwartenden Funde über die Zusicherung der Übernahme ist dem Antrag anzuschließen.

Verwahrung durch Sonstige (z. B. Grundeigentümer:in, Auftraggeber:in)

Die Verwahrung findet nicht durch eine lokale Trägerorganisation statt, ist aber dennoch dauerhaft gesichert, weil

Name

Ansprechpartner:in (fakultativ)

Adresse

Telefonnummer

E-Mail-Adresse

Eine Bestätigung seitens des:r Verwahrers:in der zu erwartenden Funde über die Zusicherung der Übernahme ist dem Antrag anzuschließen.

- Trotz entsprechender, in der Beilage dokumentierter Bemühungen kann keine die Voraussetzungen erfüllende Regelung einer dauernden Verwahrung beigebracht werden.

Gemäß § 11 Abs. 2 DMSG kann das Bundesdenkmalamt die dauernde Verwahrung der Funde gegen einen Kostenersatz anbieten, insbesondere, wenn wichtige öffentliche oder auch private Gründe für die Durchführung der Grabung vorliegen, die Funde von überregionaler Bedeutung sind und ihre Erhaltung zu gewährleisten ist.

### Denkmalschutz

- Ja  
 Nein

### Zeitraum der Geländearbeit

Beginn

Ende (bitte eher großzügig bemessen)

### Beilagen

- Grabungskonzept/Prospektionskonzept  
 Planliche Darstellung der Maßnahmenfläche(n)  
 Vollmacht zur Vertretung der Antragstellerin / des Antragstellers (fakultativ)  
 Bestätigung seitens der:s Verwahren den der zu erwartenden Funde bzw. Darstellung der gescheiterten Bemühungen um eine dauernde Verwahrung  
 Grundbuchsauszug/-auszüge (fakultativ)

### Unterzeichnung

Ort und Datum

Vorname, Nachname (in Blockschrift)

Digitale oder händische Unterschrift(en)

# Prospektionskonzept

## Maßnahmenbezeichnung

Konzept zum Antrag gemäß  
§ 10 DMSG vom (Datum)

## Angaben zum Vorhandensein von archäologischen Denkmälern unter der Erd- bzw. Wasseroberfläche

Objektive Anhaltspunkte für das Vorhandensein von „Denkmälern im Untergrund“ sind gegeben,

- da es sich um ein unter Denkmalschutz stehendes oder für eine Unterschutzstellung vorgesehenes archäologisches Denkmal oder um ein Bau- oder sonstiges Denkmal handelt, dem „Denkmäle im Untergrund“ integrativ zuzurechnen sind (z. B. ältere Bauphasen und Vorgängerbauten)

da es sich um eine durch wissenschaftliche Befunde bekannte archäologische Fundstelle handelt, die

- in der Fundstellendatenbank des Bundesdenkmalamtes registriert ist
- in einem Verzeichnis/in einem Archiv der Fachinstitution registriert ist:
- in wissenschaftlicher Literatur publiziert ist:
- in einer noch nicht registrierten/publizierten vorangegangenen, vom Bundesdenkmalamt bewilligten (§ 10 DMSG) archäologischen Maßnahme befundet ist
- in einer noch nicht registrierten/publizierten, beim Bundesdenkmalamt eingegangenen Fundmeldung (§ 8 DMSG) befundet ist

- da dies auf Grundlage bislang unbekannter Daten (z. B. Luftbilder, LIDAR) oder neuer Interpretationen (z. B. Topografie, predictive modelling) aufgrund der folgenden sachverständigen Ausführungen wahrscheinlich zu machen ist:

Objektive Anhaltspunkte für das Vorhandensein von „Denkmälern im Untergrund“ fehlen,

- die archäologische Maßnahme erfolgt vielmehr zum Zweck der Entdeckung bislang unbekannter Denkmäle im Untergrund aus subjektiven Gründen

## Grundlagenarbeiten und nicht bewilligungspflichtige Prospektionsmethoden

(Grundlage für alle weiteren Maßnahmen)

	wird durchgeführt	wird nicht durchgeführt (Begründung)
Literaturrecherche	<input type="checkbox"/>	<div style="background-color: #e0e0e0; height: 20px;"></div>
Aktuelle Katastergrundlagen (DKM)	<input type="checkbox"/>	<div style="background-color: #e0e0e0; height: 20px;"></div>
Flächenwidmungspläne	<input type="checkbox"/>	<div style="background-color: #e0e0e0; height: 20px;"></div>
Historische Kataster und Pläne	<input type="checkbox"/>	<div style="background-color: #e0e0e0; height: 20px;"></div>
Abfrage Fundstellendatenbank Bundesdenkmalamt	<input type="checkbox"/>	<div style="background-color: #e0e0e0; height: 20px;"></div>
Abfrage weiterer Datenbanken (z. B. Kulturgüteratlas Wien)	<input type="checkbox"/>	<div style="background-color: #e0e0e0; height: 20px;"></div>

	wird durchgeführt	wird nicht durchgeführt (Begründung)
einschlägige Luftbildarchive	<input type="checkbox"/>	
LIDAR-Daten	<input type="checkbox"/>	
Geologisch-sedimentologische Basisdaten	<input type="checkbox"/>	
Luftbild	<input type="checkbox"/>	
Laserscanning	<input type="checkbox"/>	
Archäologisch-topografische Geländedarstellung	<input type="checkbox"/>	

**Maßnahmendefinition:**

**Bevolligungspflichtige Prospektionsmethoden – Untersuchungen an Ort und Stelle**

(geplante Maßnahmen; siehe Kap. 2.1.2 der *Richtlinien Archäologische Maßnahmen*)

	wird durchgeführt	Durchführungszeitraum
Survey ohne Begehungsraster <input type="checkbox"/> mit Metallsonde	<input type="checkbox"/>	
Linewalking-Survey <input type="checkbox"/> mit Metallsonde	<input type="checkbox"/>	
Raster-Survey (Grid-Survey) <input type="checkbox"/> mit Metallsonde	<input type="checkbox"/>	
Geomagnetik	<input type="checkbox"/>	
Georadar	<input type="checkbox"/>	
Weitere geophysikalische Methoden: <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Bohrung	<input type="checkbox"/>	
Sonstige Methoden: <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

**Wissenschaftliche Fragestellung(en) und Projektbeschreibung**

## Angaben zur Durchführung der Nachforschung (= Methodik der geplanten Maßnahme) und zur Vorgangsweise bei Dokumentation und Berichterstellung

(§ 10 Abs. 6 DMSG)

- gemäß den „verbindlichen Bestandteilen“ der *Richtlinien Archäologische Maßnahmen* in der gültigen Fassung
- gemäß den „verbindlichen Bestandteilen“ der *Richtlinien Archäologische Maßnahmen* in der gültigen Fassung mit folgenden begründeten Abweichungen:

- gemäß folgenden Ausführungen:

- gemäß folgenden veröffentlichten Standards bzw. Richtlinien:

## Angaben zur Eingriffserheblichkeit

Maßnahmenfläche in m<sup>2</sup>: ca.

Die Eingriffserheblichkeit wird eingeschätzt als:

- nicht gegeben (geophysikalische Prospektion)
- gering (Survey, Bohrungen)

Angaben zur Betroffenheit besonders bedeutender Teile des archäologischen Denkmals, Prognose zu nach Ausführung der Maßnahme an Ort und Stelle erhaltbaren Teilen des archäologischen Denkmals:

## Angaben zu den geplanten Konservierungsmaßnahmen und Präsentationsvorhaben

von unbeweglichen und beweglichen Teilen des archäologischen Denkmals

## Angaben zum eingesetzten Personal

(siehe Kap. 1.1 der *Richtlinien Archäologische Maßnahmen* in der jeweils gültigen Fassung)

Prospektionsleiter:in  
(namentliche Nennung):

Stellvertretende:r  
Prospektionsleiter:in (namentliche  
Nennung – fakultativ):

Akademische archäologische Fachkräfte (Anzahl)

Fachkräfte/Studierende (Anzahl)

(nachweislich eingeschulte) Hilfskräfte (Anzahl)

naturwissenschaftliches Fachpersonal  
(Fachbereich, Anzahl)

konservatorisches/restauratorisches  
Fachpersonal (Anzahl)

Geplante Prospektionsdauer in Arbeitstagen

Name des:der Konzeptersteller:in

## Unterzeichnung

Datum

Vorname, Nachname (in Blockschrift)

Digitale oder händische Unterschrift(en)

# Grabungskonzept

## Maßnahmenbezeichnung

Konzept zum Antrag gemäß  
§ 10 DMSG vom (Datum)

## Angaben zum Vorhandensein von archäologischen Denkmälern unter der Erd- bzw. Wasseroberfläche

Objektive Anhaltspunkte für das Vorhandensein von „Denkmälern im Untergrund“ sind gegeben,

- da es sich um ein unter Denkmalschutz stehendes oder für eine Unterschutzstellung vorgesehenes archäologisches Denkmal oder um ein Bau- oder sonstiges Denkmal handelt, dem „Denkmäle im Untergrund“ integrativ zuzurechnen sind (z. B. ältere Bauphasen und Vorgängerbauten)

da es sich um eine durch wissenschaftliche Befunde bekannte archäologische Fundstelle handelt, die

- in der Fundstellendatenbank des Bundesdenkmalamtes registriert ist
- in einem Verzeichnis/in einem Archiv der Fachinstitution registriert ist:
- in wissenschaftlicher Literatur publiziert ist:
- in einer noch nicht registrierten/publizierten vorangegangenen, vom Bundesdenkmalamt bewilligten (§ 10 DMSG) archäologischen Maßnahme befundet ist
- in einer noch nicht registrierten/publizierten beim Bundesdenkmalamt eingegangenen Fundmeldung (§ 8 DMSG) befundet ist

- da dies auf Grundlage bislang unbekannter Daten (z. B. Luftbilder, LIDAR) oder neuer Interpretationen (z. B. Topografie, predictive modelling) aufgrund der folgenden sachverständigen Ausführungen wahrscheinlich zu machen ist:

## Maßnahmendefinition

(geplante Maßnahmen; siehe Kap. 2.2 *Richtlinien Archäologische Maßnahmen* in der jeweils gültigen Fassung)

	wird durchgeführt	Durchführungszeitraum
Probesondage	<input type="checkbox"/>	
Oberbodenabtrag	<input type="checkbox"/>	
Grabung	<input type="checkbox"/>	
Grabung mit anthropologischen Befunden	<input type="checkbox"/>	
Grabung mit bauarchäologischen Befunden	<input type="checkbox"/>	
Grabung mit paläolithischen/mesolithischen Befunden	<input type="checkbox"/>	
Grabung mit Feuchtbodenbefunden	<input type="checkbox"/>	
Grabung unter Wasser	<input type="checkbox"/>	

	wird durchgeführt	Durchführungszeitraum
Grabung unter Tage	<input type="checkbox"/>	<input type="text"/>
Archäologische Baubegleitung	<input type="checkbox"/>	<input type="text"/>
Sonstige Maßnahmen: <input type="text"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="text"/>

### Wissenschaftliche Fragestellung(en) und Projektbeschreibung

### Angaben zur Durchführung der Nachforschung (= Methodik der geplanten Maßnahme) und zur Vorgangsweise bei Dokumentation und Berichterstellung

(§ 10 Abs. 6 DMSG)

- gemäß den „verbindlichen Bestandteilen“ der *Richtlinien Archäologische Maßnahmen* in der gültigen Fassung
- gemäß den „verbindlichen Bestandteilen“ der *Richtlinien Archäologische Maßnahmen* in der gültigen Fassung mit folgenden begründeten Abweichungen:

- gemäß folgenden Ausführungen:

gemäß folgenden veröffentlichten Standards bzw. Richtlinien:

### Angaben zur Eingriffserheblichkeit

Maßnahmenfläche in m<sup>2</sup>: ca.

Verhältnis von geplanter Maßnahme zum gesamten archäologischen Denkmal im derzeitigen Zustand hinsichtlich:

Fläche oder  Kubatur (z. B. bei obertägigen archäologischen Denkmälern)

Die Eingriffserheblichkeit wird eingeschätzt als:

gering (< 5%)  mittel (< 25%)  hoch (> 25%)

Angaben zur Betroffenheit besonders bedeutender Teile des archäologischen Denkmals, Prognose zu nach Ausführung der Maßnahme an Ort und Stelle erhaltbaren Teilen des archäologischen Denkmals:

### Angaben zu den geplanten Konservierungsmaßnahmen und Präsentationsvorhaben

von unbeweglichen und beweglichen Teilen des archäologischen Denkmals

### Angaben zum eingesetzten Personal

Grabungsleiter:in  
(namentliche Nennung):

Stellvertretende:r Grabungsleiter:in  
(namentliche Nennung – fakultativ):

Akademische archäologische Fachkräfte (Anzahl)

Fachkräfte/Studierende (Anzahl)

(nachweislich eingeschulte) Hilfskräfte (Anzahl)

naturwissenschaftliches Fachpersonal  
(Fachbereich, Anzahl)

konservatorisches/restauratorisches  
Fachpersonal (Anzahl)

Geplante Grabungsdauer in Arbeitstagen

Name des:der Konzeptersteller:in

## Unterzeichnung

Datum

Vorname, Nachname (in Blockschrift)

Digitale oder händische Unterschrift(en)

# Mitteilung Beginn archäologische Maßnahme

## Maßnahmendaten

Maßnahmenummer

Maßnahmenbezeichnung

Maßnahmendefinition

- |   |   |
|---|---|
| <input type="radio"/> Probesondage                              | <input type="radio"/> Survey ohne Begehrgraster   |
| <input type="radio"/> Oberbodenabtrag                           | <input type="radio"/> Linewalking-Survey          |
| <input type="radio"/> Grabung                                   | <input type="radio"/> Raster-Survey               |
| <input type="radio"/> Grabung mit anthropologischen Befunden    | <input type="radio"/> Prospektion geophysikalisch |
| <input type="radio"/> Grabung mit bauarchäologischen Befunden   | <input type="radio"/> Prospektion durch Bohrungen |
| <input type="radio"/> Grabung mit paläolith./mesolith. Befunden | <input type="radio"/> Prospektion unter Wasser    |
| <input type="radio"/> Grabung mit Feuchtbodenbefunden           | <input type="radio"/> Sonstige Methoden:          |
| <input type="radio"/> Grabung unter Wasser                      | <input type="text"/>                              |
| <input type="radio"/> Grabung unter Tage                        |   |
| <input type="radio"/> Archäologische Baubegleitung              |   |

Geschäftszahl

Projektleiter:in

## Geländearbeiten

Beginn der Geländearbeiten

Angaben zu relevanten archäologischen Funden oder Befunden (siehe Kap. 2.3.4 der *Richtlinien Archäologische Maßnahmen*)

## Unterzeichnung

Ort und Datum

Vorname, Nachname (in Blockschrift)

Digitale oder händische Unterschrift(en)



# Mitteilung Ende Geländearbeiten

## Maßnahmendaten

Maßnahmenummer

Maßnahmenbezeichnung

Maßnahmendefinition

- |   |   |
|---|---|
| <input type="radio"/> Probesondage                              | <input type="radio"/> Survey ohne Begehrgraster   |
| <input type="radio"/> Oberbodenabtrag                           | <input type="radio"/> Linewalking-Survey          |
| <input type="radio"/> Grabung                                   | <input type="radio"/> Raster-Survey               |
| <input type="radio"/> Grabung mit anthropologischen Befunden    | <input type="radio"/> Prospektion geophysikalisch |
| <input type="radio"/> Grabung mit bauarchäologischen Befunden   | <input type="radio"/> Prospektion durch Bohrungen |
| <input type="radio"/> Grabung mit paläolith./mesolith. Befunden | <input type="radio"/> Prospektion unter Wasser    |
| <input type="radio"/> Grabung mit Feuchtbodenbefunden           | <input type="radio"/> Sonstige Methoden:          |
| <input type="radio"/> Grabung unter Wasser                      | <input type="text"/>                              |
| <input type="radio"/> Grabung unter Tage                        |   |
| <input type="radio"/> Archäologische Baubegleitung              |   |

Geschäftszahl

Projektleiter:in

## Geländearbeiten

Beginn der Geländearbeiten

Ende der Geländearbeiten

## Stand der Maßnahmen (nur bei invasiven Maßnahmen)

Archäologisch relevante Befunde festgestellt

- Ja  Nein

wenn ja, welche  
(Grobbe fund/Grobdatierung)

Gewachsener Boden auf Maßnahmenfläche erreicht

- Ja  Nein

Zieltiefe der Baumaßnahme auf Maßnahmenfläche(n) erreicht

- Ja  Nein

Weitere Bodeneingriffe im Projektgebiet vorgesehen  Ja  Nein

wenn ja, welche

Weitere Maßnahmen erforderlich  Ja  Nein

wenn ja, welche

### Empfehlung zur Freigabe

Gesamte Maßnahmenfläche kann freigegeben werden  Ja  Nein

Gesamtes Projektgebiet kann freigegeben werden  Ja  Nein

Freigabe bei Überplattung oder konservatorischer Überschüttung  Ja  Nein

Freigabe bei Erhaltung an Ort und Stelle  Ja  Nein

### Beilagen

- Technischer Gesamtplan (PDF)
- Fotodokumentation (Übersichtsaufnahmen, max. 3 Stück, max. 10 MB gesamt)

### Unterzeichnung

Ort und Datum

Vorname, Nachname (in Blockschrift)

Digitale oder händische Unterschrift(en)

# Deckblatt Dokumentation

Maßnahmenummer

Maßnahmenbezeichnung

Geschäftszahl Bundesdenkmalamt

Durchführungszeitraum

bis

Bundesland

politische(r) Bezirk(e) /  
Verwaltungsbezirk(e)

Ortsgemeinde(n)

Katastralgemeinde(n)

Flur/Adresse

Grundstück(e) Nr.

Auftraggeber:innen

Adresse

Ausführende:r

Inhaber:in der Bewilligung

Adresse

Telefon

E-Mail

Fundverbleib



# Vermessungsprotokoll konventionell

Mnr.  KG

Mbez.  OG

- Polygonzug
- Freie Stationierung
- Lage- und Höhenanschluss wurde bereitgestellt. Erstellt durch (Name und Adresse):

## Verwendete Festpunkte (mit Angabe des Bezugsmeridians)

Bezeichnung	Ost (= y im System MGI)	Nord (= x im System MGI)	Seehöhe	Quelle (z. B. BEV) und Bezugsmeridian
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

## Überprüfte Festpunkte

Bezeichnung	Koordinaten laut Bekanntgabe			Bestimmte Koordinaten		
	Ost (= y im System MGI)	Nord (= x im System MGI)	Seehöhe	Ost (= y im System MGI)	Nord (= x im System MGI)	Seehöhe
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

**Messpunkte (Polygonpunkte, für die Dokumentation der Maßnahme  
abgeleitete Vermessungspunkte)**

Bezeichnung	Ost (= y im System MGI)	Nord (= x im System MGI)	Seehöhe	Beschreibung

**Anmerkungen und Skizzen**

Datum

Bearbeiter:in

# Vermessungsprotokoll GNSS

Mnr.  KG

Mbez.  OG

RTK     Statisch

## Echtzeit-Satelliten-Positionierungssystem (RTK)

- Der Lage- und Höhenanschluss wurde im Subdezimeterbereich ( $\leq 0,1$  Meter) hergestellt.
- Die Kontrolle erfolgte über die Ausweisung der rechnerischen Genauigkeit der einzelnen Messungen in der Messdatei und liegt den Vermessungsunterlagen bei.
- Die Kontrolle erfolgte durch die Überprüfung eines BEV-Festpunktes („Überprüfte Festpunkte“).

## Überprüfte Festpunkte

Bezeichnung	Ost (= y im System MGI)	Nord (= x im System MGI)	Seehöhe	X (kartesisch, ETRS89)	Y (kartesisch, ETRS89)	Z (kartesisch, ETRS89)
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

## Bestimmte Koordinaten

Bezeichnung	Ost (= y im System MGI)	Nord (= x im System MGI)	Seehöhe	X (kartesisch, ETRS89)	Y (kartesisch, ETRS89)	Z (kartesisch, ETRS89)
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

**Messpunkte (für die Dokumentation der Maßnahme abgeleitete bzw. dauerhaft stabilisierte Vermessungspunkte)**

Bezeichnung	Ost (= y im System MGI)	Nord (= x im System MGI)	Seehöhe	X (kartesisch, ETRS89)	Y (kartesisch, ETRS89)	Z (kartesisch, ETRS89)

**Anmerkungen und Skizzen**

Datum

Bearbeiter:in

## SE Protokoll

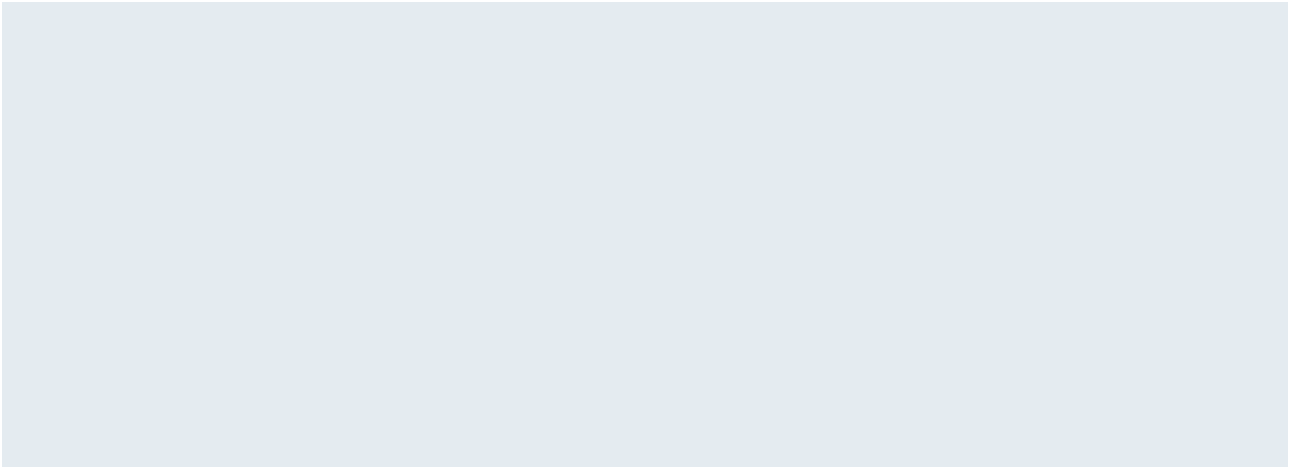
Mnr.	<input type="text"/>	KG	<input type="text"/>
Mbez.	<input type="text"/>	OG	<input type="text"/>
SE	<input type="text"/>	SE (Bez.)	<input type="text"/>
Schnitt/Fläche	<input type="text"/>	Objnr.	<input type="text"/>
Profil	<input type="text"/>	Objbez.	<input type="text"/>
<input type="checkbox"/> Probe	Art <input type="text"/>	Objgr. (Nr.)	<input type="text"/>
<input type="checkbox"/> Funde	<input type="text"/>	Objgr. (Bez.)	<input type="text"/>
vorläufige Interpretation	<input type="text"/>		
vorläufige Datierung	<input type="text"/>		
Verweise auf die grafische und fotografische Dokumentation	<input type="text"/>		

### Beschreibung stratigrafische Einheit

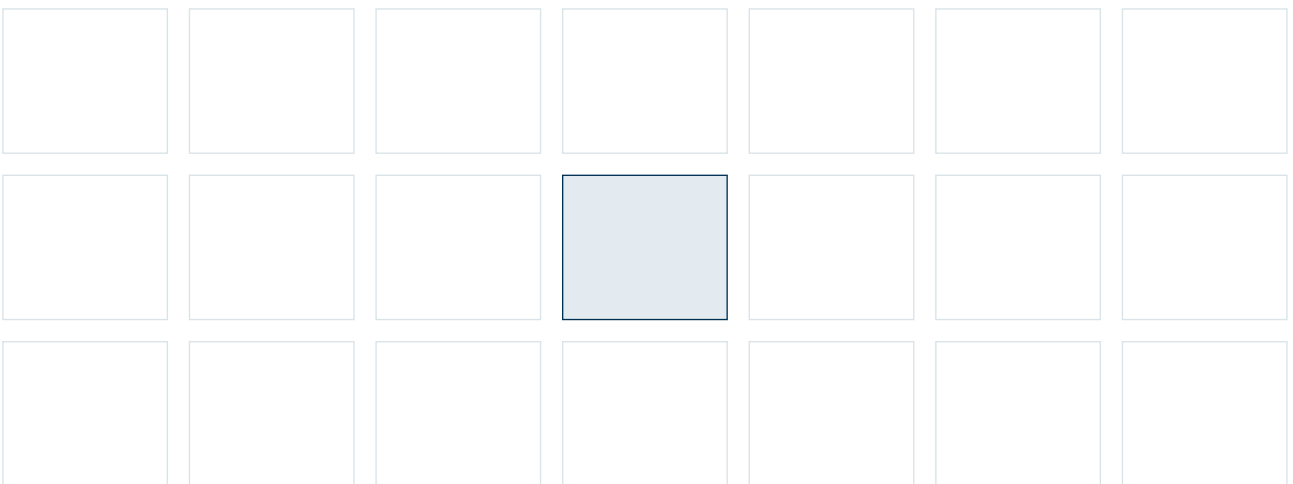
(Farbe, Materialansprache, Konsistenz, Einschlüsse)

## Beschreibung Interface

(Form, Kontur)



## Darstellung der stratigrafischen Verhältnisse



Datum

Bearbeiter:in

## SE Protokoll Baulicher Bestand

Mnr.	<input type="text"/>	KG	<input type="text"/>
Mbez.	<input type="text"/>	OG	<input type="text"/>
SE	<input type="text"/>	SE (Bez.)	<input type="text"/>
Schnitt/Fläche	<input type="text"/>	Objnr.	<input type="text"/>
Profil	<input type="text"/>	Objbez.	<input type="text"/>
<input type="checkbox"/> Probe	Art <input type="text"/>	Objgr. (Nr.)	<input type="text"/>
<input type="checkbox"/> Funde	<input type="text"/>	Objgr. (Bez.)	<input type="text"/>
vorläufige Interpretation	<input type="text"/>		
vorläufige Datierung	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/> Stratigrafie	<input type="checkbox"/> Struktur
Verweise auf die grafische und fotografische Dokumentation	<input type="text"/>		

### Abmessungen

Länge	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/> erhalten	<input type="checkbox"/> original	<input type="checkbox"/> sichtbar
Breite	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/> erhalten	<input type="checkbox"/> original	<input type="checkbox"/> sichtbar
Höhe/Stärke	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/> erhalten	<input type="checkbox"/> original	<input type="checkbox"/> sichtbar
Orientierung	<input type="text"/>			

### Bauart

- Schalenmauer
- durchgemauert
- Gussmauerwerk
- nicht erkennbar

### Mauerwerk

- Quader
- Bruchstein
- Rollstein
- Ziegel
- Mischmauerwerk

### Stuktur

- lagerhaft
- Kompartimente/  
Ausgleichslagen
- ausgewickelt
- Zwickel
- Netz
- keine
- nicht erkennbar

## Beschreibung

(Lagen, Lagenhöhe, Mauerschale, Mauerkerne, Details)

<input type="checkbox"/>	Bauschließen – Form:	<input type="text"/>
<input type="checkbox"/>	Gerüstlöcher:	<input type="text"/>
<input type="checkbox"/>	Balkenlöcher:	<input type="text"/>
Lage	<input type="text"/>	
Maße	<input type="text"/>	

## Architekturelemente/Stilmerkmale

## Material

<input type="checkbox"/>	Stein	<input type="checkbox"/>	Ziegel	<input type="checkbox"/>	Mischmauerwerk ( <input type="text"/> % Ziegelanteil)	<input type="checkbox"/>	Lehmziegel	
Steingröße	<input type="text"/>			Steinbearbeitung	<input type="text"/>			
Steinmaterial	<input type="text"/>			Spolien	<input type="text"/>			
Ziegelart und Ziegelgröße (Originalmaße)	<input type="checkbox"/>	Mauerziegel	<input type="checkbox"/>	Gewölbeziegel	<input type="checkbox"/>	Dachziegel	<input type="checkbox"/>	Fortifikationsziegel
Ziegelfarbe	<input type="text"/>							
Herstellungsmerkmale	<input type="checkbox"/>	Zeichen (erhaben, vertieft, Stempel)	<input type="checkbox"/>	Fingerstriche	<input type="checkbox"/>	Wischzeichen, Tierspuren, usw.		

## Bindung

feucht   
  trocken   
  Mörtelbindung   
  Lehmbindung

Farbe

Zusammensetzung   
  sandig   
  kalkig   
  andere

Korngröße   
  grob (über 0,5 cm)   
  mittel (bis 0,5 cm)   
  fein (unter 0,3 cm)

Konsistenz   
  sehr fest   
  fest   
  locker   
  sehr locker   
  bröselig

Zuschlagstoffe (in cm)

Kiesel

Holzkohle

Kalkspatzen

Stroh

Ziegelsplitt

Sonstiges

Fugenbild

verstrichen   
  herausgequollen   
  Kellenstrich   
  Sonstiges

Fugendimensionen

## Verputz

(sofern nicht separate SE)

Oberflächengestaltung   
  geglättet (Kelle)   
  Riesel   
  Farbe  
 überrieben   
 geschlämmt

Stärke

Ausdehnung  
und Verlauf

Farbe

Zusammen-  
setzung

Korngröße

Konsistenz

Zuschlagstoffe  
(in cm)

Mehrlagigkeit

### Darstellung der stratigrafischen Verhältnisse


### Verhältnisse zu anderen Bauteilen

Datum

Bearbeiter:in

## SE Protokoll Baulicher Bestand Holz

Mnr.	<input type="text"/>	KG	<input type="text"/>
Mbez.	<input type="text"/>	OG	<input type="text"/>
SE	<input type="text"/>	SE (Bez.)	<input type="text"/>
Schnitt/Fläche	<input type="text"/>	Objnr.	<input type="text"/>
Profil	<input type="text"/>	Objbez.	<input type="text"/>
<input type="checkbox"/> Probe	Art <input type="text"/>	Objgr. (Nr.)	<input type="text"/>
<input type="checkbox"/> Funde	<input type="text"/>	Objgr. (Bez.)	<input type="text"/>
vorläufige Interpretation	<input type="text"/>		
vorläufige Datierung	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/> Dendrochronologie	
Verweise auf die grafische und fotografische Dokumentation	<input type="text"/>		

### Abmessungen

Länge	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/> erhalten	<input type="checkbox"/> original	<input type="checkbox"/> sichtbar
Breite	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/> erhalten	<input type="checkbox"/> original	<input type="checkbox"/> sichtbar
Höhe/Stärke	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/> erhalten	<input type="checkbox"/> original	<input type="checkbox"/> sichtbar
Orientierung	<input type="text"/>			

### Funktion/Ansprache

### Kontext/Bauart

### Materialbeschreibung

Holzart	
Ausfächung	
sonstige Baustoffe	
Oberfläche	
Erhaltungszustand	

Sekundäre Verwendung     Waldkante     Splint     Kern

Stellung	
Bearbeitungsspuren	
Zeichen, Schriftzüge, Details	
Verbindungen	

### Darstellung der stratigrafischen Verhältnisse


### Verhältnisse zu anderen Bauteilen

Datum	Bearbeiter:in

## SE Protokoll Menschliche Überreste

Mnr.	<input type="text"/>	KG	<input type="text"/>
Mbez.	<input type="text"/>	OG	<input type="text"/>
SE	<input type="text"/>	SE (Bez.)	<input type="text"/>
Schnitt/Fläche	<input type="text"/>	Objnr. (Grab)	<input type="text"/>
Profil	<input type="text"/>	Individuum	<input type="text"/>
<input type="checkbox"/> Probe	Art <input type="text"/>	Objgr. (Nr.)	<input type="text"/>
<input type="checkbox"/> Funde	<input type="text"/>	Objgr. (Bez.)	<input type="text"/>
vorläufige Interpretation	<input type="text"/>		
vorläufige Datierung	<input type="text"/>		
Verweise auf die grafische und fotografische Dokumentation	<input type="text"/>		

### Skelett

**Lage**  gestreckte Rückenlage  seitliche Hockerlage  
 Sonstiges

**Orientierung**

**Erhaltungszustand**  gut  durchschnittlich  schlecht

**Dislozierung**  keine  im Schacht  Tierbau  
 an Grabsohle  Beraubung

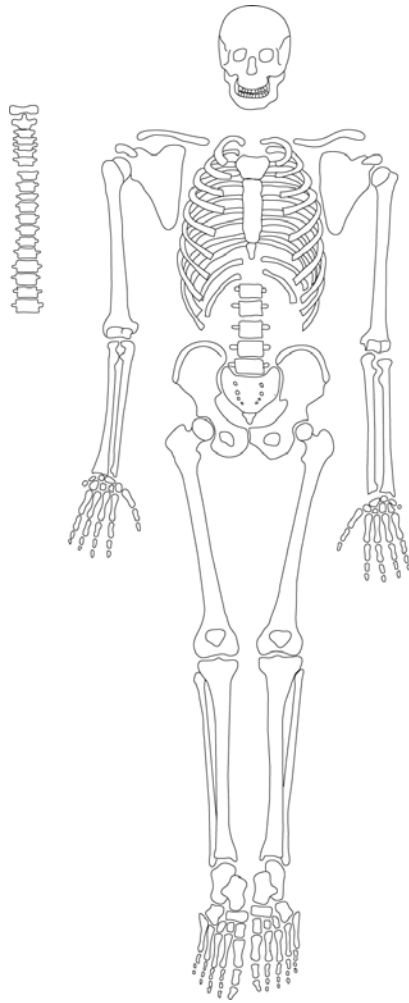
**Geschlecht**  männlich  weiblich  unbestimmt

**Alter**  Neonatus  Subadult  Adult

**Bergung**  Einzelknochen  Block  Härtung

**Anmerkungen**

Erhaltene Skelettteile markieren



### Brandbestattung

- in Gefäß    
  Konzentration ohne Gefäß    
  Streuung an Sohle    
  Streuung über Sohle    
  Sonstiges

Störung

SE

Anmerkungen

### Grabkonstruktion

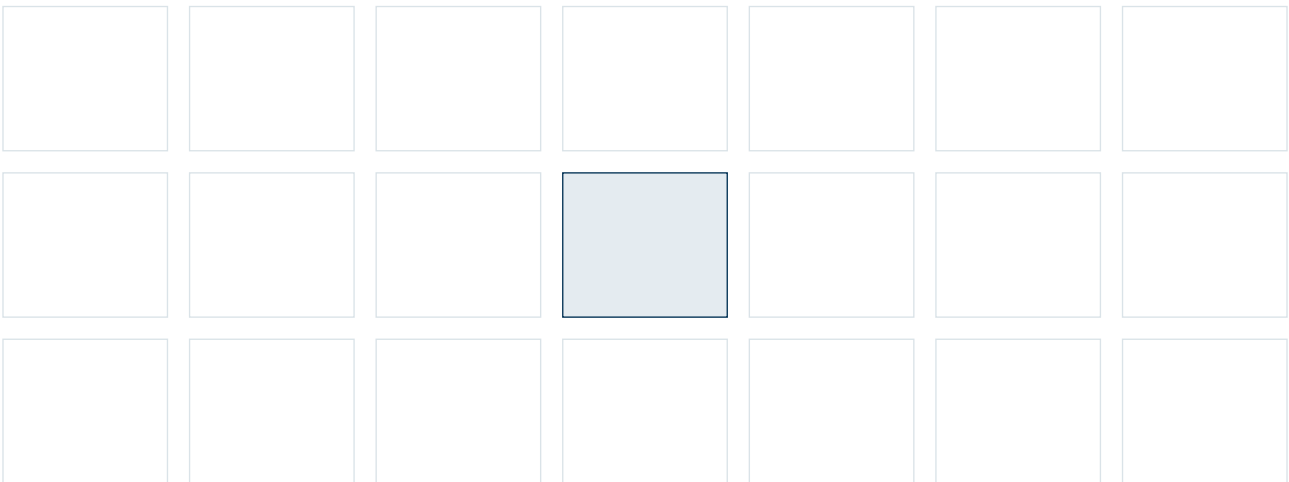
- |                                       |    |                      |                                      |    |                      |
|---------------------------------------|----|----------------------|--------------------------------------|----|----------------------|
| <input type="checkbox"/> Sarg         | SE | <input type="text"/> | <input type="checkbox"/> rund        | SE | <input type="text"/> |
| <input type="checkbox"/> Holzeinbau   | SE | <input type="text"/> | <input type="checkbox"/> oval        | SE | <input type="text"/> |
| <input type="checkbox"/> Steineinbau  | SE | <input type="text"/> | <input type="checkbox"/> rechteckig  | SE | <input type="text"/> |
| <input type="checkbox"/> Ziegeleinbau | SE | <input type="text"/> | <input type="checkbox"/> quadratisch | SE | <input type="text"/> |
| <input type="checkbox"/> Sonstiges    | SE | <input type="text"/> | <input type="checkbox"/> Sonstiges   | SE | <input type="text"/> |
| <input type="checkbox"/> Störung      |    | <input type="text"/> | SE                                   |    | <input type="text"/> |

### Beschreibung Grabmarkierung/-überbau und Grabform

### Fundmaterial

	Fundnummer
Beigaben	
Trachtbestandteile	
Verfüllung	
Bestandteile der Grabkonstruktion	

### Darstellung der stratigrafischen Verhältnisse



Datum

Bearbeiter:in















## Erhebungsprotokoll Metadaten

Mnr.	<input type="text"/>	KG	<input type="text"/>
Mbez.	<input type="text"/>	OG	<input type="text"/>
Datum	<input type="text"/>	Wetter	<input type="text"/>
Bodenbeschaffenheit (Feuchte, Bewuchs, Zustand der Messfläche)	<input type="text"/>		
Störeinflüsse (Eisenmassen, Stromleitungen, Sonstiges)	<input type="text"/>		

### Geomagnetik – Sensorik

Hersteller:in	<input type="text"/>
Typ (Fluxgate, Cäsium, Sonstiges)	<input type="text"/>
Anordnung (Gradiometer, Sonstige)	<input type="text"/>
Multikanal (Anzahl der parallelen Kanälen)	<input type="text"/>

### Bodenradar – Sensorik

Hersteller:in	<input type="text"/>		
Antennenfrequenz	<input type="text"/> Mhz	Time Window	<input type="text"/> ns
Stacks	<input type="text"/>		
Multikanal (Anzahl der parallelen Kanälen)	<input type="text"/>		

### Surveytyp

(motorisiert, händisch)

### Messauflösung

Linienabstand	<input type="text"/>		
Messpunktabstand (bei motorisierten Systemen mittlere Auflösung)	<input type="text"/> m	Messrate (bei motorisierten Systemen)	<input type="text"/> Hz

### Positionierung

Art (GNSS, Tracking,  
ausgesteckter Raster)

Instrumente  
(GNSS, Total Station)

Koordinatensystem

### Processing

Software

Filterung

Visualisierung  
(Abstand der Zeit-  
scheiben, Sonstiges)

Datum

Bearbeiter:in

# Übergabeprotokoll Grabung

Mnr.	<input type="text"/>	KG	<input type="text"/>
Mbez.	<input type="text"/>	OG	<input type="text"/>
Gst. Nr.	<input type="text"/>	VB/PB	<input type="text"/>
Flur/Adresse	<input type="text"/>	Bl.	<input type="text"/>
Ausführende:r	<input type="text"/>	GZ.	<input type="text"/>

Dokumentationsbestandteil	Abgabe	Bestätigung Bundesdenkmalamt	Anmerkung
01 Deckblatt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="text"/>
02 Bericht	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="text"/>
03 Zusammenfassung und Interpretierter Gesamtplan	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="text"/>
04 Technische Daten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="text"/>
05 SE-Liste	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="text"/>
06 SE-Protokollblätter	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="text"/>
07 Objektlisten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="text"/>
08 Objektgruppenlisten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="text"/>
09 Planliste	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="text"/>
10 Fundliste	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="text"/>
11 Grabungsprotokoll	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="text"/>
12 Vermessungsunterlagen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="text"/>
13 Originalmessdaten/Metadaten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="text"/>
14 Maßnahmenpolygon	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="text"/>
15 Technischer Gesamtplan	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="text"/>
16 Detailpläne	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="text"/>
17 Fotodokumentation	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="text"/>
18 Darstellung der stratigrafischen Einheiten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="text"/>
19 Bericht zur Konservierung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="text"/>
20 Sonstige Daten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="text"/>

Übergabeort/Datum	Übergeben von	Für das Bundesdenkmalamt
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>



# Übergabeprotokoll Prospektion

Mnr.	<input type="text"/>	KG	<input type="text"/>
Mbez.	<input type="text"/>	OG	<input type="text"/>
Gst. Nr.	<input type="text"/>	VB/PB	<input type="text"/>
Flur/Adresse	<input type="text"/>	Bl.	<input type="text"/>
Ausführender:	<input type="text"/>	GZ.	<input type="text"/>

Dokumentationsbestandteil	Abgabe	Bestätigung Bundesdenkmalamt	Anmerkung
01 Deckblatt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="text"/>
02 Bericht	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="text"/>
03 Zusammenfassung und Interpretierter Gesamtplan	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="text"/>
04 Technische Daten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="text"/>
10 Fundliste (fakultativ)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="text"/>
11 Prospektionsprotokoll (fakultativ)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="text"/>
12 Vermessungsunterlagen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="text"/>
13 Originalmessdaten/Metadaten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="text"/>
14 Maßnahmenpolygon	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="text"/>
15 Technischer Gesamtplan	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="text"/>
16 Detailpläne und/oder Messbilder	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="text"/>
17 Fotodokumentation	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="text"/>
19 Bericht zur Konservierung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="text"/>
20 Sonstige Daten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="text"/>

Übergabeort/Datum	Übergeben von	Für das Bundesdenkmalamt
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>



# Nachwort

Am 1. Jänner 2010 wurden erstmals *Richtlinien für archäologische Ausgrabungen in Österreich* vom Bundesdenkmalamt veröffentlicht. Als mehrfach weiterentwickelte und erweiterte *Richtlinien Archäologische Maßnahmen* wurden sie in den letzten zehn Jahren zur Grundlage von fast 100 Prozent der in Österreich ausgeführten archäologischen Grabungen und Prospektionen.

Die *Richtlinien Archäologische Maßnahmen* spiegeln das gemeinsame Interesse der in Arbeitskreisen und Expert:innenrunden bei ihrer Formulierung kooperierenden Institutionen und Fachleute an der Erstellung homogener, für die gesamte österreichische Archäologie geltender Grundlagen sowie an der dadurch bewirkten Anhebung des allgemeinen Grabungs-, Prospektions- und Dokumentationsstandards wider. Für ihre unentgeltlich zur Verfügung gestellte Zeit sei den – in älteren Fassungen der *Richtlinien Archäologische Maßnahmen* namentlich angeführten – Mitgliedern der Arbeitskreise und der zugehörigen Expert:innenrunden nochmals gedankt.

Nach mehr als zehn Jahren schien nicht nur eine weitere Adaptierung (u. a. im Bereich der GIS-Dokumentation oder durch die Berücksichtigung moderner Massenfunde) erforderlich, sondern auch eine klare Trennung von erläuternden Texten und jenen Passagen, die dann verbindlich zu befolgen sind, wenn dies in einem bewilligenden Bescheid festgeschrieben wurde.

Die 6. Fassung aus dem Jahr 2022 brachte somit viel bereits Bekanntes und Erprobtes, aber auch in Berücksichtigung des Fortschritts von Wissenschaft und Technik einiges Neues; die geänderte Aufmachung dieser 6. Fassung vermochte die Handhabung der *Richtlinien Archäologische Maßnahmen* entscheidend zu erleichtern. Nach weiteren Adaptierungen – u. a. in den Vorbemerkungen und im Bereich Fundliste und Chronologieprotokoll – erschien zum Jahresbeginn 2024 eine aktualisierte Version.

Die am 1. September 2024 in Kraft tretende Novellierung des Denkmalschutzgesetzes bedingte die hier vorliegende durchgehende Umarbeitung vor allem in Hinsicht auf die neuen rechtlichen Grundlagen und die u. a. dadurch geänderten Voraussetzungen für Antragstellung und Fundverwahrung.

Mauerbach, im Juni 2024

Bernhard Hebert und Eva Steigberger

# Farbcodes

Für die Erstellung von Plänen aller Art, insbesondere des Interpretierten Gesamtplans (siehe Kap. 5.1.3), wird die Verwendung der folgenden Farbcodes empfohlen:

 Paläolithikum	RGB Colour: 192,192,192
 Mesolithikum	RGB Colour: 255,255,0
 Neolithikum	RGB Colour: 255,127,0
 Bronzezeit	RGB Colour: 0,255,0
 Eisenzeit	RGB Colour: 0,0,255
 Kaiserzeit	RGB Colour: 255,0,0
 Spätantike	RGB Colour: 165,0,0
 Mittelalter	RGB Colour: 255,0,255
 Neuzeit	RGB Colour: 95,0,95
 20. Jahrhundert	RGB Colour: 0,255,255
 21. Jahrhundert	RGB Colour: 127,159,255
 Undatierbar	RGB Colour: 0,0,0



